

Handbuch Alkohol – Österreich

Band 2: Gesetzliche Grundlagen

Wissenschaftlicher Bericht

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Handbuch Alkohol – Österreich

Band 2: Gesetzliche Grundlagen

Wissenschaftlicher Bericht

Autorin und Autoren:

Alfred Uhl
Sonja Bachmayer
Julian Strizek

Fachliche Begleitung:

Franz Pietsch
Claudia Rafling

Projektassistenz:

Monika Löbau
Yvonne Schatz

Die Inhalte dieser Publikation geben den Standpunkt der Autorin / der Autoren und nicht unbedingt jenen des Auftraggebers wieder.

Wien, im Jänner 2025

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Zitiervorschlag: Uhl, Alfred; Bachmayer, Sonja; Strizek, Julian (2025): Handbuch Alkohol – Österreich. Band 2: Gesetzliche Grundlagen. Gesundheit Österreich, Wien

Zl. P4/11/5063

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Dieser Bericht trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 bei, insbesondere zum Nachhaltigkeitsziel (SDG) 3, „Gesundheit und Wohlbefinden“, sowie zum Unterziel SDG 3.5 (Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken).

Kurzfassung

Hintergrund

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Umgangs mit Alkohol sind in Österreich eine Materie, die aus einer Fülle detaillierter, teilweise voneinander unabhängiger Gesetze und Regulative besteht, für die unterschiedliche Ministerien und Landesbehörden zuständig sind. Aus diesem Grund findet die österreichische „alcohol policy“¹ nicht Ausdruck in einem singulären Dokument, wie das in vielen anderen Ländern der Fall ist.

Methode

Der vorliegende *Band 2: Gesetzliche Grundlagen des Handbuchs Alkohol – Österreich* bietet einen umfassenden Überblick über die alkoholrelevanten Regelungen und Gesetze in Österreich, stellt Bezüge zwischen unterschiedlichen Fachbereichen her und versucht, die diesen Regelungen und Gesetzen zugrunde liegenden impliziten Haltungen zu explizieren.

Ergebnisse

Schwerpunkt auf Problembereichen: Die österreichische Alkoholpolitik zielt – anders als zum Beispiel jene in nordeuropäischen und einigen englischsprachigen Ländern – nicht darauf ab, die allgemeine Verfügbarkeit von Alkohol zu verringern und auf diese Weise jegliche Form von Alkoholkonsum zu reduzieren. Stattdessen richtet sie ihren Fokus auf spezifische Problembereiche, bei denen in Zusammenhang mit Alkoholkonsum eine relevante Gefährdung oder Beeinträchtigung der konsumierenden Personen bzw. Dritter besteht (z. B. Alkohol im Straßenverkehr oder während der Schwangerschaft oder exzessiver Alkoholkonsum).

Jugendschutz: Österreich gehört bezüglich des Jugendschutzes zu einer Minderheit von EU-Staaten, die den Konsum von Bier und Wein bereits ab dem 16. Geburtstag erlauben. Auch in Hinblick auf regionale Unterschiede alkoholrelevanter Regelungen eignet Österreich ein Minderheitenstatus, indem der Jugendschutz in sechs Bundesländern nicht nur die gewerbliche Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche sanktioniert, sondern auch Maßnahmen und Sanktionen im Privatbereich vorsieht, während in drei Bundesländern der Alkoholkonsum im Privatbereich vom Jugendgesetz nicht geregelt wird.

Alkohol am Arbeitsplatz: Grundsätzlich gilt, dass eine Gefährdung durch Alkoholbeeinträchtigung während der Arbeit zu verhindern ist. Ein allgemeingültiges Alkoholkonsumverbot am Arbeitsplatz existiert zwar nicht, ist aber in manchen Branchen gesetzlich vorgeschrieben und kann in anderen Bereichen von Betriebsseite verfügt werden. Alkoholkonsum in Arbeitspausen außerhalb des Betriebs ist prinzipiell nicht verboten, sofern dadurch keine Gefährdung der konsumierenden Person oder anderer Beschäftigter entsteht und Erstere die Betriebsstätte nicht in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand betritt.

¹ Für den international gebräuchlichen englischen Begriff „policy“ gibt es keine perfekte deutsche Übersetzung, weswegen dieser Ausdruck oft als Fremdwort gebraucht wird. Am nächsten kommt diesem Begriff der deutsche Ausdruck „gültiges Handlungsprinzip“.

Alkohol im Straßenverkehr: Das Führen von Kraftfahrzeugen ist mit einem Blutalkoholwert von mehr als 0,5 Promille verboten. Gleichzeitig ist es verboten, in beeinträchtigtem Zustand Kraftfahrzeuge zu lenken, was bedeutet, dass unter gewissen Umständen auch Blutalkoholwerte unter 0,5 Promille zu ernststen Konsequenzen und Sanktionen führen können. Für Führerscheineulinge und Berufskraftfahrer:innen gilt eine 0,1-Promille-Grenze, was de facto einem Alkoholkonsumverbot im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen gleichkommt. Für andere Fahrzeuglenker:innen wie z. B. Radfahrer:innen und Fuhrwerker:innen gilt auch heute noch die 0,8-Promille-Grenze aus der Straßenverkehrsordnung 1960. Für Fußgänger:innen gibt es zwar keine Promillegrenze, allerdings wirkt sich Alkoholisierung auch für diese, wenn sie an Unfällen beteiligt sind, negativ auf einen allfälligen Prozessverlauf aus.

Konsumverbote: Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und Volltrunkenheit sind in Österreich nicht generell verboten. Es ist allerdings zulässig, mittels ortspolizeilicher Verordnungen auf gewissen Plätzen regionale Alkoholkonsumverbote zu verhängen und im Rahmen von Veranstaltungsgesetzen zu regeln, dass bei bestimmten Veranstaltungen kein Alkohol ausgeschenkt bzw. konsumiert werden darf. Alkoholkonsum ist allerdings kein Grundrecht, das unter allen Umständen zu gewähren ist. In Polizeigefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten besteht ein generelles Alkoholkonsumverbot für Häftlinge, und es gilt auch als legitim, dass Richter:innen im Zusammenhang mit alkoholassoziierten Straftatbeständen eine Weisung zur Alkoholabstinenz erteilen.

Straftaten unter Alkoholeinfluss: Strafbare Handlungen können, wenn der Grad der Beeinflussung durch Alkohol Unzurechnungsfähigkeit bewirkt, zwar nicht wegen der Tat selbst, aber wegen fahrlässiger Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches eine Verurteilung nach sich ziehen. Die Strafanschuldung ist in diesem Fall auf drei Jahre Freiheitsentzug begrenzt und darf maximal jenes Ausmaß haben, das auch im Fall von Nüchternheit verhängt worden wäre.

Konsumentenschutz: Die Bezeichnungen für alkoholische Getränke sowie die Regeln für deren Herstellung und Zusammensetzung im Sinne des Konsumentenschutzes sind detailliert festgelegt, wobei die Bestimmungen größtenteils durch Vorschriften der EU determiniert sind.

Werbung: Werbung für alkoholische Produkte ist grundsätzlich zulässig, wobei allerdings Regelwerke im Sinne eines Selbstbeschränkungskodex festlegen, welche Aussagen und Inhalte in alkoholbezogener Werbung unzulässig sind. Zuwiderhandlung wird nur öffentlich kritisiert, aber nicht sanktioniert. Fast identische Beschränkungen auf gesetzlicher Basis bestehen für den öffentlichen Rundfunk sowie für Privatrado und Privatfernsehen. Über diese inhaltlichen Beschränkungen hinaus gibt es für den öffentlichen Rundfunk, den Privatrado- und Privatfernsehbereich noch ein gesetzliches Werbeverbot für Spirituosen, aber nicht für spirituosenhaltige abgefüllte Mischgetränke (Alkopops). In Schulen ist Werbung für Alkohol generell verboten.

Steuerliche Aspekte: Neben den Steuern, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Alkohol anfallen, und der Umsatzsteuer, die beim Verkauf alkoholischer Getränke anfällt, werden für eine Reihe alkoholischer Produkte Verbrauchsteuern eingehoben, die sich nicht am Warenwert, sondern an der Art des Produkts orientieren (Alkoholgehalt, Stammwürzegehalt oder Volumen des fertigen Produkts). Pro Liter Reinalkohol fällt für Spirituosen die höchste Verbrauchsteuer an (12 €), gefolgt von Bier und aufgespritetem Dessertwein (ca. 4 €). Für Wein, Obstwein sowie für Schaumwein und Perlwein wird aktuell keine Verbrauchsteuer eingehoben.

Schlüsselwörter

Alkoholpolitik, alkoholische Getränke, gesetzliche Regelungen, Verbote, Steuern und Abgaben

Summary

Background

The legal framework governing alcohol in Austria is comprised of numerous detailed and, in part, independent laws and regulations, each falling under the jurisdiction of different ministries and provincial authorities.

The legal framework for dealing with alcohol in Austria consists of a multitude of detailed, partially independent laws and regulations falling under the jurisdiction of different ministries and provincial authorities. As a result, Austria does not have a single, unified “alcohol policy” document, unlike many other countries.

Methods

The present *Volume 2: Legal Foundations of the Handbook: Alcohol – Austria* provides a comprehensive overview of alcohol-related regulations and laws in Austria, establishes links between different areas of responsibility and tries to explain implicit positions underlying these regulations and laws.

Results

Focus on problem areas: In contrast to, e. g. Northern European and some English speaking countries, the Austrian alcohol policy does not aim at reducing the general availability of alcohol in order to reduce all forms of alcohol consumption. The focus of the Austrian alcohol policy is on specific problem areas where alcohol consumption causes a relevant threat or impairment of consumers or third parties (e. g. alcohol on the road or during pregnancy or excessive alcohol consumption).

Protection of minors: As far as the protection of minors is concerned, Austria belongs to a minority of EU states which allow the consumption of beer and wine already starting from the age of 16. Regarding regional differences in alcohol-relevant regulations, Austria also qualifies for a minority status in that the youth protection laws in six federal states do not only sanction the commercial distribution of alcohol to children and adolescents, but also provide for measures and sanctions in private areas, while in three federal states the consumption of alcohol by under-age persons in private areas is not regulated by the youth protection laws.

Alcohol at the workplace: It is important to avoid the risk of impairment by alcohol during work. A general ban on alcohol consumption at the workplace does not exist, but total abstinence during work is a legal requirement in some industries and can be imposed by companies where no legal alcohol prohibition exists. Alcohol consumption during breaks outside the workplace is not prohibited in principle, provided that this does not endanger the consumers or other employee and that employees do not enter the workplace in an impaired condition.

Alcohol and driving: Driving vehicles with a blood alcohol level of more than 0.5 g/l is prohibited. At the same time, it is illegal to drive any vehicles in an impaired condition, which means

that under certain circumstances blood alcohol levels of less than 0.5 g/l can lead to severe consequences and sanctions. Novice drivers and professional drivers are subject to a 0.1 g/l Blood alcohol concentration limit, which de facto means a ban on alcohol consumption in combination with driving. For other participants in traffic, such as cyclists and carters, the 0.8 g/l BAC limit from the Road Traffic Act 1960 is still relevant today. There is no BAC limit for pedestrians, but alcohol influence may have negative legal consequences for them if involved in accidents.

Banning alcohol consumption: Alcohol consumption in public and drunkenness are not generally prohibited in Austria. It is however possible to impose alcohol prohibition at certain places based on police regulations (ortspolizeiliche Verordnungen) and to regulate that no alcohol may be served or consumed at certain events based on the "events act" (Veranstaltungsgesetz). However, alcohol consumption is not a fundamental right that must be granted under all circumstances. In police detention centres and prisons there is a general ban on alcohol consumption by prisoners and it is also legitimate for judges to issue an order to abstain from alcohol in connection with alcohol-related offences.

Alcohol-related offences: If the degree of alcohol influence results in non-accountability, offenders may not be convicted for the offence itself, but they may be convicted for negligently drinking to intoxication. In this case, the penalty is limited to a three years' imprisonment and may not exceed the maximum amount that could have been imposed in the case of committing the crime in a sober state.

Consumer protection: The designations for alcoholic beverages as well as rules for their production and composition in terms of consumer protection are specified in detail, whereby these provisions are largely determined by EU regulations.

Advertising: Advertising for alcoholic products is generally permissible, whereby rules and regulations in the context of a self-limitation code define which statements and contents are inadmissible. Violations of the self-limitation code are only criticised publicly but not sanctioned. There are almost identical restrictions on a legal basis for public broadcasting as well as private radio and private television. In addition to these content-related restrictions, there is also a legal ban on spirit advertising for public broadcasting, private radio and private television, which does not include premixed drinks containing spirits (Alcopops) though. In schools, advertising for alcohol is generally prohibited.

Taxation aspects: In addition to taxes incurred in connection with the production of alcohol and VAT on the sale of alcoholic beverages, excise duties are levied on a number of alcoholic products. These are not based on the value of the goods but on the type of product (alcohol content, original extract of the wort, or volume of the finished product). For spirits, the highest excise duty is levied per litre of pure alcohol (12 €), beer and fortified dessert wine (approx. 4 €). No excise duty is currently levied on wine, fruit wine and semi-sparkling wine.

Keywords

alcohol policy; alcoholic beverages; legal regulations; prohibitions; taxes and levies

Inhalt

Kurzfassung.....	III
Summary.....	VI
Tabellen.....	XII
Abkürzungen.....	XIII
1 Einleitung	1
1.1 Zum Handbuch Alkohol – Österreich.....	1
1.2 Zum Umgang mit dem vorliegenden Band.....	1
1.3 Allgemeine Hinweise	2
1.4 Die österreichische Alkoholpolitik.....	3
1.5 Behandelte Themenbereiche.....	3
2 Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken.....	4
2.1 Gärungsalkohol vs. gebrannter Alkohol.....	4
2.2 Gesamtalkoholkonzentration	6
2.3 Grädigkeit von Bier und Mostgewicht von Wein.....	6
2.4 Maximaler Alkoholgehalt in „alkoholfreien Nahrungsmitteln“	7
2.5 Alkoholauszeichnungspflicht.....	7
3 Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke.....	8
3.1 Bier	8
3.2 Wein, Obstwein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse.....	9
3.3 Spirituosen.....	11
3.4 Neutraler Alkohol (auch Weingeist oder Spiritus)	13
3.5 Süße alkoholische Getränke wie Alkopops	14
4 Alkohol und Werbung.....	17
4.1 Gesetzliche und freiwillige Beschränkungen der Alkoholwerbung.....	17
4.2 Gesetzliche Beschränkungen der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen.....	18
4.2.1 Historische Entwicklung des österreichischen Rundfunkrechts mit Schwerpunkt Werbung und Alkohol.....	18
4.2.2 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Österreich.....	22
4.2.3 Privatfernsehen und audiovisuelle Mediendienste in Österreich	26
4.2.4 Privatradio in Österreich	26
4.2.5 Verbindliche Vorgaben zu grenzüberschreitendem Fernsehen und grenzüberschreitenden Mediendiensten.....	26
4.2.6 Empfehlungen des Europäischen Rates in Bezug auf den Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen	29
4.3 Werbungsverbote außerhalb des Rundfunks	30
4.3.1 Werbung in der Schule.....	30
4.4 Das Selbstbeschränkungssystem der Werbewirtschaft	31
4.4.1 Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“	31
4.4.2 Österreichischer Werberat (ÖWR)	32
4.4.3 Ethikkodex der Werbewirtschaft.....	34
4.4.4 Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft.....	37

4.4.5	Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie.....	39
4.4.6	Österreichische Weinmarketing GmbH (ÖWM)	42
4.4.7	Das europäische Selbstbeschränkungssystem	42
5	Alkohol und Jugendschutz	44
5.1	Überblick über Jugendschutz in Österreich.....	44
5.1.1	Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit alkoholspezifischem Jugendschutz	45
5.1.2	Verbot von Alkoholisierung zwischen dem 16. und 18. Geburtstag	46
5.1.3	Weitere Bestimmungen	47
5.1.4	Regelungen, die Bundesgesetze duplizieren.....	49
5.1.5	Zuständigkeit und Sanktionen	50
5.1.6	Jugendschutz und Gewerbeordnung	52
5.1.7	In diesem Zusammenhang relevante Bundesgesetze	52
5.2	Jugendschutz international	53
5.3	Zentrale Bestimmungen der österreichischen Jugend(schutz)gesetze	55
5.3.1	Burgenländisches Jugendschutzgesetz	55
5.3.2	Kärntner Jugendschutzgesetz.....	55
5.3.3	Niederösterreichisches Jugendgesetz.....	56
5.3.4	Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz	56
5.3.5	Salzburger Jugendgesetz	57
5.3.6	Steiermärkisches Jugendgesetz	57
5.3.7	Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz	58
5.3.8	Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz.....	58
5.3.9	Wiener Jugendschutzgesetz.....	59
6	Veranstaltungsrecht der Bundesländer	60
6.1	Burgenländisches Veranstaltungsgesetz	62
6.2	Kärntner Veranstaltungsgesetz.....	62
6.3	Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz.....	64
6.4	Oberösterreichisches Veranstaltungssicherheitsgesetz.....	65
6.5	Oberösterreichische Veranstaltungssicherheitsverordnung	65
6.6	Salzburger Veranstaltungsgesetz	66
6.7	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz.....	67
6.8	Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung.....	68
6.9	Tiroler Veranstaltungsgesetz	68
6.10	Gesetz über das Veranstaltungswesen in Vorarlberg.....	69
6.11	Wiener Veranstaltungsgesetz.....	70
7	Alkohol und Straßenverkehr	71
7.1	Historischer Überblick über Alkoholbestimmungen im Straßenverkehr.....	71
7.2	Fahrtüchtigkeit, Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung	76
7.3	Sanktionen und Sicherungsmaßnahmen.....	77
7.4	Rechte und Pflichten der Kraftfahrer:innen bei Alkoholkontrollen	78
7.5	0,1-Promille-Grenze	80
7.6	0,5-Promille-Grenze	81
7.7	Punktführerschein und Vormerksystem	82
7.8	Nachtrunk und Sturztrunk	82
7.9	Alkoholwegfahrsperren – Alkolocks	83

7.10	Die Rolle der Beifahrer:innen.....	85
7.11	Die Rolle der Gastronomie und privater Gastgeber:innen	86
7.12	Versicherungsrechtliche Folgen einer Alkoholisierung im Straßenverkehr	86
7.13	Promillegrenzen im europäischen Vergleich	86
7.14	Alkohol im Zivilflugverkehr	88
7.15	Alkohol im Schiffsverkehr	91
8	Nachteile für Personen mit problematischem oder pathologischem Alkoholkonsum	92
8.1	Alkohol und Waffenbesitz	92
8.2	Anerbengesetz	92
9	Alkohol in der Arbeitswelt.....	93
9.1	Generelle Bestimmungen betreffend Alkohol am Arbeitsplatz.....	93
9.2	Branchenspezifische Bestimmungen.....	96
9.3	Alkohol im Profi-Sport – Anti-Doping-Bestimmungen.....	97
9.4	Gewerbeordnung	97
9.4.1	Jugendschutz, Aushangpflicht, Altersüberprüfung.....	98
9.4.2	Ausschankverbot in Bezug auf alkoholisierte Personen	98
9.4.3	Verpflichtung, kalte alkoholfreie Getränke günstig anzubieten	98
9.4.4	Alkoholverkauf über Automaten	98
9.4.5	Alkoholverkauf außerhalb der Betriebsräume	99
9.4.6	Sperrstundenregelung.....	99
9.4.7	Berechtigung zu Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke.....	100
9.4.8	Von der Gewerbeordnung nicht erfasste Bereiche	101
9.4.9	Strafbestimmungen	101
10	Alkoholverbote	102
10.1	Alkoholverbot im Strafvollzug	102
10.2	Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen	103
10.3	Alkoholverbote in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen.....	103
11	Straftaten unter Alkoholeinfluss.....	105
12	Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus	108
12.1	Umgang der Exekutive mit Alkoholisierten	108
12.2	Zwangsbehandlung für Alkoholiker:innen	109
13	Bezeichnung und Zusammensetzung alkoholischer Getränke.....	111
13.1	Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)	112
13.2	Weltweiter Codex Alimentarius	113
13.3	Numerische Zolltarifcodes und ihre Bedeutung.....	113
13.4	EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen	114
13.5	Einschränkung der Alkoholerzeugung bei Lebensmittelknappheit	114
14	Die Entwicklung alkoholbezogener Steuern	115
14.1	Zweck der alkoholbezogenen Steuern in Österreich.....	115
14.2	Verkehrssteuern vs. Verbrauchsteuern.....	116
14.3	Umsatzsteuer	116

14.4	Alkoholabgabe (aufgehoben)	117
14.5	Getränkesteuer (aufgehoben)	117
14.6	Historische Entwicklung der Biersteuer	117
14.7	Historische Entwicklung der Weinsteuer	118
14.8	Historische Entwicklung der Schaumweinsteuer	120
14.9	Historische Entwicklung der Zwischenerzeugnissteuer	120
14.10	Historische Entwicklung der Alkoholsteuer	121
15	Aktuelle Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Alkohol	123
15.1	Alkoholsteuer	123
15.2	Biersteuer	124
15.3	Schaumweinsteuer	125
15.4	Zwischenerzeugnissteuer	126
15.5	Vergleich der Verbrauchsteuern pro Liter Reinalkohol	126
16	Die Erstellung von Alkoholstatistiken	127
17	Zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke	128
17.1	Zollfreie Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten	128
17.2	Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten	129
17.3	Grenzverkehr (zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)	129
18	Bewilligungen für Erzeugung und Abgabe alkoholischer Getränke	130
19	Quellen	132

Tabellen

Tabelle 1: Jugend(schutz)gesetze der österreichischen Bundesländer.....	45
Tabelle 2: Strafbestimmungen für alkoholspezifische Tatbestände	51
Tabelle 3: Überblick über das Alkoholschutzalter in europäischen Staaten (Schutzalter in Jahren).....	54
Tabelle 4: Gesetzlicher Strafraumen bei Erstdelikten ohne erschwerende Umstände	78
Tabelle 5: Promillegrenzen in Europa für das Lenken von Pkw.....	87
Tabelle 6: Rechenbeispiel für Steuern auf Spirituosen.....	124
Tabelle 7: Rechenbeispiel für Steuern auf Bier.....	125
Tabelle 8: Rechenbeispiel für Steuern auf Zwischenerzeugnisse.....	126
Tabelle 9: Vergleich der Verbrauchsteuern unterschiedlicher alkoholischer Getränke.....	126

Abkürzungen

°P	Grad Plato (Einheit des Stammwürzegehalts)
‰	Promille
AAK	Atemluftalkoholkonzentration in Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (mg/L)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BAK	Blutalkoholkonzentration in Gramm Alkohol pro Liter Blut (‰ = g/L)
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Frauen und Jugend
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
EASA	European Advertising Standards Alliance
EASA	European Union Aviation Safety Agency = Europäische Agentur für Flugsicherheit
EMK	Europäische Menschenrechtskonvention
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EW	Einwohnerinnen/Einwohner
FSG	Führerscheingesetz 1997
g	Gramm
GewO	Gewerbeordnung 1994
<u>GZT</u> = <u>TARIC</u>	Gemeinsamer Zolltarif der EU = Tarif intégré des Communautés européennes (jährlich veröffentlicht und für EU-Staaten verbindlich)
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
KfV	Kuratorium für Verkehrssicherheit
Kfz	Kraftfahrzeug
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
<u>KN</u>	Kombinierte Nomenklatur (Instrument zur Einreihung von Waren als Grundlage für den Gemeinsamen Zolltarif der EU)
mg	Milligramm
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
<u>ÖGebrZT</u>	Österreichischer Gebrauchsolltarif (basiert auf dem <u>GZT/TARIC</u> und ergänzt das Gemeinschaftsrecht durch nationale Maßnahmen wie z. B. Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern oder nationale Verbote und Beschränkungen)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖSG	Österreichische Standardglaseinheit
ÖWM	Österreichisches Weinmarketing
ÖWR	Österreichischer Werberat
Pkw	Personenkraftwagen
rA	Reinalkohol (= Weingeist, der in alkoholischen Getränken enthaltene Ethylalkohol)
RGBI.	Reichsgesetzblatt

SBK	Selbstbeschränkungskodex
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
<u>TARIC</u> = <u>GZT</u>	Tarif intégré des Communautés européennes = Gemeinsamer Zolltarif der EU (jährlich veröffentlicht und für EU-Staaten verbindlich)
USV	Unabhängiger Verwaltungssenat
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WCO	Weltzollorganisation
WHO	World Health Organization

1 Einleitung

Eine der Aufgaben des Kompetenzzentrums Sucht der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ist es, im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) alkoholrelevante Informationen systematisch zu sammeln und sie Interessentinnen und Interessenten in Buchform bzw. elektronisch (www.goeg.at) zur Verfügung zu stellen.

1.1 Zum Handbuch Alkohol – Österreich

Das *Handbuch Alkohol – Österreich (HBAÖ)* erschien zum ersten Mal im Jahr 1999. Da die Datenmenge zum Thema Alkohol im Laufe der Jahre zunehmend angewachsen war und zusätzliche Inhalte in das *Handbuch Alkohol – Österreich* integriert worden waren, wurde es im Jahr 2015 in zunächst vier Teile gegliedert. Nachdem sämtliche Inhalte des bisherigen Bandes 2, *Einrichtungen*, in den Suchhilfekompass integriert wurden und nun ausschließlich online zur Verfügung gestellt werden (<https://suchthilfekompass.goeg.at>), setzt sich das *HBAÖ* nunmehr aus drei Bänden zusammen:

HBAÖ, Band 1: Statistiken und Berechnungsgrundlagen ist ein Band mit aktuellen alkoholbezogenen Statistiken inkl. einer Auflistung relevanter Formeln und rechnerischer Grundlagen.

HBAÖ, Band 2: Gesetzliche Grundlagen (bis zur Ausgabe 2019 noch als Band 3 ausgewiesen) gibt einen Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand alkoholbezogener Gesetze und alkoholpolitischer Strategien.

HBAÖ, Band 3: Ausgewählte Themen bietet theoretische Auseinandersetzungen mit ausgewählten alkoholbezogenen Themen.

Durch die Aufteilung in drei Bände ist es möglich, schneller auf Änderungen und Neuerungen zu reagieren. Die Bände 1 und 2, die aktuelle Daten beinhalten, werden in kürzeren Abständen aktualisiert und veröffentlicht, während Band 3 mit den Ausführungen zu ausgewählten Themenkomplexen in größeren Intervallen publiziert wird.

1.2 Zum Umgang mit dem vorliegenden Band

Die elektronische Fassung des vorliegenden Bandes ist der gedruckten Fassung insofern stark überlegen, als sie überall dort, wo das möglich war, zu den entsprechenden Internetdokumenten verlinkt. Das ist für jene, die sich genauer informieren wollen, vor allem dort nützlich, wo alte Gesetze in elektronischen Archiven nur sehr mühsam zu finden sind, und kommt mit Rechtsdatenbanken wenig vertrauten juristischen Laiinnen und Laien entgegen, indem sie über die Links die Originaltexte österreichischer Gesetze und EU-Bestimmungen (EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, sonstige Dokumente) besonders leicht überprüfen können. Bei Bezugnahme auf nicht mehr gültige Gesetzestexte wird auf den entsprechenden Stand verlinkt (häufig Gesetzesblätter, aber mitunter auch Gesetze mit altem Datum). Aktuelle Gesetze betreffend wird grundsätzlich zur tagesaktuellen Form verlinkt. Hier sollten die Leser:innen bedenken, dass der Text nach etwaigen Novellierungen nicht mehr unbedingt dem aktuellen Inhalt entsprechen

muss. Die Verlinkung zu den tagesaktuellen Fassungen macht das leicht überprüfbar. Notwendige Anpassungen werden bei den folgenden Überarbeitungen des vorliegenden Bandes von den Autorinnen und Autoren berücksichtigt werden.

Internetlinks werden sowohl blau als auch durch Unterstreichung gekennzeichnet (z. B. Gesundheit Österreich GmbH). Verlinkungen öffnet man durch Drücken der <Strg>-Taste in Verbindung mit einem Mausklick auf die entsprechend markierte Stelle. Da Internet-Dokumente im Laufe der Zeit völlig verschwinden oder an einer anderen Stelle wieder auftauchen können, ersuchen wir für Verständnis, wenn manche der angebotenen Links nicht mehr funktionieren. Derartige Probleme werden bei Überarbeitungen systematisch berücksichtigt. Bei eingescannten älteren Werken kann nur auf eine bestimmte Seite verlinkt werden. Zugang zu den vorangehenden und folgenden Seiten gewinnt man dann, indem man auf das Rückwärts- oder Vorwärts-Icon drückt.

Sollten Ihnen in Bezug auf die Internetlinks Probleme auffallen (nicht mehr funktionierende Links, falsche Links etc.) oder sollten Sie bemerken, dass der Text die Inhalte nach einer Gesetzesnovelle nicht mehr korrekt wiedergibt, würden wir uns über einen Hinweis freuen (primäre Ansprechperson in diesem Zusammenhang ist Prof. Dr. Alfred Uhl (alfred.uhl@goeg.at)). Sie können sich aber natürlich auch an die andere Autorin (sonja.bachmayer@goeg.at) bzw. den anderen Autor (julian.strizek@goeg.at) wenden.

1.3 Allgemeine Hinweise

Da sich dieser Band nicht primär an Juristen, sondern an die interessierte Allgemeinheit wendet, die großteils mit der Onlinesuche im österreichischen Rechtsinformationssystem nicht vertraut ist, bieten alle Hinweise auf Gesetze, EU-Richtlinien, internationale Verträge etc. – sofern das möglich ist – einen Internetlink zu den entsprechenden Dokumenten.

Wörtliche Zitate aus Gesetzen und anderen Dokumenten werden jeweils kursiv dargestellt. Wird ein Gesetz nur einmal erwähnt, wird von einer Abkürzung des Gesetzesnamens abgesehen, um juristischen Laiinnen und Laien den Zugang zur Materie zu erleichtern. Wird ein Gesetz in einem Abschnitt öfter erwähnt, wird der Name des Gesetzes zunächst in voller Länge und per Abkürzung angegeben und anschließend die Abkürzung verwendet.

Bei Erwähnung von Gesetzen, EU-Richtlinien, internationalen Verträgen etc. wird zu deren gültiger Fassung im Internet verlinkt (optisch durch Unterstreichung ausgewiesen). Wird auf die Situation vor einer Veränderung verwiesen, führt der Link zur Fassung vor der Novellierung, wird eine Novellierung erwähnt, führt er zum entsprechenden Gesetzesblatt, und wenn einzelne Paragraphen genannt werden, zu den entsprechenden Paragraphen in der geltenden Fassung. Diese Variante ermöglicht es den Autorinnen und Autoren, bei Gesetzesänderungen rasch und unkompliziert Anpassungen im Text vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, in zukünftigen Aktualisierungen des **Handbuchs Alkohol Österreich, Band 2** alle Veränderungen zu berücksichtigen.

1.4 Die österreichische Alkoholpolitik

Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich keine alle Bereiche umfassende, abgestimmte Alkoholpolitik. Die für unterschiedliche Aspekte verantwortlichen Ministerien und Landesbehörden stimmen sich zwar inhaltlich bis zu einem gewissen Grad ab, es ist aber z. B. bis heute nicht gelungen, bundesweit einheitliche Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. Auch manche Strategien wie etwa Maßnahmen zur Weinabsatzförderung durch das Landwirtschaftsressort einerseits und Präventionsideen des Gesundheitsministeriums zur Begrenzung des exzessiven Alkoholkonsums andererseits stehen in klarem Widerspruch zueinander und werden nur begrenzt ressortübergreifend abgestimmt.

1.5 Behandelte Themenbereiche

Es gibt eine Fülle unterschiedlicher Gesetze, die den Umgang mit Alkohol und mit Alkoholbeeinträchtigung regeln. In der Folge wird im Besonderen auf folgende Bereiche eingegangen:

- Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke
- Beschränkungen der Alkoholwerbung
- Alkohol und Jugendschutz
- Alkohol und Veranstaltungsrecht
- Alkohol und Straßenverkehr
- Alkohol in der Arbeitswelt
- Alkoholverbote
- Straftaten unter Alkoholeinfluss
- Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus
- Gesetze zur Regelung der Bezeichnung und Produktion alkoholischer Getränke
- alkoholbezogene Steuern
- alkoholbezogene Zollbestimmungen

2 Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken

Die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Formen von Alkohol sowie Grundkenntnisse der Gewinnung von Alkohol sind wichtig für das Verstehen von Gesetzestexten, da diese teilweise (etwa im Falle des Jugendschutzes oder der steuerlichen Handhabung) auf solchen Unterschieden aufbauen.

2.1 Gärungsalkohol vs. gebrannter Alkohol

Ethanol (auch **Ethylalkohol**, **Trinkalkohol** oder vereinfachend **Alkohol** genannt = C_2H_6O) entsteht durch alkoholische Gärung aus Früchten, Honig, Getreide oder Kartoffeln, wobei bei der Gärung auch giftige Begleitalkohole entstehen (unerwünschte Nebenprodukte = **Fuselalkohole** wie **Methanol**, auch **Methylalkohol** genannt = CH_4O , Propanol = C_3H_8O , Butanol = $C_4H_{10}O$ usw.).

Zur Verwirrung trägt hier der Umstand bei,

- dass der Ausdruck „Alkohol“ einerseits als Überbegriff für **Ethylalkohol plus Begleitalkohole** verstanden wird,
- dass mit „Alkohol“ oft aber **ausschließlich Ethylalkohol** gemeint ist,
- dass im Alkoholsteuergesetz § 2 (1) im Ausdruck „Die Alkoholsteuer beträgt 1 200 Euro je 100 l A“² mit „Alkohol“ ausschließlich **gebrannter Ethylalkohol** gemeint ist und
- dass im Alkoholsteuergesetz § 1 (6) der Ausdruck „Alkohol“ mit **Spirituosen** (vgl. Abschnitt 3.3, S. 11) im Sinne der Kombinierten Nomenklatur, Kapitel 22 (vgl. 13.3, S. 113) gleichgesetzt wird: „Alkohol im Sinne des Abs. 1 sind Waren 1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2% vol, 2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22% vol, 3. der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 24% vol., der als Brennwein in ein Steuerlager zur Verarbeitung aufgenommen wurde.“

Da im Sprachgebrauch, wie soeben aufgezeigt, mit „Alkohol“ bzw. „Ethanol“ manchmal die chemische Reinsubstanz und manchmal Getränke, die Ethanol enthalten, gemeint sind, ist es aus Gründen der sprachlichen Eindeutigkeit zweckmäßig, im Zusammenhang mit der Reinsubstanz die Bezeichnung Reinalkohol zu verwenden.

Der Alkoholgehalt, den Getränke durch natürliche Gärung üblicherweise erreichen können, ist mit ca. 16 Volumenprozent (Vol.-%) Alkohol begrenzt, da übliche Hefekulturen bei einem höheren Alkoholgehalt absterben. Mit speziell gezüchteten Turbohefen kann man durch natürliche Gärung allerdings allerdings einen Alkoholgehalt von über 20 Vol.-% erzielen. Die derzeit höchste Alkoholausbeute von 23 Vol.-% durch natürliche Gärung kann mit „ALCOTEC 23 %“ erzielt werden (Geist im Glas 2024).

² Die Abkürzung „A“ steht hier für „Alkohol“.

Einen höheren Alkoholgehalt bis 98 Vol.-% sowie die Elimination bzw. Verringerung unerwünschter Gärungsnebenprodukte kann man durch Destillation (Brennen) von Gärungsalkohol erzeugen. Der so gewonnene Alkohol wird als **gebrannter Alkohol** bezeichnet.

Üblich für den durch natürliche Gärung erzeugten und danach durch Destillation konzentrierten **reinen Alkohol** ist die Bezeichnung **neutraler Alkohol**, der als Ausgangsprodukt oder Zusatz zur legitimen Erzeugung alkoholischer Getränke gemäß ÖNORM C 3001 zulässig ist (österreichisches Lebensmittelbuch, Kapitel B 23). Für neutralen Alkohol sind auch die Bezeichnungen **Weingeist** oder **Spiritus** gebräuchlich und für Getränke, die mehr als 15 Vol.-% gebrannten Alkohol enthalten, die Bezeichnung **Spirituosen** oder **geistige Getränke** (vgl. Abschnitt 3.3, S. 11).

Einen höheren Alkoholgehalt ohne Destillation kann man auch durch „Gefrierkonzentration“ erreichen, indem man alkoholhaltige Getränke gefriert und die dabei entstehenden Eiskristalle abschöpft. Diese Methode wird unter anderem zur Erzeugung von Bieren mit sehr hohem Alkoholgehalt (Eisbock) verwendet. So können Starkbiere mit einem Alkoholgehalt bis 67 Vol.-% (z. B. „Snake Venom“ der englischen Brauerei „Brewmeister“ (Dixler Canavan 2023)) erzeugt werden. Diese und ähnliche Starkbiere enthalten nur Gärungsalkohol – sie werden also nicht mit neutralem Alkohol aufgespritzt³.

- **Ausschließlich Gärungsalkohol** enthalten Biere (aus Getreide erzeugt), Sturm⁴ und übliche Weine, Perlweine sowie Schaumweine (aus Weintrauben erzeugt), übliche Obstweine sowie Fruchtschaumwein (aus anderen Früchten erzeugt) und Met (aus Honig erzeugt).
- **Ausschließlich gebrannten Alkohol** enthalten Spirituosen und die meisten Mischprodukte mit Spirituosen.
- **Sowohl Gärungsalkohol als auch gebrannten Alkohol** enthalten aufgespritzte Weine und aufgespritzte Obstweine. Wenn diese einen Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol.-% und maximal 22 Vol.-% aufweisen, gelten sie dem Schaumweinsteuergesetz, § 40, entsprechend unter Bezugnahme auf den Zolltarif der EU als „Zwischenerzeugnisse“ (z. B. Portwein oder Sherry). Wird ein Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% erreicht, gelten sie als „Spirituosen“.

Durch den Destillationsvorgang wird Ethanol nicht verändert, d. h. chemisch und von der Wirkung her unterscheidet sich gebrannter Alkohol nicht von Gärungsalkohol. Allerdings wird gesetzlich in vielerlei Hinsicht zwischen Getränken, die ausschließlich Gärungsalkohol enthalten, und solchen, die gebrannten Alkohol enthalten, unterschieden. Das ist z. B. in allen österreichischen Jugend(schutz)gesetzen der Fall, die für Getränke, die ausschließlich Gärungsalkohol enthalten, ein Alkoholschutzalter von 16 Jahren und für Getränke, die ausschließlich oder teilweise gebrannten Alkohol enthalten, ein solches von 18 Jahren vorsehen (vgl. Abschnitt 5.3, S. 55).

Hochprozentige Produkte, die nicht durch Destillation, sondern durch Gefrierkonzentration gewonnen wurden, werden durch diese auf gebrannten Alkohol fokussierenden Formulierungen nicht erfasst, aber Produkte mit relativ niedrigem Alkoholgehalt (z. B. Alkopops, vgl. Abschnitt 3.5, S. 14) sehr wohl.

³ aufgespritzt = mit gebranntem Alkohol angereichert

⁴ „Sturm“ ist ein geschützter traditioneller Begriff für teilweise vergorenen Traubenmost, der ausschließlich aus österreichischen Trauben stammt und nur zwischen 1. August und 31. Dezember des Erntejahres in Verkehr gebracht werden darf (§ 7 Abs. 3 Weingesetz).

2.2 Gesamtalkoholkonzentration

Alkohol entsteht auf natürlichem Wege durch Gärung, wobei Hefepilze Zucker zu gewichtsmäßig ungefähr gleichen Teilen in Alkohol und Kohlendioxyd umwandeln. Der im Rohprodukt enthaltene Zucker kann in diesem Sinne als **potenzieller Alkohol** bezeichnet werden. Wird ein Teil dieses Zuckers vergoren, so entsteht Alkohol (**vorhandener Alkohol**), und es bleibt ein **Restzuckeranteil** übrig (= **potenzieller Alkoholanteil**; Kombinierte Nomenklatur, Kapitel 22, zusätzliche Anmerkungen, Z 2). Der vorhandene Alkoholanteil und der potenzielle Alkoholanteil werden zusammen als **Gesamtalkoholanteil** bezeichnet, was sprachlich durchaus irreführend ist, da potenzieller Alkohol ja kein Alkohol ist.

2.3 Grädigkeit von Bier und Mostgewicht von Wein

Im Zusammenhang mit der Messung des Gesamtalkoholanteils sind zwei Begriffe von Bedeutung: für Bier der Begriff **Grad Plato** und für Wein das **Mostgewicht**, gemessen in „Grad Klosterneuburger Mostwaage“ (=°KMW).

Grad Plato (°P) quantifiziert alle im unvergorenen Ausgangsprodukt gelösten Inhaltsstoffe, die nicht Wasser sind (**Stammwürze = Gesamttrockenmasse**), wobei eine Flüssigkeit mit °P = 1 dieselbe Massendichte hat wie eine Traubenzuckerlösung mit einem Gew.-% Traubenzucker. Da ein Teil der Stammwürze nicht vergärbar ist bzw. nicht vergoren wird, da der vergorene Teil gewichtsmäßig zur Hälfte in Alkohol und zur Hälfte in Kohlendioxyd umgewandelt wird und da Alkohol leichter ist als Wasser (die Werte für Gew.-% sind daher niedriger als für Vol.-% Alkohol), ergibt sich eine ungefähre Umrechnung von °P in Gewichtsprozent nach folgender Formel:

$$\text{Vol.-% Alkohol} \triangleq \frac{^{\circ}\text{P}}{2,5}$$

Grad Plato kann also durch 2,5 dividiert werden, um den Alkoholanteil in Vol.-% grob abzuschätzen. Bier mit 12,5 °P sollte dieser Rechnung entsprechend grob 5 Vol.-% Alkohol aufweisen. Bei sehr süßen Bieren (hoher Restzuckeranteil) mit 12,5 °P ist der Alkoholanteil allerdings deutlich niedriger als mit dieser Formel errechnet.

Grad Klosterneuburger Mostwaage (°KMW) gibt den Zuckergehalt des unvergorenen Mostes an, wobei ein KMW Zuckergehalt einem Gew.-% Alkohol entspricht. Da im Most auch andere feste Anteile als Zucker enthalten sind, wird °KMW im § 2 (7) Weingesetz als ein Siebzehntel des Massengehalts einer wässrigen Traubenzuckerlösung von 20 Prozent definiert. Eine systematische Umrechnung von °KMW auf Vol.-% Alkohol ermöglicht der Umrechnungsschlüssel in Anlage 1 des Weingesetzes 1999. Einige Beispiele: 14 °KMW entsprechen laut Tabelle 8,8 Vol.-% Alkohol; 19 °KMW entsprechen laut Tabelle 12,8 Vol.-% Alkohol; 25 °KMW entsprechen laut Tabelle 17,8 Vol.-% Alkohol; 30 °KMW entsprechen laut Tabelle 22,0 Vol.-% Alkohol. Da natürliche Gärung spätestens bei Werten um 15 Vol.-% stoppt, geht es bei diesen Angaben ganz offensichtlich nicht um den vorhandenen Alkoholanteil im Wein in Vol.-%, sondern um den Gesamtalkoholanteil (vgl. Abschnitt 2.2, S. 6).

2.4 Maximaler Alkoholgehalt in „alkoholfreien Nahrungsmitteln“

In zahlreichen Nahrungsmitteln (Obst, Fruchtsäften, Essig, Sauerkraut, Kefir, Backwaren, Honig etc.) finden sich geringe Mengen Alkohol, die durch natürliche Gärungsprozesse entstehen. Dazu kommt Alkohol, der in geringer Dosis als relativ unbedenkliches Konservierungsmittel verwendet wird. Manchen Speisen wird auch aus geschmacklichen Gründen Alkohol zugefügt (Windirsch et al. 2007; Kamensky 2015; Pfannhauser 2004).

Geringe Alkoholmengen sind gesundheitlich unbedenklich und werden in der Regel im Zuge des First-Pass-Metabolismus in der Leber bereits vollständig abgebaut, noch bevor sie den Blutkreislauf erreichen, weswegen sie sich im Blut meist gar nicht nachweisen lassen. Auch der menschliche Körper produziert durch Gärprozesse im Darm regelmäßig geringe Mengen Alkohol (sog. Auto-Brewing)⁵. Steigt der Blutalkoholspiegel nach niedrigalkoholhaltigen Nahrungsmitteln oder durch Auto-Brewing geringfügig an, so ist dieser in wenigen Minuten wieder abgebaut – und daher unbedenklich. Gesetzlich vorzuschreiben, dass Nahrungsmittel gar keinen Alkohol enthalten dürfen, was mitunter gefordert wird, würde zwangsläufig dazu führen, dass unser Speiseangebot recht einseitig würde. Vorzuschreiben, dass der Alkoholgehalt von Nahrungsmitteln konsequent und präzise ausgewiesen werden muss – wie ebenfalls mitunter gefordert wird –, wäre bei Obst, Fruchtsäften, Backwaren etc., in deren Fall der Alkoholgehalt durch natürliche Gärung laufend zunimmt bzw. durch Verflüchtigung des Alkohols wieder abnimmt, weder sinnvoll noch realistisch umsetzbar.

Die aus diesen Gründen international gewählte pragmatische Lösung ist, Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0,5 Vol.-% Alkohol als alkoholfrei einzustufen. In Anmerkung 3 zum Kapitel 22, „Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig“, der Kombinierten Nomenklatur wird diesbezüglich ausgeführt: *„Für die Anwendung der Position 2202 gelten als ‚nicht alkoholhaltige Getränke‘ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger“*.

In der auch für Österreich verbindlichen Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates wird bei nicht-alkoholischem Traubensaft sogar ein höherer Wert toleriert, indem festgestellt wird: *„Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet“*.

2.5 Alkoholauszeichnungspflicht

Auch wenn in der Regel Getränke mit einem Alkoholgehalt ab 0,5 Vol.-% als alkoholische Getränke gelten, ist eine Angabe des Alkoholgehalts EU-weit erst ab 1,2 Vol.-% vorgeschrieben (Verordnung [EU] Nr. 1169/2011, Art. 9 Abs. 1 lit. k), wobei für *„Getränke mit eingelegten Früchten oder Pflanzenteilen“* eine positive oder negative Abweichung bei den Angaben von 1,5 Vol.-% zulässig ist (Verordnung [EU] Nr. 1169/2011, Anh. XII, Z 3).

⁵ In sehr seltenen Fällen produziert der Körper sehr große Mengen Alkohol (Auto-Brewery Syndrome), was zu Rauschzuständen und Organschäden führen kann (Dahshan & Donovan 2001).

3 Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke

In diesem Kapitel werden Hauptkategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke beschrieben und definiert, wobei in diesem Zusammenhang auf das Österreichische Lebensmittelbuch („Codex Alimentarius Austriacus“, kurz „Codex“), die für alle EU-Staaten verbindliche Kombinierte Nomenklatur (KN); aus dem Zolltarif der EU = TARIC) und auf diverse österreichische Gesetze Bezug genommen wird, ohne an dieser Stelle auf deren Geschichte und Stellenwert detailliert einzugehen. Genauer werden diese Dokumente im Kapitel 13, S. 111 besprochen.

3.1 Bier

Bier (KN-Code 2203) wird aus Getreide (Cerealien), Hopfen und Wasser erzeugt. Das Getreide wird zuerst kontrolliert angekeimt (Mälzung), wodurch das Enzym Amylase entsteht, das Kohlenhydrate in Zucker spaltet. Die Mälzung ist notwendig, weil Hefe nur Zucker, aber nicht Stärke in Alkohol und Kohlendioxyd umwandeln kann. Das angekeimte Getreide wird anschließend getrocknet. Das Endprodukt wird als „Malz“ bezeichnet. Im Zuge der Gärung entsteht dann das alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk Bier.

Zu beachten ist dabei, dass im Zusammenhang mit Bier rein steuerrechtlich nicht der Alkoholgehalt, sondern der Stammwürzegehalt (Grad Plato) wichtig ist, das sind alle im nichtvergorenen Bier enthaltenen Inhaltsstoffe, die nicht Wasser sind. Da ein Teil der Stammwürze nicht vergärbar ist und Zucker zur Hälfte in Alkohol und zur Hälfte in Kohlendioxyd umgewandelt wird, entsprechen 2,5 Grad Plato bei einem vollständig vergorenen Bier rund 1 Vol.-% Alkohol. Bei süßeren Bieren ist der Alkoholgehalt pro Grad Plato entsprechend niedriger (vgl. Abschnitt 2.3, S. 6).

Bier wird laut Lebensmittelbuch (Kapitel B 13) nach dem Alkoholgehalt, seiner Grädigkeit und anderen Kriterien unter anderem in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- **alkoholfreies Bier** – maximal 0,5 Vol.-%
- **Leichtbier** – maximal 3,7 Vol.-%
- **Schankbier** – 9 bis unter 11 Grad Plato
- **Vollbier** – 11 bis unter 16 Grad Plato
- **Stark- bzw. Bockbier** – mindestens 16 Grad Plato. Zu dieser Kategorie zählt auch „Eisbockbier“, bei dem durch Gefrierkonzentration ein sehr hoher Alkoholgehalt erzeugt wird.

Des Weiteren gilt:

- **Biermischgetränke** sind trinkfertige Mischungen aus Bier und alkoholfreien Getränken oder Wasser.
- **Radler** ist ein Mischgetränk aus Bier und Erfrischungsgetränken mit einem Vollbieranteil von 40 bis 60 Vol.-%.
- **Kreativbiere** sind Biere mit besonderen natürlichen Rohstoffen bzw. besonderer Herstellungsart (z. B. Honigbier, Maronibier), fallen aber nicht unter die Kategorie Biermischgetränke (z. B. Radler).

3.2 Wein, Obstwein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse

Wenn undifferenziert von **Wein** gesprochen wird, ist üblicherweise **Wein im engeren Sinn**, also nicht mit Kohlensäure versetzter und nicht aufgespriteter Wein aus Trauben gemeint. Das Wort Wein wird aber auch als **Wein im umfassenderen Sinn** verwendet: als Überbegriff für alle durch Gärung aus Früchten erzeugten Getränke; dieses Verständnis umfasst auch Obstwein, Perlwein, Schaumwein und mit neutralem Alkohol aufgespriteten Wein.

Bezüglich Wein (KN-Codes 2204 bis 2006) wird zwischen

- **Wein aus Trauben** (KN-Code 2204),
- **aromatisiertem Wein aus Trauben** (KN-Code 2205) und
- **Obstwein** (KN-Code 2206) unterschieden.

Schaumwein, Perlwein und aufgespritete Weine werden in der KN als Unterpositionen dieser drei Positionen verstanden (vgl. Abschnitt 3.2, S. 9).

Das österreichische Weinggesetz 2009 unterscheidet zwischen

- **Wein** (1. Teil) und
- **Obstwein** (2. Teil).

Schaumwein wird im § 13 (1) Weinggesetz als Unterkategorie zu Wein angeführt. Obstschaumwein, Perlwein und aufgespritete Weine werden im Weinggesetz allerdings nur indirekt erwähnt, indem Mischungen mit ihnen als „weinhaltige Getränke“ bezeichnet werden (§ 2 [11] Weinggesetz).

Im Schaumweinsteuergesetz 1995 wird im Gegensatz dazu zwischen

- **Schaumwein** (Teil 1),
- **aufgespritetem Wein** mit mehr als 10 Vol.-% Alkohol und maximal 22 Vol.-% Alkohol (= **Zwischenerzeugnisse**, Teil 2) und
- **Wein** (Teil 3) unterschieden.

Alle drei Teile des Schaumweinggesetzes umfassen Produkte sowohl aus Trauben als auch aus anderen Obstsorten.

Im folgenden Abschnitt wird versucht, in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen wichtige Kategorien bzw. Unterkategorien zu beschreiben:

- **Entalkoholisierter Wein** ist Wein, dem der Alkohol entzogen wurde und der einen maximalen Alkoholgehalt von 0,5 Vol.-% Alkohol aufweisen darf (§ 2 [5] Weinggesetz).
- **Alkoholarmen Wein** ist Wein, dem der Alkohol entzogen wurde und der mehr als 0,5 Vol.-% und maximal 5 Vol.-% Alkoholgehalt aufweist (§ 2 [6] Weinggesetz).
- **Sturm** ist ein geschützter traditioneller Begriff für teilweise vergorenen Traubenmost, der ausschließlich aus österreichischen Trauben stammt und nur zwischen 1. August und 31. Dezember des Erntejahres in Verkehr gebracht werden darf (§ 7 [3] Weinggesetz).
- **Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe** ist den wenigsten Auflagen unterworfen, muss aber ebenfalls gewissen Qualitätskriterien genügen (§ 8 Weinggesetz).
- **Landwein** muss aus Qualitätsweinrebsorten einer bestimmten Weinbauregion hergestellt worden sein, ein Mostgewicht von mindestens 14° KMW (Klosterneuburger Mostwaage;

vgl. Abschnitt 2.3, S. 6) und mindestens 8,5 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen (§ 9 Weingesetz).

- **Qualitätswein** muss ebenfalls aus Qualitätsweinrebsorten einer bestimmten oder der angrenzenden Weinbauregion hergestellt worden sein, ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW (vgl. Abschnitt 2.3, S. 6) und mindestens 9,0 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen (§ 10 Weingesetz).
- **Prädikatswein** muss mindestens 5,0 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen. Dabei wird unterschieden zwischen
 - **Spätlese** (mind. 19° KMW),
 - **Auslese** (mind. 21° KMW), unter Aussonderung aller nichtvollreifen, fehlerhaften und kranken Beeren,
 - **Strohwein, Eiswein, Beerenauslese** (mind. 25° KMW) und
 - **Trockenbeerenauslese** (mindestens 30° KMW).

Zuckeranreicherung der Maische oder des fertigen Weins ist bei Prädikatsweinen verboten. Die Restsüße darf ausschließlich durch Gärungsstillstand oder durch Gärungsunterbrechung zustande kommen (§ 11 Weingesetz).

- **Perlwein** (z. B. Prosecco oder Vino Frizzante) *ist das Erzeugnis, das*
 - a) aus Wein, Jungwein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost hergestellt wird, sofern diese Erzeugnisse einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweisen;*
 - b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist;*
 - c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist;*
 - d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist* (EU-Verordnung 1308/2013, Teil II, Z. 8).
- **Schaumwein** ist das Erzeugnis,
 - a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Traubenmost, (oder) Wein gewonnen wurde;*
 - b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;*
 - c) der [sic!] in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;*
 - d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol hat.* (EU-Verordnung 1308/2013, Teil II, Z 4).
- Die Bezeichnung **Qualitätsschaumwein** bzw. **Sekt** entspricht im Wesentlichen der Bezeichnung Schaumwein, wobei der Überdruck allerdings 3,5 bar und der Gesamtalkoholgehalt mindestens 9 Vol.-% betragen muss (EU-Verordnung 1308/2013, Teil II, Z 5).
- **Gspritzter** (auch „Gespritzter“ oder „Spritzer“) ist ein weinhaltiges Getränk, das zu mindestens 50 Prozent aus Wein und maximal zu 50 Prozent aus Sodawasser oder Mineralwasser besteht und einen Alkoholgehalt von mindestens 4,5 Vol.-% aufweist (§ 3 [4] Weinbezeichnungsverordnung).
- Die Bezeichnungen **Süßweine** bzw. **Dessertweine** sind gesetzlich nicht klar geregelt. Darunter versteht man für gewöhnlich Weine, die sich durch einen hohen Zuckergehalt auszeichnen und teilweise ausschließlich durch natürliche Gärung entstanden (z. B. Qualitätsweine) und teilweise durch Zusatz neutralen Alkohols aufgespritet wurden.

- **Zwischenerzeugnisse** sind aufgespritzte Weine aus Trauben, aromatisierte Weine und Obstweine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 und maximal 22 Vol.-%, die nicht als Schaumwein gelten (§ 40 Schaumweinsteuergesetz, vgl. Abschnitt 14.8, S. 120).
- Die Bezeichnung **Likörwein** steht für aufgespritzte Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 15 Vol.-% und 22 Vol.-% Alkohol (EU-Verordnung 1308/2013, Anhang IV, Z 3).
- Die Bezeichnung **Obstdessertwein** steht für aufgespritzte Obstweine zwischen 13 Vol.-% und 22 Vol.-% Alkohol (§ 1 Obstweinverordnung).
- **Reiswein (Sake)** wird zwar als „Wein“ bezeichnet und steuerrechtlich wie Obstwein behandelt, ist aber vom Ausgangsstoff Reis – einem Getreide – her eigentlich eher als Bier zu klassifizieren. Der Reis wird zur Sakeproduktion allerdings nicht gemälzt. Die Umwandlung der Stärke in Zucker wird durch Impfung mit einem Schimmelpilz ausgelöst.
- **Kernobstwein** wird auch verkürzt als Obstwein, Obstmost oder Most bezeichnet (§ 3 Obstweinverordnung).
- **Steinobstwein** darf nicht auf Obstwein, Obstmost oder Most verkürzt werden (§ 3 Obstweinverordnung).
- **Beerenwein** darf ebenfalls nicht auf Obstwein, Obstmost oder Most verkürzt werden (§ 3 Obstweinverordnung).
- **Obstwein ohne nähere geografische Angabe** muss mindestens 1,2 Vol.-% Alkohol enthalten (§ 14 Obstweinverordnung), **Obstwein mit Angabe eines Bundeslandes** mindestens 5 Vol.-% Alkohol (§ 15 Obstweinverordnung).
- **Obstperlwein** muss einen Alkoholgehalt von mindestens 5 Vol.-% Alkohol haben, und sein Kohlensäureüberdruck bei 20 °C muss zwischen 1,0 und 2,5 bar liegen (§ 1 Obstweinverordnung).
- **Obstschaumwein** muss bei 20 °C einen Kohlensäureüberdruck von mindestens 3 bar aufweisen. Die Bezeichnung Sekt ist dafür unzulässig (§ 1 Obstweinverordnung).
- **Zider** bzw. **Cidre** ist ein Gemenge von Fruchtsaft und Obstwein derselben Obstartgruppe, das bis zu 5 Vol.-% Alkohol aufweist, wobei der Gesamtalkoholgehalt 8 Vol.-% Alkohol nicht überschreiten darf und der Kohlensäureüberdruck bei 20 °C 2,5 bar nicht überschreiten darf (§ 1 Obstweinverordnung).
- **Met (Honigwein)** wird durch Gärung eines Honig-Wasser-Gemisches erzeugt und muss laut Lebensmittelbuch (Kapitel B 3) einen Alkoholgehalt von mindestens 11 Vol.-% haben. Steuerrechtlich wird Met wie Obstwein behandelt.
- Die Bezeichnung **Brennwein** steht für eine nicht für den Genuss bestimmte Mischung aus Wein und einem hochprozentigen Weindestillat (mind. 86 Vol.-% Alkohol) mit einem Alkoholgehalt zwischen 18 Vol.-% und 24 Vol.-% Alkohol, die als Ausgangsstoff für die Destillation von Weinbrand verwendet wird (EU-Verordnung 1308/2013, Anhang IV, Z 12).

3.3 Spirituosen

Das österreichische Lebensmittelbuch (Kapitel B 23, 1.3) definiert den Ausdruck „**Spirituosen**“ basierend auf der EU-Verordnung (EU) 2019/787, Artikel 2. Die wesentlichsten Aspekte finden sich im Kapitel B 23, 1.3.1.

„Spirituosen sind gemäß Verordnung alkoholische, zum menschlichen Verzehr bestimmte Getränke mit besonderen sensorischen Eigenschaften und einem Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol (ausgenommen Eierlikör 14 % vol). Ihre Herstellung erfolgt entsprechend den in

Art. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2019/787 festgelegten Bedingungen auf unterschiedlichste Weise.

Allen Spirituosen gemein ist, dass sie als wertbestimmenden Bestandteil aus vergorenen zuckerhaltigen Stoffen oder aus in Zucker umgewandelten und vergorenen Stoffen durch Brennverfahren gewonnenen Alkohol enthalten.“

Wie dem Lebensmittelbuch zu entnehmen ist, wurde ausschließlich für Eierlikör (EU-Verordnung 2019/787, Artikel 3, Z 39) mit 14 Volumenprozent ein um einen Prozentpunkt niedrigerer Alkoholgehalt zugestanden als allen anderen Spirituosen.

Da nicht alle Produkte, die gebrannten Alkohol (vgl. Abschnitt 2.1, S. 4) enthalten, als „Spirituosen“ gelten, ist zum Verständnis des Begriffs auch das Kapitel B 23, 1.3.4 wesentlich, das festlegt, welche Produkte nicht als Spirituosen gelten:

- Getränke der KN-Codes 2203, 2204, 2205, 2206 und 2207;
- alkoholhaltige Nahrungsergänzungsmittel
- alkoholhaltige Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes
- Alkoholfrüchte (Früchte in Alkohol), geregelt im Codexkapitel B 5 „Konfitüre und andere Obsterzeugnisse“ (...)
- „Franzbranntwein“ (...)
- „Weingeist“ und „Branntwein“ zur näheren Bezeichnung von Essig;
- Die Verwendung des Begriffs „Branntwein“ in Verbindung mit „Essig“ bleibt (...) ausdrücklich unberührt.

Die zur Bezeichnung von Gärungsessig verwendeten Begriffe Branntwein und Weingeist (...) unterliegen nicht diesem Kapitel.

Die zuvor genannten Codes aus der der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) stehen für

- Bier aus Malz (2203),
- Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherten Weins; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009 (2204),
- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (2205),
- andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2206),
- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt (2207).

Die EU-Verordnung (EU) 2019/787, Artikel 2, auf der das Lebensmittelbuch aufbaut, legt Folgendes fest:

Artikel 2: Begriffsbestimmung und Anforderungen an Spirituosen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Spirituose“ ein alkoholisches Getränk, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a) es ist für den menschlichen Verzehr bestimmt;*
- b) es weist besondere sensorische Eigenschaften auf;*

- c) *es verfügt über einen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol, mit Ausnahme von Spirituosen, die den Anforderungen des Anhangs I Kategorie 39 entsprechen;*
- d) *es wurde wie folgt hergestellt:*
- I) *entweder unmittelbar nach einer der folgenden Methoden oder einer Kombination aus diesen:*
- *Destillation vergorener Erzeugnisse – auch unter Zusatz von Aromen oder geschmackgebenden Lebensmitteln;*
 - *Mazeration oder eine ähnliche Verarbeitung pflanzlicher Stoffe in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, oder in Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs, oder in Spirituosen oder in einer Kombination daraus;*
 - *durch Zusatz eines der folgenden Stoffe oder einer Kombination daraus zu Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, zu Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder zu Spirituosen:*
 - *Aromen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verwendet werden,*
 - *Farbstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 verwendet werden,*
 - *sonstige zugelassene Zutaten, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und (EG) Nr. 1334/2008 verwendet werden,*
 - *süßende Erzeugnisse,*
 - *sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse,*
 - *Lebensmittel; oder*
- II) *durch Zusatz von einem oder mehreren der folgenden Produkte zu ihm:*
- *andere Spirituosen,*
 - *Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs,*
 - *Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs,*
 - *andere Lebensmittel;*
- e) *es fällt nicht unter die KN-Codes 2203, 2204, 2205, 2206 und 2207;*
- f) *wenn bei der Herstellung destilliertes, entmineralisiertes, durch Permeation gereinigtes oder entkalktes Wasser zugesetzt wird:*
- I) *entspricht die Qualität des Wassers den Richtlinien 98/83/EG des Rates (15) und 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (16); und*
- II) *entspricht der Alkoholgehalt der Spirituose nach dem Zusatz des Wassers weiterhin dem Mindestalkoholgehalt, der gemäß Buchstabe c dieses Artikels oder gemäß Anhang I für die entsprechende Spirituosenkategorie vorgesehen ist.*

Detaillierte Angaben über unterschiedliche Kategorien von Spirituosen finden sich in der [Verordnung \(EU\) 2019/787, Anhang I](#).

3.4 Neutraler Alkohol (auch Weingeist oder Spiritus)

Wie im letzten Abschnitt beschrieben, gilt neutraler Alkohol (KN-Code 2207) nicht als Spirituose. Dieser kann unverdünnt nicht getrunken werden, spielt aber als Ausgangsprodukt für Spirituosen eine wichtige Rolle. Da Alkohol stark hygroskopisch ist, also Wasser aus der Luft anzieht, weist neutraler Alkohol im Handel immer auch einen gewissen Wassergehalt auf (vgl. Abschnitt 2.1, S. 4).

3.5 Süße alkoholische Getränke wie Alkopops

Für Menschen, die an den intensiven Geschmack von Bier, Wein und starken Spirituosen nicht gewöhnt sind, spielten wohlschmeckende süße alkoholhaltige Alternativen von jeher eine große Rolle, zumindest bis sich die Konsumierenden auch an intensivere Produkte gewöhnt haben. In diesem Zusammenhang entstehen immer wieder Moden, bei denen bestimmte süße alkoholische Produkte besonders gefragt sind. Manche dieser Produkte haben einen relativ niedrigen Alkoholgehalt wie Radler (Mischung aus Bier und Limonade, vgl. Abschnitt 3.1, S. 8) mit ca. 2–3 Vol.-% Alkoholgehalt, manche einen mittleren Alkoholgehalt wie manche Obstweine, Tee-Rum, Cola-Rum, manche Cocktails, Cola-Rotwein, andere süße Spritzer mit Werten von 5–6 Vol.-% Alkoholgehalt. Schließlich gibt es auch Produkte mit relativ hohem Alkoholgehalt wie manche Liköre mit ca. 40 Vol.-% Alkoholgehalt.

Etwa seit 1995 gewannen trinkfertig in Flaschen vorgemischte süße Getränke mit mittlerem Alkoholgehalt an Bedeutung, die als „Premixgetränke“, „Ready to Drink = RTD“, „Designerdrinks“ oder „Alkopops“ bezeichnet werden und nach der Jahrtausendwende europaweit immer mehr problematisiert wurden. Der Hauptkritikpunkt war und ist, dass diese Produkte wegen der poppigen Aufmachung und des besonderen Marketings ganz speziell auf ein junges Publikum zielen und dass man infolge des hohen Zuckergehalts den Alkoholgehalt kaum bis gar nicht schmeckt. Das kann – insbesondere bei alkoholunerfahrenen Jugendlichen – leicht zu einer Unterschätzung der über Alkopops konsumierten Alkoholmenge führen. In manchen Ländern, z. B. in der Schweiz (Schweizer Alkoholgesetz 2003, Artikel 23, 2bis) oder in Deutschland (AlkopopStG 2004), wurden im Jahr 2003 bzw. 2004 spezielle Alkopopsteuern eingeführt. Da die seither rückläufige Entwicklung des Alkopopabsatzes einerseits in Deutschland und der Schweiz sowie andererseits in Österreich, wo keine Alkopopsteuer besteht, weitgehend parallel vorstattenging, ist kaum plausibel, dass die Einführung der Sondersteuern diesen Rückgang hervorrief, auch wenn das in Deutschland (vgl. z. B. Farke 2008) und der Schweiz (vgl. z. B. Eidgenössisches Finanzdepartement 2005) immer wieder gemutmaßt wird.

Das **deutsche Gesetz** definiert Alkopops als „trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllte Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 10 Vol.-%, die gebrannten Alkohol enthalten“.

Die **Schweizer Bestimmung** definiert Alkopops als konsumfertig in Flaschen oder anderen Behältnissen gemischte spirituosenhaltige Mixgetränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Vol.-% und einem Zuckeranteil von mindestens 5 Gew.-%.

In **Österreich** wurde zwar kein spezielles Alkopopgesetz verabschiedet, aber Alkopops wurden in vier Jugend(schutz)gesetzen ausdrücklich erwähnt: T § 18 (2005), Sbg § 36 (2006), NÖ § 18 (2007) und Stmk § 18 (2013). Da in Niederösterreich, als diese Formulierung gewählt wurde, das Schutzalter in Bezug auf alle alkoholhaltigen Getränke noch einheitlich bei 16 Jahren lag, war der Hinweis „auch in Form von Mischgetränken, wie z.B. Alkopops“ eigentlich obsolet. In der Steiermark, wo es zwei unterschiedliche Altersgrenzen, 16 Jahre und 18 Jahre, gab, war der Hinweis, dass das Alterslimit für Alkopops 18 Jahre betrug, zwar sinnvoll, die Formulierung „insbesondere „Alkopops“ (Stmk § 18) impliziert dort aber die ungewöhnliche Unterscheidung zwischen „gewöhnlich verboten“ und „insbesondere verboten“ (vgl. Abschnitt 5.1.3). In der Steiermark wurde der Ausdruck „Alkopops“, wengleich stark abweichend vom allgemeinen Verständnis,

folgendermaßen definiert: Stmk § 2 (2013): „*Alkopops: Gemisch von Spirituosen und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen gesüßten Getränken*“.

Die explizite Erwähnung von Alkopops in den Jugend(schutz)gesetzen stellt eigentlich einen Pleonasmus dar, da die Bestimmungen auch ohne das Beispiel Alkopops eindeutig waren. Die explizite Erwähnung von Alkopops wurden inzwischen in Niederösterreich gestrichen, ist in den Jugend(schutz)gesetzen der anderen drei Bundesländer aber noch immer vorhanden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der ORF Werbung für Mischgetränke mit Spirituosen nicht als Werbung für Spirituosen interpretiert („*Werbung für spirituosenhaltige Mischgetränke kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden*“; allgemeine Geschäftsbedingungen ORF-Radio und Fernsehen) – was in einem klaren Widerspruch zum ORF-Gesetz steht, in dem jede Werbung für Spirituosen verboten wurde (vgl. Kapitel 4.2.2.3). Interpretiert man den Ausdruck „Spirituosen“ im Sinne des österreichischen Lebensmittelbuchs (Kapitel B 23, 1.3) als Getränke, die mehr als 15 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen müssen, entsteht hier allerdings kein Widerspruch.

Den drei hier beschriebenen Definitionen von Alkopops ist gemeinsam, dass sie Alkopops als spirituosenhaltige Mischgetränke beschreiben. In Deutschland und der Schweiz sind Liköre (mehr als 15 Vol.-% Alkohol) davon explizit ausgenommen. In der Schweiz, nicht aber in Deutschland und Österreich, wird festgelegt, dass das Produkt relativ süß sein muss. In beiden Fällen wird betont, dass es um trinkfertig gemischte Getränke in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen geht. Sprachlich legt das Wort Alkopops eigentlich nahe, dass entweder die Verpackung poppig aufgemacht sein muss oder dass Kohlensäure⁶ enthalten sein muss, aber beide Aspekte finden in den genannten Definitionen keinen Niederschlag. Die Definition von Alkopops im steirischen Jugendgesetz weist weder daraufhin, dass es um trinkfertig gemischte Getränke in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen geht, noch werden Liköre ausgeschlossen – was erheblich von dem abweicht, was international üblich ist.

Da man mit Gärungsalkohol geschmacklich und bezüglich des Alkoholgehalts völlig identische Produkte erzeugen kann und da funktional äquivalente süße Weinmischgetränke (z. B. Sangria), süße Fruchtweingetränke (z. B. Ribiselwein) sowie Liköre nicht unter den Begriff Alkopops fallen, sind gezielte finanzielle Steuerungsmaßnahmen zur Verringerung des Alkopopkonsums nur wenig zweckmäßig. Solche Bestimmungen können sowohl von der Alkoholindustrie als auch von Konsumentinnen und Konsumenten ganz leicht umgangen werden.

Hinsichtlich der einzuhebenden Verbrauchsteuern gilt in Österreich für in Flaschen trinkfertig erhältliche süße alkoholhaltige Getränke das Folgende (vgl. dazu auch Kapitel 15, S. 123):

- Was in Deutschland und der Schweiz als Alkopops definiert wurde (süße Premixgetränke aus Limonaden und gebranntem Alkohol), unterliegt der Alkoholsteuer.
- Süße Liköre (Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-% Alkohol) unterliegen ebenfalls der Alkoholsteuer.
- Süße Bier-Limonade-Mixgetränke (Radler) unterliegen der Biersteuer.

⁶ Das englische Wort „soda pops“ bedeutet „süße, kohlendioxidhaltige Limonaden“.

- Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke ohne Spirituosenanteil bzw. mit Spirituosenanteil, wenn ein Alkoholgehalt von 10 Vol.-% Alkohol nicht überschritten wird, gelten als Weine bzw. Obstweine und sind verbrauchsteuerfrei.
- Süßer Schaumwein bzw. Obstschaumwein (in Flaschen abgefüllt, entweder mit einem durch eine besondere Haltevorrichtung befestigten Schaumweinstopfen (= Pilzkorken) oder einem Kohlendioxidüberdruck von mindestens 3 bar) unterliegen der Schaumweinsteuer.
- Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke mit Spirituosenanteil unterliegen, sofern ein Alkoholgehalt von 10 Vol.-% Alkohol überschritten, aber 23 Vol.-% nicht erreicht werden, der Zwischenerzeugnissteuer.
- Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke mit Spirituosenanteil unterliegen, sofern ein Alkoholgehalt von 23 Vol.-% überschritten wird, der Alkoholsteuer.

4 Alkohol und Werbung

4.1 Gesetzliche und freiwillige Beschränkungen der Alkoholwerbung

Da Österreich als EU-Mitgliedstaat EU-Richtlinien in österreichisches Recht umsetzen muss, ist Kap. VII Art. 22 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁷ für Österreich verbindlich, das spezifische **Einschränkungen der Alkoholwerbung** vorsieht. Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- a) *Sie dürfen nicht speziell an **Minderjährige** gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen.*
- b) *Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer **Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss** oder dem **Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss** hergestellt werden.*
- c) *Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere **sozialen oder sexuellen Erfolg**.*
- d) *Sie dürfen nicht eine **therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung** von Alkohol suggerieren.*
- e) ***Unmäßigkeit** im Genuss alkoholischer Getränke darf **nicht gefördert** oder **Enthaltsamkeit** oder **Mäßigung nicht negativ dargestellt** werden.*
- f) *Die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.*

Diese Bestimmungen wurden mit der EU-Richtlinie 2018/180 inhaltlich unverändert auch auf internetbasierte Dienste ausgeweitet.

Inhaltlich analog, wenngleich nicht wörtlich identisch, lauten die österreichischen Gesetze betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) und den Privatfernsehbereich (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 26). Derartige Einschränkungen betreffen allerdings nicht den Privatradiobereich (Privatradiogesetz; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 26).

Über die EU-Richtlinie hinausgehend gibt es noch ein generelles Werbeverbot für **Spirituosen** im öffentlichen Rundfunk (ORF-Gesetz), im Privatfernsehbereich (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz) und im Privatradiobereich (Privatradiogesetz). Geht man dabei von der Definition von Spirituosen im Sinne der Kombinierten Nomenklatur aus, sind Mischgetränke mit Spirituosen, die nach der Mischung weniger als 15 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen, keine Spirituosen. Aus diesem Grunde steht die Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von ORF-Radio und -Fernsehen (vgl. Abschnitt 4.2.2.3, S. 25), dass **Mischgetränke mit Spirituosen (Alkopops, Cocktails etc.**; vgl. Abschnitt 3.5, S. 14) keine Spirituosen im Sinne des ORF-Gesetzes sind, nicht in eindeutigen Widerspruch zum ORF-Gesetz. Anders kann man den Hinweis in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von ORF-Radio und -Fernsehen „Werbung für **alkoholische Mischgetränke** kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden“ nicht interpretieren (Kap. 4, lit. e, Z VIII).

⁷ nicht verändert durch EU-Richtlinie 2018/1808

Indirekt betreffen auch die Bestimmungen in puncto **Schleichwerbung, Produktplatzierungen, Sponsoring und Teleshopping** Alkoholwerbung.

Kap. III Art. 9 lit a der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁸ (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26) verbietet jegliche Schleichwerbung, erlaubt aber Produktplatzierungen, Sponsoring und Teleshopping, wenn die zuvor genannten **Einschränkungen der Alkoholwerbung** und weitere Rahmenbedingungen eingehalten werden. Schleichwerbung wird auch vom ORF-Gesetz, dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und dem Privatradiogesetz untersagt. Im öffentlich-rechtlichen Bereich (ORF-Gesetz) ist auch **Teleshopping** untersagt.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen ORF-Radio und -Fernsehen noch weitere Einschränkungen, die über das ORF-Gesetz und die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁸ hinausgehen.

So schließt Kap. 3 lit. h der Geschäftsbedingungen Werbung aus, „die den Umgang mit **Alkohol** sowie mögliche Auswirkungen von **Alkoholkonsum verharmlost**“, und Kap. 4 lit. e schließt „jede **nichtproduktbezogen argumentierende Werbung** in Wort und Bild“ aus und präzisiert: „Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken.“

Ein eindeutiges gesetzliches Alkoholwerbverbot besteht für die **österreichischen Schulen** (vgl. Abschnitt 4.3.1, S. 30).

Generell besteht für alle an Wirtschaftswerbung beteiligten Firmen im Sinne eines Selbstbeschränkungssystems ein Ethikkodex, der vom österreichischen Werberat unter Bezugnahme auf die European Advertising Self-Regulation Charta der European Advertising Standards Alliance entwickelt wurde (vgl. Abschnitt 0, S. 34). Der österreichische Werberat wird nur bei Beschwerden tätig und kann bei Zuwiderhandeln nur öffentlich kritisieren, aber nicht sanktionieren. Ergänzend dazu gibt es einen an diesem Ethikkodex orientierten Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft (vgl. Abschnitt 4.4.4, S. 37) und einen weiteren der österreichischen Spirituosenindustrie (vgl. Abschnitt 4.4.5, S. 39). Für den Fall, dass sich Brauer oder Spirituosenhersteller nicht an den Kodex halten, sind allerdings keine Sanktionen vorgesehen.

4.2 Gesetzliche Beschränkungen der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen

4.2.1 Historische Entwicklung des österreichischen Rundfunkrechts mit Schwerpunkt Werbung und Alkohol

Die Quelle der folgenden Darstellung ist eine elektronische Auflistung wichtiger Ereignisse der österreichischen Rundfunkgeschichte der Zweiten Republik (vgl. Medienforschung 2023), ergänzt durch Informationen aus § 13 ORF-Gesetz.

⁸ nicht verändert durch EU-Richtlinie 2018/1808

- 1955: ORF-Sendebeginn:**
Ab 1. August 1955 strahlte der Österreichische Rundfunk erstmals das sogenannte „Öffentliche Fernsehversuchsprogramm des Österreichischen Rundfunks“ aus. Der Fernsehempfang war auf drei Wochentage und die Großräume Wien, Graz und Linz beschränkt.
- 1957:** Das „Öffentliche Versuchsprogramm“ mündet in einen regelmäßigen Fernsehsendebetrieb an sechs Tagen pro Woche.
- 1959:** Am 1. Jänner 1959 erfolgt im österreichischen Fernsehen der Start des Werbefernsehens.
- 1961:** Start eines weiteren Kanals namens „Zweites Programm“ (später FS2, heute ORF 2).
- 1963:** Österreichische Zeitungen beginnen eine Kampagne für eine große Rundfunkreform, die 1964 zum ersten Volksbegehren der Zweiten Republik führt, das mit 832.353 Unterschriften schließlich zum **Rundfunkgesetz** vom 8. Juli 1966 führt, welches im Jahr 2001 in **ORF-Gesetz** umbenannt wurde.
- 1966:** Das **Rundfunkgesetz 1966** (BGBl. Nr. 195/1966; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) legt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fest, begründet die Einrichtung der Österreichischen Rundfunk GmbH, bestimmt, dass jeweils ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens werbefrei bleiben müssen. Werbezeiten im Fernsehen werden auf 20 Minuten und im Hörfunk auf 120 Minuten pro Tag begrenzt. Sonntage, gesetzliche Feiertage, Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und der 2. November bleiben werbefrei. Am 24. und 31. Dezember wird Werbung ab 13.00 Uhr verboten.
- 1974:** Mit der **Rundfunkgesetz-Novelle 1974** (BGBl. Nr. 397/1974) wird ein generelles **Werbeverbot** für Tabakwaren und **Spirituosen** eingeführt, das bis heute (§ 13 ORF-Gesetz) unverändert beibehalten wurde.
- 1984:** Novellierung und **Wiederverlautbarung des Rundfunkgesetzes** (BGBl. Nr. 379/1984)
- 1985:** Mit der **Rundfunkgesetz-Novelle 1985** (BGBl. Nr. 563/1985) wird das Werbeverbot an Sonntagen und den meisten Feiertagen abgeschafft. Nur das Werbeverbot für Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und 2. November bleibt bestehen. Ein Werbeverbot für den 1. November wird eingeführt und das Werbeverbot am 24. Dezember auf den ganzen Tag ausgedehnt.
- 1989:** Der Europäische Rat beschließt am 3. Oktober 1989 die **europäische Fernsehrichtlinie 1989** (EU-Richtlinie 89/552), die mit Artikel 15 die Fernsehwerbung für alkoholische Getränke einschränkt. Die alkoholspezifischen Beschränkungen wurden bis heute unverändert beibehalten (EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2018/1808; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26). Da Österreich der EU erst 1994 beitrug, war diese Richtlinie zum Beschlusszeitpunkt für Österreich noch nicht verbindlich.

1993: Mit der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (BGBl. Nr. 505/1993) erfolgt eine weitere Einschränkung der Alkoholwerbung, die sich inhaltlich an der europäischen Fernsehrichtlinie 1989⁹ orientiert. Die Bestimmungen der Richtlinie werden aber nicht wortwörtlich ins Rundfunkgesetz¹⁰ übernommen. Neben dem bestehenden **Spirituosenverbot** wird nun auch eine weitere **Einschränkung der Alkoholwerbung** verfügt. Im Sinne dieser Richtlinie wird **Alkoholwerbung** verboten, die gezielt **Minderjährige** anspricht, die eine **positive Alkoholwirkung** im Zusammenhang mit **Gesundheit, psychogener Wirkung, Leistungsfähigkeit, sozialem Erfolg** oder **sexuellem Erfolg** suggeriert, die **übermäßigen Alkoholkonsum** bzw. **hohen Alkoholgehalt** als positiv oder **Alkoholenhaltsamkeit** als negativ darstellt. Darüber hinaus wird **Schleichwerbung** verboten und die Möglichkeit von **Sponsoring in Form von Patronanzsendungen**¹¹ eingeschränkt (vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 26).

1993: Nachdem der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, dass die Monopolstellung des ORF im Widerspruch zum Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMK) steht, wird die Monopolstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunächst im Radio-bereich – aber noch nicht im Fernsehbereich – aufgehoben (Regionalradiogesetz 1993¹², BGBl. Nr. 506/1993; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 26). **Spirituosenwerbung** wird analog zum Rundfunkgesetz auch im Regionalradiogesetz verboten – eine **Einschränkung der Alkoholwerbung** im Sinne der Rundfunkgesetz-Novelle wird den Privatradiobereich betreffend nicht beschlossen. (**Privatfernsehen** wird in Österreich erst ab 1997 ermöglicht).

Auszug aus Artikel 10 Abs. 1 EMK:

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

1995: Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 25 Minuten pro Tag (in der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (BGBl. Nr. 505/1993) festgelegt).

1997: Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 30 Minuten pro Tag (in der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (BGBl. Nr. 505/1993) festgelegt).

1997: Das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997 (BGBl. Nr. 42/1997; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 26) ermöglicht erstmals privates Kabel- und Satellitenfernsehen, aber noch nicht terrestrisches Privatfernsehen. Das **Spirituosenverbot** und die **Einschränkungen der Alkoholwerbung** aus dem Rundfunkgesetz werden mit diesem Gesetz wörtlich auf Kabel- und Satellitenrundfunk übertragen.

⁹ Die europäische Fernsehrichtlinie 1989 wurde nach mehreren Novellierungen im Jahr 2010 in Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 umbenannt.

¹⁰ 2001 in ORF-Gesetz umbenannt

¹¹ Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion audiovisueller Werke oder von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke oder Programme mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

¹² Das Regionalradiogesetz wurde im Jahr 2001 in Privatradiogesetz umbenannt.

- 1998: Die europäische Fernsehrichtlinie 1989 tritt in Österreich in Kraft (BGBl. III Nr. 164/1998; Novellierung: BGBl. III Nr. 64/2002; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26). Da die Einschränkungen der Alkoholwerbung in der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 und im Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997 bereits berücksichtigt worden sind, ist keine Anpassung dieser Gesetze notwendig.
- 1999: Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 35 Minuten pro Tag (in der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (BGBl. Nr. 505/1993) festgelegt).
- 2000: Mit der Rundfunkgesetz-Novelle 1999 (BGBl. I Nr. 1/1999) wird das Werbeverbot für Aschermittwoch, Gründonnerstag und 2. November ab Jänner 2000 abgeschafft. Ein Werbeverbot gibt es nur noch am Karfreitag, am 1. November und 24. Dezember.
- 2001: Das Privatfernsehgesetz 2001 (BGBl. Nr. 84/2001; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 26) löst das **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997** ab. Damit wird auch terrestrisches Privatfernsehen in Österreich ermöglicht. **Spirituosenwerbeverbot** und **Einschränkungen der Alkoholwerbung** im Rundfunkgesetz werden auf den terrestrischen Privatfernsehbereich übertragen.
- 2001: Durch das KommAustria-Gesetz 2001 (BGBl. I Nr. 32/2001; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) wird zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk die KommAustria eingerichtet, wobei eine Aufgabe dieser Einrichtung die Überwachung der Einhaltung europäischer Mindeststandards ist. Bei Verletzung der Werbebestimmungen kann die KommAustria eine Rechtsverletzung feststellen und fordern, dass diese Entscheidung veröffentlicht wird, wie das z. B. im Jahr 2005 geschah (KommAustria 2006).
- Im vorliegenden Fall wurde durch Einblendung von Wort-Bild-Marken der Bacardi & Company Ltd., von zwei Bacardi Rumflaschen (...) gegen das Spirituosenwerbeverbot verstoßen. (...) Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der RTV auf, die Spruchpunkte 1.) a) bis e) binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der RTV terrestrisch ausgestrahlten Programms (...) durch einen Programmansager in der von der Behörde vorgeschriebenen Form verlesen zu lassen.*
- 2001: Im Zuge der Rundfunkgesetz-Novelle 2001 (BGBl. I Nr. 83/2001; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) wird das Gesetz in „Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk“ (Kurzfassung **ORF-Gesetz**) umbenannt.
- 2007: Die europäische Fernsehrichtlinie 1989 wird an technologische Entwicklungen angepasst und zur **audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie der EU 2007** (Richtlinie 2007/65/EG; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26). Die Einschränkungen der Alkoholwerbung werden unverändert übernommen.
- 2010: Die **audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie der EU 2007** wird überarbeitet und zur **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** (Richtlinie 2010/13/EU). Die Einschränkungen der Alkoholwerbung werden unverändert übernommen.
- 2010: Das Privatfernsehgesetz wird zum **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz** (BGBl. I Nr. 50/2010). Die Einschränkungen der Alkoholwerbung – sowohl das **Spirituosenwerbeverbot** als auch die **Einschränkungen der Alkoholwerbung** im Sinne der EU-Richtlinie – werden unverändert übernommen.

- 2010:** Im ORF-Gesetz (BGBl. I Nr. 50/2010) wird die Möglichkeit zur Onlinewerbung im Umfang von zwei Prozent der Gebühreneinnahmen bis 2016 auf fünf Prozent angehoben und eine Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 42 Minuten pro Tag verfügt.
- 2017:** Nach den zahlreichen Umbenennungen der Richtlinien und Gesetze, die Werbung im Rundfunk betreffen, erleichtern folgende Hinweise den Überblick: Der aktuelle Titel der für grenzübergreifendes Fernsehen relevanten EU-Richtlinie ist Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26), und die aktuellen Titel der Gesetze, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den Privatfernsehbereich und Privatradiobereich betreffen, heißen nun ORF-Gesetz 1984 (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22), Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz 2001 (vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 26) und Privatradiogesetz 2001 (vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 26). Relevant für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen ORF-Radio und -Fernsehen (vgl. Abschnitt 4.2.2.3, S. 25).
- 2018:** Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 wird novelliert, wobei die Bestimmungen betreffend die alkoholspezifische Werbung unverändert bleiben (EU-Richtlinie 2018/1808)

4.2.2 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Österreich

Im Jahr 1966 beschließt der Nationalrat das **Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung der Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH** (Kurzbezeichnung **Rundfunkgesetz**; BGBl. Nr. 195/1966). Nach einigen Novellierungen wird das **Rundfunkgesetz** im Jahr 1984 wiederverlautbart (BGBl. Nr. 379/1984) und 2001 auf **Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz; BGBl. I Nr. 83/2001)** umbenannt.

Im Jahr 1974 wird im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein **Werbeverbot** für Tabakwaren und **Spirituosen** verfügt (BGBl. Nr. 397/1974), und im Jahr 1993 werden weitere **Einschränkungen der Alkoholwerbung** beschlossen (BGBl. Nr. 505/1993), die der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** entsprechen (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26), aber geringfügig anders formuliert sind. Diese Bestimmungen im ORF-Gesetz 1984 gelten bis heute unverändert.

4.2.2.1 Explizit alkoholbezogene Inhalte

Unmittelbar relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind folgende Bestimmungen des **ORF-Gesetzes**:

§ 13 (4)¹³ *Jede Form der kommerziellen Kommunikation für **Spirituosen** (...) ist verboten.*

§ 13 (5)¹⁴ *Kommerzielle Kommunikation für **alkoholische Getränke** muss folgenden Kriterien entsprechen:*

1. *Sie darf nicht speziell an **Minderjährige gerichtet** sein und den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.*

¹³ § 13 Abs. 4 ORF-Gesetz ist eine österreichische Bestimmung, die über die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste hinausgeht.

¹⁴ § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz ist inhaltlich äquivalent mit Art. 22 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

2. Sie darf insbesondere nicht **Minderjährige** beim Alkoholgenuss **darstellen**.
3. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer **Verbesserung der physischen Leistung** und Alkoholgenuss oder dem **Führen von Kraftfahrzeugen** und Alkoholgenuss hergestellt werden.
4. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss **fördere sozialen oder sexuellen Erfolg**.
5. Sie darf nicht eine **therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung** von Alkohol suggerieren.
6. **Enthaltsamkeit oder Mäßigung** in Bezug auf den Genuss alkoholischer Getränke darf **nicht negativ dargestellt** werden.
7. Die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

4.2.2.2 Zusätzliche Inhalte, die in Zusammenhang mit Alkoholwerbung eine Rolle spielen können

Relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind auch folgende Bestimmungen des ORF-Gesetzes:

§ 13 (6)¹⁵ Kommerzielle Kommunikation darf **Minderjährigen** weder **körperlichen noch seelischen Schaden** zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie darf **keine direkten Aufrufe** zu Kauf oder Miete von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
2. Sie darf Minderjährige **nicht unmittelbar dazu auffordern**, ihre Eltern oder Dritte **zum Kauf** der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie darf nicht das besondere **Vertrauen ausnutzen**, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund **in gefährlichen Situationen zeigen**.

Auch die Bestimmungen in puncto Schleichwerbung, Produktplatzierung, Sponsoring und Tele-shopping können Alkoholwerbung indirekt betreffen. Diese vier Begriffe werden im ORF-Gesetz folgendermaßen definiert:

§ 1a¹⁶ Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet (...)

7. „**Schleichwerbung**“ die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen, wenn sie vom Österreichischen Rundfunk oder einer seiner Tochtergesellschaften absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine

¹⁵ § 13 (6) ORF-Gesetz ist inhaltlich äquivalent mit Art. 5 (1) g der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

¹⁶ Diese vier Definitionen des § 1a sind inhaltlich äquivalent mit den entsprechenden Definitionen in Artikel 1 (1) der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt; (...)

9. **„Teleshopping“** in Fernsehprogrammen Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt;
10. **„Produktplatzierung“** jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos (...) erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind;
11. **„Sponsoring“**, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

Schleichwerbung ist laut § 13 (1) ORF Gesetz¹⁷ im ORF generell verboten.

Teleshopping ist laut § 14 (11) ORF-Gesetz¹⁸ im ORF generell verboten.

Produktplatzierung ist nach § 16 ORF-Gesetz¹⁹ im ORF weitgehend unzulässig, außer bei Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien sowie in Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Keinesfalls zulässig ist Produktplatzierung in Kindersendungen, Nachrichtensendungen, politischen Informationssendungen und regional ausgestrahlten Fernsehsendungen im ORF. Keinesfalls darf dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden, unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht aufgefordert werden. Auf Produktplatzierungen ist explizit hinzuweisen.

Sponsoring ist nach § 17 ORF-Gesetz²⁰ im ORF ähnlich eingeschränkt wie Produktplatzierungen.

Indirekt mit Alkoholwerbung in Zusammenhang zu bringen sind auch folgende Bestimmungen (§ 13 Abs. 3 ORF-Gesetz²¹):

Kommerzielle Kommunikation darf nicht (...)

- 3 *Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden. (...)*
- 6 *irreführen und den Interessen der Verbraucher schaden.*

¹⁷ § 13 Abs. 1 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 9 (1) a der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

¹⁸ § 14 Abs. 11 ORF-Gesetz geht über die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste hinaus, die nach Artikel 22 Teleshopping sogar für alkoholische Produkte erlaubt.

¹⁹ § 16 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 11 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

²⁰ § 17 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 10 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

²¹ Die beiden Bestimmungen aus § 13 Abs. 3 ORF-Gesetz entsprechen inhaltlich dem Artikel 9 Abs. 1 lit. c iii bzw. dem Artikel 3 Abs. 4 Z a–i der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

4.2.2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für ORF-Radio und -Fernsehen

Die gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen ORF-Radio und -Fernsehen des Österreichischen Rundfunks (ORF Enterprise 2020) für Radio- und Fernsehwerbung geben großteils Bestimmungen des ORF-Gesetzes wieder (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22), es gibt aber auch einige Umformulierungen bzw. Ergänzungen, die in der Folge angeführt werden.

Kapitel 3. Beschränkungen definiert: „Ausgeschlossen ist (...)

g) Werbung für Spirituosen (...)

*h) Werbung, die den Umgang mit **Alkohol** sowie mögliche Auswirkungen von **Alkoholkonsum verharmlost**; (...)*

Kapitel 4. Sonstige Beschränkungen: (...)

*e) Alkoholwerbung: Jegliche Alkoholwerbung im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Kraftfahrern ist verboten. In der Alkoholwerbung ist jede **nicht-produktbezogen** argumentierende **Werbung** ausgeschlossen. Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke nur unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:*

I. sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;

II. sie darf insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen;

III. es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;

IV. es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;

V. die Werbung darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;

VI. Enthaltbarkeit oder Mäßigung in Bezug auf den Genuss alkoholischer Getränke darf nicht negativ dargestellt werden;

VII. die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden;

*VIII. es darf **nicht** zum **Genuss von alkoholischen Getränken aufgefordert** werden, z. B. „Trinkt ...“. Werbung für **spirituosenhaltige Mischgetränke** kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden.*

Angesichts des Umstands, dass Werbung für Spirituosen eigentlich verboten ist, stellt der Hinweis, dass spirituosenhaltige Mischgetränke erst ab 19.25 Uhr beworben werden dürfen, einen gewissen Widerspruch zum ORF-Gesetz her (§ 13 Abs. 4 ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22). Interpretiert man den Ausdruck „Spirituosen“ allerdings im Sinne des österreichischen Lebensmittelbuchs (Kapitel B 23, 1.3), als Getränke, die mehr als 15 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen müssen, entsteht hier allerdings kein Widerspruch.

4.2.3 Privatfernsehen und audiovisuelle Mediendienste in Österreich

Im Jahr 1997 wurde mit dem **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz** (BGBl. Nr. 42/1997) erstmals in Österreich Privatfernsehen ermöglicht. Im Jahr 2001 wurde dieses Gesetz vom **Privatfernsehgesetz** (BGBl. Nr. 94/2001) abgelöst, das nun erstmals neben privatem Kabel- und Satellitenfernsehen auch privates terrestrisches Fernsehen ermöglichte. Im Jahr 2010 wurde dieses Gesetz novelliert und in **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz** umbenannt (BGBl. I Nr. 50/2010).

Die Werbungsbeschränkungen von § 42, § 35 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes sind inhaltlich identisch mit § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) und werden daher hier nicht explizit angeführt.

4.2.4 Privatrado in Österreich

Im Jahr 1993 wurden mit dem **Regionalradiogesetz** (BGBl. Nr. 506/1993) erstmals in Österreich private Radiosender zugelassen. Im Jahr 2001 wurde das **Privatradiogesetz** (BGBl. I Nr. 20/2001) beschlossen und das **Regionalradiogesetz** außer Kraft gesetzt. Das **Privatradiogesetz** regelt den privaten terrestrischen Hörfunk, Kabelhörfunk und Satellitenhörfunk.

Das **Spirituosenverbot** nach § 19 Abs. 2 Privatradiogesetz entspricht inhaltlich dem § 13 Abs. 4 des ORF-Gesetzes. Analog dem § 1a Abs. 7 ORF-Gesetz ist nach § 19 Abs. 4 Privatradiogesetz **Schleichwerbung** verboten. Auch **Sponsoring** ist nach § 19 Abs. 5 Privatradiogesetz analog dem ORF-Gesetz (§ 1a Abs. 11 bzw. § 17) geregelt. **Produktplatzierung** und **Teleshopping** kommen im Hörfunkbereich nicht vor. Die ergänzenden Werbeeinschränkungen nach den § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-Gesetz finden sich nicht im Privatradiogesetz.

4.2.5 Verbindliche Vorgaben zu grenzüberschreitendem Fernsehen und grenzüberschreitenden Mediendiensten

Während **EU-Verordnungen** verbindliche Rechtsakte sind, welche die EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen, geben **EU-Richtlinien** Ziele vor, welche die EU-Länder verbindlich in ihren eigenen Rechtsvorschriften umsetzen müssen. Die **EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** (EU-Richtlinie 2010/13) entspricht dem aktuellen Stand eines multilateralen Vertrags, der die grenzüberschreitende Verbreitung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen zwischen den Vertragsparteien erleichtern soll. Die erste Version dieses Übereinkommens wurde am 5. Mai 1989 vom europäischen Rat als **europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen** (kurz auch **Fernsehen ohne Grenzen** bzw. **europäische Fernsehrichtlinie**) unterzeichnet (EU-Richtlinie 89/552). Diese Richtlinie wurde am 30. Juni 1997 novelliert (EU-Richtlinie 97/36). Am 11. Dezember 2007 wurde sie an die technologischen Entwicklungen angepasst und in **audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie** (EU-Richtlinie 2007/65) umbenannt. Am 10. März 2010 erfolgte eine neuerliche Novellierung und Umbenennung auf **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** (EU-Richtlinie 2010/13) und 2018 eine Novellierung (EU-Richtlinie 2018/1808), welche die alkoholspezifischen Inhalte allerdings unverändert belässt.

Da die EU-Staaten EU-Richtlinien umzusetzen haben, müssen die Werbungseinschränkungen der Richtlinien in nationales Recht übernommen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind für innerstaatliche Anbieter möglich, sofern sie der Richtlinie nicht zuwiderlaufen. Im

Besonderen darf durch Gesetze aber die vertragskonforme Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Vertragsstaaten nicht behindert werden.

Der der europäischen Fernsehrichtlinie 1989²² zugrunde liegende Vertrag trat in Österreich am 1. Dezember 1998 (BGBl. III Nr. 164/1998) in Kraft und wurde im Jahr 2002 novelliert (BGBl. III Nr. 64/2002).

Die in der Richtlinie vorgesehenen **Einschränkungen der Alkoholwerbung** wurden sowohl für den öffentlich-rechtlichen Bereich (ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) als auch für den Privatfernsehbereich (audiovisuelle Mediendienste-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 26) übernommen. Darüber hinaus wurde in Österreich sowohl für diese beiden Bereiche und für den Privatradiobereich (Privatradiogesetz; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 26) ein generelles Werbeverbot für **Spirituosen** verhängt. Da Österreich – anders als Finnland, Lettland, Norwegen, die Schweiz, die Slowakei und Ungarn – sich nicht das Recht vorbehalten hat, die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung für alkoholische Getränke enthalten, zusätzlich zu beschränken, gilt das **Spirituosenwerbeverbot** in Österreich nicht für Programme, die ausländische Anbieter nach Österreich senden.

4.2.5.1 Explizit alkoholbezogene Inhalte

Unmittelbar relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind insbesondere folgende Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010:

Punkt 89 der Begründung der Richtlinie:

Ferner ist es erforderlich (...) die Fernsehwerbung für alkoholische Erzeugnisse strengen Kriterien zu unterwerfen.

Art. 9 Abs. 1 lit. e: Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;

Art. 22: Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- a) *Sie dürfen nicht speziell an **Minderjährige** gerichtet sein und insbesondere nicht **Minderjährige** beim Alkoholgenuss darstellen;*
- b) *Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer **Verbesserung der physischen Leistung** und Alkoholgenuss oder dem **Führen von Kraftfahrzeugen** und Alkoholgenuss hergestellt werden;*
- c) *Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, **Alkoholgenuss** fördere **sozialen oder sexuellen Erfolg**;*
- d) *Sie dürfen nicht eine **therapeutische, stimulierende, beruhigende** oder **konfliktlösende** Wirkung von **Alkohol** suggerieren;*

²² Die europäische Fernsehrichtlinie 1989 wurde nach mehreren Novellierungen im Jahr 2010 in Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 umbenannt und 2018 neuerlich novelliert.

- e) *Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltbarkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;*
- f) *Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.*

Die Bestimmungen des Artikels 22 schränken die Form der zulässigen **Alkoholwerbung** spezifisch ein. Der Inhalt von Artikel 9 Abs. 1 lit. e ist eigentlich redundant, weil in Artikel 22 ohnehin vollinhaltlich enthalten. Der Punkt 89 der Begründung der Richtlinie gibt eine sehr unspezifische Leitlinie wieder.

4.2.5.2 **Zusätzliche Inhalte, die in Zusammenhang mit Alkoholwerbung eine Rolle spielen können**

Die Richtlinie legt ferner fest, dass Minderjährigen durch Fernsehwerbung weder körperlicher noch seelischer Schaden zugefügt werden darf, wobei folgende Kriterien zum Schutz Minderjähriger formuliert werden:

Art. 5 (1) g: Audiovisuelle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kauf oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Auch die Bestimmungen in puncto Schleichwerbung, Produktplatzierung, Sponsoring und Teleshopping können Alkoholwerbung indirekt betreffen. Diese vier Begriffe werden in der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** folgendermaßen definiert:

Art. 1 Abs. 1

- j) *„Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ (ist) die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, dem Namen, der Marke oder den Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendienstanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;*
- k) *„Sponsoring“ (bezieht sich auf) jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;*
- l) *„Teleshopping“ (sind) Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;*

- m) „Produktplatzierung“ (ist) jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;

Schleichwerbung ist laut Art. 9 Abs. 1 Z a generell verboten.

Teleshopping ist laut Art. 22 für alkoholische Produkte erlaubt.

Produktplatzierung ist laut Art. 11 weitgehend unzulässig, außer in Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien sowie in Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Keinesfalls zulässig ist Produktplatzierung in Kindersendungen, Nachrichtensendungen, politischen Informationssendungen. Keinesfalls darf dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden, unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht aufgefordert werden und auf Produktplatzierungen ist explizit hinzuweisen.

Sponsoring ist nach Art. 10 ähnlich eingeschränkt wie Produktplatzierungen.

Indirekt mit Alkoholwerbung in Zusammenhang zu bringen ist auch folgende Bestimmung:

Art. 9 Abs. 1 lit. c: Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht (...) Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden.

4.2.6 Empfehlungen des Europäischen Rates in Bezug auf den Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen

Während die EU-Staaten alle EU-Richtlinien verbindlich in eigene Rechtsvorschriften umsetzen müssen, haben EU-Empfehlungen nur unverbindlichen Charakter. Die Empfehlung des Rates vom 5. Juni 2001 zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen (Empfehlung des Rates 2001/458/EG) betreffen Marketing, Werbung und Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche, wobei die Werbung betreffenden Bestimmungen weitgehend der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26) entsprechen und teilweise darüber hinausgehen. Konkret empfiehlt der Rat:

- II. *Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen oder Selbstkontrollmechanismen gegebenenfalls*
 1. *gemeinsam mit den Herstellern und Vertreibern alkoholischer Getränke und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen die Einführung wirksamer Mechanismen in den Bereichen Werbung, Vermarktung und Abgabe an den Verbraucher fördern, mit denen*
 - a) *dafür gesorgt wird, dass die Hersteller keine alkoholischen Erzeugnisse gezielt für Kinder und Jugendliche produzieren;*
 - b) *dafür gesorgt wird, dass die Aufmachung alkoholischer Erzeugnisse oder die Werbung für sie nicht auf Kinder und Jugendliche abzielt, wobei unter anderem auf Folgendes besonders zu achten ist:*
 - *Verwendung von Trendsymbolen (wie Zeichen, Motive oder Farben), die mit der Jugendkultur assoziiert werden;*
 - *Einsatz von Kindern, Jugendlichen oder anderen jung wirkenden Models in Werbekampagnen;*

- Anspielungen auf den Konsum von Drogen und anderen schädlichen Stoffen, wie Tabak, oder damit assoziierte Bilder;
 - Verbindungen mit Gewalt oder gesellschaftsfeindlichem Verhalten;
 - Suggestion von sozialem, sexuellem oder sportlichem Erfolg;
 - Aufforderung an Kinder und Jugendliche zum Alkoholkonsum, einschließlich des Verkaufs alkoholischer Getränke zu Billigpreisen an Jugendliche;
 - Werbung bei Sport- und Musikveranstaltungen oder anderen besonderen Veranstaltungen, bei denen eine nennenswerte Anzahl von Kindern oder Jugendlichen als Teilnehmer oder Zuschauer anwesend sind, oder Sponsoring solcher Veranstaltungen;
 - Werbung in Medien, die auf Kinder und Jugendliche abzielen oder die eine erhebliche Zahl von Kindern und Jugendlichen ansprechen;
 - kostenlose Verteilung alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche und Verkauf oder kostenlose Verteilung von Erzeugnissen, mit denen der Absatz alkoholischer Getränke gefördert werden soll und die möglicherweise insbesondere auf Kinder und Jugendliche wirken;
- c) gegebenenfalls besondere Schulungen des Bedienungs- und Verkaufspersonals in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz entwickelt werden unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Beschränkungen des Ausschanks und des Verkaufs von Alkohol an Kinder und Jugendliche;
 - d) Herstellern ermöglicht wird, sich vor der Markteinführung eines Produkts oder vor der Investition in ein Produkt sowie vor Beginn einer Marketingkampagne einschlägig beraten zu lassen;
 - e) sichergestellt wird, dass Beschwerden gegen Produkte, die nicht gemäß den unter den Buchstaben a) und b) genannten Grundsätzen beworben, vermarktet oder verkauft werden, wirksam behandelt werden können und gegebenenfalls die betroffenen Produkte vom Markt genommen und die beanstandeten unangemessenen Vermarktungs- oder Verkaufsförderungsmethoden unterbunden werden können;
2. die Organisationen, die Hersteller und Händler alkoholischer Getränke vertreten, nachdrücklich dazu auffordern, sich zur Einhaltung der oben stehenden Grundsätze zu verpflichten.

4.3 Werbungsverbote außerhalb des Rundfunks

4.3.1 Werbung in der Schule

Bis Anfang 1997 herrschte an Österreichs Schulen ein generelles Werbeverbot für schulfremde Zwecke (§ 46 [3] Schulunterrichtsgesetz 1986).

§ 46 Abs. 3: Jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich ist verboten.

Dieses Werbeverbot wurde mit 1. Februar 1997 gelockert (BGBl. Nr. 767/1996). Seit damals erlaubt § 46 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) schulfremde Werbung, um es den Schulen zu ermöglichen, sich teilweise zusätzlich zu finanzieren.

§ 46 Abs. 3: In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben

der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Regierungsvorlage zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes 1986 zur Auslegung des § 46 (3) Schulunterrichtsgesetz stellt ergänzend fest, dass Alkoholwerbung in den Schulen auch weiterhin nicht zulässig ist.

*Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter (vgl. § 56 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, daß eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Beeinflussung durch eine etwa **nicht altersadäquate Werbung** (zB Werbung für **Produkte, deren Konsum ein sucht- oder suchttähnliches Verhalten** der Schüler zur Folge haben kann [Tabakwaren, **Alkohol**, nicht altersgemäße Computerspiele]) ausgeschlossen ist.*

4.4 Das Selbstbeschränkungssystem der Werbewirtschaft

Grundsätzlich gibt es drei Zugänge, um die Einhaltung erwünschter Prinzipien zu gewährleisten: **staatliche Regulierung**, staatlich kontrollierte Selbstregulation (**Koregulierung**) und ein Selbstbeschränkungssystem (**Selbstregulierung**). Bezüglich der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen gibt es in allen EU-Staaten gewisse gesetzliche Einschränkungen, die als Folge der **EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 26) von den nationalen Gesetzgebern verpflichtend zu beschließen waren. Welche Werbung grundsätzlich erlaubt ist und welche nicht, wird noch von einer Fülle anderer Gesetze tangiert (Gewerberecht, Wettbewerbsrecht u. v. m.). Zur Regelung jener Aspekte, die gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind, hat sich ein von der Werbewirtschaft initiiertes Selbstbeschränkungssystem etabliert. Auf europäischer Ebene ist das die **European Advertising Standards Alliance (EASA)**; vgl. Abschnitt 4.4.7, S. 42), deren österreichisches Mitglied der **österreichische Werberat (ÖWR)** ist (vgl. Abschnitt 4.4.2, S. 32). Durch die europäische Vernetzung der Werbewirtschaft und entsprechende Vereinbarungen soll das grenzüberschreitende Funktionieren der Selbstkontrolle gewährleistet werden.

4.4.1 Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“

Die Quelle der folgenden Darstellung sind die Statuten des österreichischen Werberats (ÖWR 2023a).

Die Aufgabe des im Jahr 1974 gegründeten Vereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ ist es, die Mitglieder des ÖWR zu bestellen. Im § 2 der Statuten des Vereins heißt es:

„Ziel des Vereins ist die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft.“

Ziel des Vereins ist nach § 2 (h) der Statuten

„die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen und wichtigen Kommunikationsverbänden Österreichs sowie im Dialog mit Interessenvertretern“.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen (insbesondere Interessenvertretungen) (§ 4 [2] der Statuten).

(3) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die sich zur Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder verpflichten und die sich anlässlich ihres Aufnahmeersuchens bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise zu fördern (§ 4 [3] der Statuten).

(5) Es gibt zwei Kategorien fördernder Mitglieder: a. fördernde Mitglieder, insbesondere für Werbetreibende, Institutionen, Medien und Agenturen; und b. Gold-Sponsoren, insbesondere für Interessenvertretungen als Alternative zu ordentlichen Mitgliedern (§ 4 [5] der Statuten).

Wie Mitglieder des Werberats ernannt werden, ist in § 11 der Statuten geregelt. Als Berufungsinstanz gegen Urteilsprüche des Österreichischen Werberats fungiert nach § 15 der Statuten ein unabhängiger Ethiksenat der von betroffenen Unternehmen angerufen werden kann.

4.4.2 Österreichischer Werberat (ÖWR)

Die „Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis“ wurden 1973 verabschiedet. Sie werden laufend überarbeitet und gelten als Richtschnur für alle nationalen Selbstregulierungsvorschriften, auch für jene, an denen sich der Österreichische Werberat orientiert. Alle selbstdisziplinären Organisationen der Staaten der Europäischen Union und der EFTA gründeten die European Advertising Standards Alliance (EASA) als Dachorganisation, die unter anderem für grenzüberschreitende Beschwerden zuständig ist (ÖWR 2024a).

Der ÖWR (2024b) beschreibt seine Zielsetzung folgendermaßen:

Das österreichische Selbstregulierungssystem ist seitens der Werbewirtschaft freiwillig zum Nutzen sowohl aller Konsumenten als auch für die Wirtschaft selbst geschaffen worden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht u. a. Fehlentwicklungen bzw. Missbräuche in der Werbung zu korrigieren und wollen damit sowohl als Sprachrohr der Konsumenten als auch verantwortungsbewussten Werbeunternehmen fungieren. Zu diesem Zwecke haben wir in enger Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen und der Industrie Selbstregulierungsrichtlinien erarbeitet, die verhindern sollen, dass diskriminierende, die Würde des Menschen verletzende oder irreführende Werbemaßnahmen gesetzt werden. Die Freiheit der Werbung – die in Form des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung in der österreichischen Verfassung verankert ist – wird nicht angetastet. Wir tragen dazu bei, dass eine freie Entfaltung der Kreativität in der Werbebranche sichergestellt wird sowie Missbräuche und Fehlentwicklungen korrigiert werden.

Einige ausgewählte Prinzipien aus der Verfahrensordnung des ÖWR (2022a) werden im Folgenden dargestellt:

Die Zuständigkeit des Österreichischen Werberates ist vorbehaltlich Abs. 3 lit. b auf den Bereich der Wirtschaftswerbung beschränkt (Verfahrensordnung Artikel 2 Abs. 2).

Der Österreichische Werberat kann Vorprüfungen von Werbemaßnahmen im Rahmen des Services „Pre Copy Advice“ vornehmen, wobei eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung ausdrücklich ausgenommen ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorprüfung besteht nicht (Verfahrensordnung Artikel 2 Abs. 7).

Bei werblichen Darstellungen und Aussagen, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen versteht sich der Österreichische Werberat als Ansprechpartner, ist jedoch nicht handlungsbefugt. Der Österreichische Werberat ist Mitglied im Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb und behält sich vor, Beschwerden dieser Art an den Schutzverband weiterzuleiten (Verfahrensordnung Artikel 2 Abs. 5).

Beschwerden sind in schriftlicher Form unter Angabe des/der Beschwerdeführers/in und einer genauen Sachverhaltsdarstellung (inklusive Bezugnahme auf den Ethik-Kodex der Werbewirtschaft) sowie unter Vorlage und/oder näherer Bezeichnung der Art des Werbemittels (z.B. Anzeige, Prospekt, TV-Spot, Plakat, Bannerwerbung oder Online-Viral etc.) und der Bekanntgabe des Mediums (z.B. Titel, Sender, Name, URL einer Website) an den Österreichischen Werberat zu richten (Verfahrensordnung Artikel 3 Abs. 1).

Die direkten Sanktionsmöglichkeiten des ÖWR halten sich in Grenzen:

Spricht der Österreichische Werberat eine Stopp-Entscheidung in Bezug auf eine Werbemaßnahme aus wird der/die Auftraggeber/in und/oder die Agentur schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt. Die Information über die Stopp-Entscheidung hat jedenfalls eine begründete Empfehlung der Geschäftsstelle, basierend auf dem Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, für künftiges Verhalten in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung von Werbemaßnahmen zu enthalten. Darüber hinaus wird der/die Auftraggeber/in und/oder die Agentur über die Veröffentlichung der Entscheidung informiert (Verfahrensordnung Artikel 14 Abs. 1).

Gleichzeitig wird der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme sofort abzuändern oder einzustellen (Verfahrensordnung Artikel 14 Abs. 2).

Wird der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme und der Übermittlung des erforderlichen Nachweises gemäß Artikel 14 (2), (3) und (4) nicht fristgerecht entsprochen, kann der Österreichische Werberat

a) das Werberats-Qualitätssiegels (pro-Ethik-Siegel) aberkennen und den/die Auftraggeber/in und die Agentur für die neuerliche oder erstmalige Beantragung für ein Jahr sperren.

b) öffentlich abmahnen: Mittels Pressemeldung an Fach- und Wirtschaftsmedien, Medienredaktionen von Publikumsmedien sowie ggf. Regionalmedien wird die Entscheidung kommuniziert (Verfahrensordnung Artikel 15 Abs. 1)

Im Falle der Wiederholung eines gestoppten Sujets werden der/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich aufgefordert, die Werbemaßnahme innerhalb einer Frist von 2 Werktagen abzuändern oder einzustellen. Wird dieser Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen, kann der Österreichische Werberat

a) Sanktionen gemäß Artikel 15 (1) und (2) ausführen.

b) Zusätzlich dazu können auch regionale Interessensvertretungen aus Werbung, Handel, Industrie und Gewerbe sowie Medien als Werbeträger und die entsprechenden Medienverbände informiert werden (Verfahrensordnung Artikel 15 Abs. 2)

Darüber hinaus wird die Entscheidung auf der Homepage des Österreichischen Werberats unter <http://www.werberat.at/> veröffentlicht (Verfahrensordnung Artikel 17 Abs. 2).

Insbesondere können auch die Medien und die Öffentlichkeit von der Entscheidung des Österreichischen Werberates informiert werden. Bei Stopp-Entscheidungen erfolgt die Veröffentlichung gemäß Artikel 14 und 15 (Verfahrensordnung Artikel 17 Abs. 3).

Bei gravierenden Verstößen können zuwiderhandelnde Mitglieder des Trägervereins (Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft) ausgeschlossen werden:

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (Statuten § 6 Abs. 3) – was zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Beanstandeten führen kann, aber durchaus auch sanktionslos ignoriert werden kann.

4.4.3 Ethikkodex der Werbewirtschaft

Der Ethikkodex der Werbewirtschaft (ÖWR 2023b), früher Selbstbeschränkungskodex (SBK), gilt als Basis für die Entscheidungen der Mitglieder des Werberats.

4.4.3.1 Direkt alkoholbezogene Inhalte des Ethikkodex

Die Präambel des Ethikkodex der Werbewirtschaft, Kapitel 2.4: Alkohol, bekennt sich dazu, dass die Werbewirtschaft bezüglich des Themas Alkohol eine Verantwortung der Gesellschaft gegenüber habe, wobei moderater Alkoholkonsum nicht als Problem gesehen wird, sehr wohl aber Alkoholmissbrauch und übermäßiger Alkoholkonsum:

*Ungeachtet des legitimen Bekenntnisses der Werbewirtschaft zu einem freien, gesunden und lauterem Wettbewerb und ungeachtet der Tatsache, **dass der maßvolle Konsum von alkoholischen Getränken in unserer Gesellschaft akzeptiert ist**, muss sich Werbung im Zusammenhang mit Alkohol ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst sein. Werbung soll keine Sujets einsetzen, die geeignet sind, als Aufforderung zum Alkoholmissbrauch oder als Anreiz zum übermäßigen Konsum von alkoholischen Getränken missverstanden zu werden (Ethikkodex Kapitel 2.4 Präambel).*

Interessant ist, dass 2021 eine Anpassung dieser Präambel in einem Teilsatz stattfand. Während bis 2020 vertreten wurde, „*dass der maßvolle Konsum von alkoholischen Getränken durchaus positive Wirkungen haben und das Leben der Menschen bereichern kann*“ (Ethikkodex Kapitel 2.4 Präambel bis 2020), wird seit 2021 argumentiert, „*dass der maßvolle Konsum von alkoholischen Getränken in unserer Gesellschaft akzeptiert ist*“ (siehe Absatz oben). Diese Veränderung kann als Anpassung an Kap. VII Art. 22 Punkt b bis d der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verstanden werden, die Hinweise auf gewisse positive Alkoholwirkungen in der Werbung verbietet, auch wenn die unspezifischen Ausdrücke „*durchaus positive Wirkung*“ und „*das Leben der Menschen bereichern*“ in den Punkten b bis d nicht ausdrücklich angesprochen werden.

Direkt den Alkohol betreffend gibt es Ethikkodex Kapitel 2.4 einen Absatz, der einen Teil der Alkoholwerbebeschränkungen des § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) zusammenfasst. Es fehlt allerdings ein Hinweis darauf, dass die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf. Darüberhinausgehend wird eine zusätzliche Einschränkung formuliert, nämlich dass das Bedienen von Maschinen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum nicht dargestellt werden soll.

- 2.4.1. *Werbung soll nicht zu **übermäßigem oder missbräuchlichem Alkoholkonsum** ermutigen.*
- 2.4.2. *Alkoholwerbung soll sich nicht an die **Zielgruppe Kinder** wenden.*
- 2.4.3. *Für Alkoholwerbung im Umfeld von **Personen unter 18 Jahren** gelten die Anforderungen des Kapitels 2.2.2.2. (vgl. Abschnitt 4.4.3.2, S. 35).*
- 2.4.4. *Werbung soll sich keiner **verharmlosenden Darstellungen** bedienen. Darstellungen wie das Lenken von Fahrzeugen oder das **Bedienen von Maschinen** im Zusammenhang von Alkoholkonsum sind zu vermeiden.*
- 2.4.5. *Werbung soll nicht den Eindruck erwecken, **Alkoholkonsum hätte therapeutische Wirkungen** und könne mithelfen, **private und soziale Probleme zu lösen**.*
- 2.4.6. *Für Bier und Spirituosen sind die speziellen Kriterien in den beiden Anhängen Ethikkodex²³ 14 zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 4.4.4, S. 37 und Abschnitt 4.4.5, S. 39).*

4.4.3.2 Indirekt alkoholbezogene Inhalte des Ethikkodex

Den Alkohol betreffend gibt es im Ethikkodex Kapitel 2.2 noch ein weiteres Kapitel, das einen Teil der Alkoholwerbebeschränkungen des § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) zusammenfasst und dabei darüber hinausgeht. Einige in Zusammenhang mit Alkoholwerbung relevante Punkte werden nun angeführt.

Ethikkodex Kapitel 2.2. Präambel:

„2.2. Kinder und Jugendliche

*(...) Werbung mit Kindern und Jugendlichen und Werbung, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wendet, soll besonderes **Augenmerk auf die Reife und die Lebenserfahrung der Kinder und Jugendlichen** legen. Die Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche Werbung wahrnehmen und auf Werbung reagieren, muss bei allen werblichen Maßnahmen berücksichtigt werden, besonders im Hinblick darauf, dass Kinder auch **durch Nachahmung lernen**.*

*Daher appelliert der Österreichische Werberat an alle Werbetreibenden, sich der **Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen** bewusst zu sein.“*

Ethikkodex Kapitel 2.2.1. Kinder:

(darunter werden Personen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr verstanden)

2.2.1.1. Werbung allgemein: (...)

- b) Werbung darf keine Inhalte kommunizieren bzw. nicht mit Bildern arbeiten, die Kindern **physischen, psychischen oder moralischen Schaden** zufügen können. (...)*

²³ Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft und Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie

- d) Werbung darf keine gefährlichen, **ungesunden** oder leichtsinnigen **Handlungen** darstellen oder Kinder zu solchen Verhaltensweisen animieren. (...)

2.2.1.2. Werbung, die sich direkt an Kinder richtet (...)

- c) Werbung für **nicht kindergerechte Produkte**, wie z. B. Alkohol, Tabak, Arzneimittel, Waffen, Nahrungsergänzungsmittel und Schlankheitspräparate oder bestimmte Dienstleistungen (wie z. B. Glücksspiele, Wetten) darf sich nicht an die **Zielgruppe Kinder** wenden. (...)
- e) Werbung darf nicht mit Darstellungen arbeiten, in denen **Kinder** ihre **Eltern** oder Dritte unmittelbar dazu **auffordern/überreden**, ein bestimmtes Produkt zu kaufen.

2.2.1.3. Werbung mit Kindern als DarstellerInnen: (...)

- e) In Werbung für nicht kindergerechte Produkte oder Dienstleistungen, die geeignet sind, das **Wohl** oder die **Gesundheit von Kindern** zu **beeinträchtigen** oder zu **gefährden**, dürfen Kinder nicht als DarstellerInnen eingesetzt werden; insbesondere zählt dazu Werbung für Waffen, Schönheitsoperationen, Glücksspiele, Wetten, Tabak, **Alkohol** und Videospiele mit nicht kindgerechten und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten.

Ethikkodex Kapitel 2.2.2. Jugendliche:

(darunter werden Personen zwischen dem vollendeten 12. und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verstanden)

2.2.2.1. Werbung allgemein: (...)

Grundsätzlich gelten die unter 2.2.1.1. bis 2.2.1.3. angeführten Punkte auch für Jugendliche, wenn auch in altersadäquater Form. Folgende Punkte sind aber im Zusammenhang mit Jugendlichen ganz besonders zu berücksichtigen:

- a) Werbung darf keine leichtsinnigen und/oder gefährlichen Handlungen darstellen, die Jugendliche zur Nachahmung animieren. (...)
- c) Werbung für Produkte wie Tabak, Alkohol, Arzneimittel, Waffen, Nahrungsergänzungsmittel und Schlankheitspräparate darf sich nicht an die Zielgruppe der Jugendlichen wenden. (...)
- e) Zum Schutz von Jugendlichen dürfen keine Darstellungen oder Aussagen erfolgen, die gesundheitsschädigendes Verhalten fördern könnten.

2.2.2.2. Unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Umfeld von Jugendlichen

Auf Grundlage der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste²⁴ werden besondere Anforderungen an auf alkoholische Getränke bezogene, unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (vgl. die näheren Erläuterungen zu Kapitel 2.2.1.4.) gestellt, die im Umfeld von Jugendlichen gezeigt wird.

Als unangebracht sind Form oder Inhalt audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke dann anzusehen, wenn sie den im Folgenden genannten sowie den in den beiden Anhängen zum Ethik-Kodex²⁵ (vgl. Abschnitt 4.4.4, S. 37 und Abschnitt 4.4.5, S. 39) genannten Kriterien für Bier und Spirituosen widersprechen.

²⁴ Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 (Richtlinie 2010/13/EU).

²⁵ Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft und Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie

Audiovisuelle Kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke ist unangebracht, wenn sie den folgenden Kriterien widerspricht:

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordern, noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Jugendliche zeigen.*
- b) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Jugendliche richtet.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Aussagen enthalten, in denen Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- d) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Jugendliche(r) alkoholische Getränke konsumiert haben.*
- e) *Werden Personen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke gezeigt, müssen sie mindestens, auch vom optischen Eindruck her, junge Erwachsene sein*

4.4.4 Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft

Der Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft (Verband der Brauereien Österreichs 2022) orientiert sich seit 2007 am Ethikkodex der Werbewirtschaft des österreichischen Werberats und ist in weiten Teilen mit § 13 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz identisch (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22), geht darüber aber hinaus. So soll Bierwerbung nicht in Medien vorkommen, die sich mehrheitlich an Kinder und Jugendliche richten, Kinder und Jugendliche sollen nicht zum Konsum provoziert werden, indem betont wird, dass sie dafür noch nicht alt genug sind, Erwachsene sollen nicht betonen, dass sie schon als Kinder Bier getrunken haben, und Bierkonsum soll nicht mit Schwangerschaft in Zusammenhang gebracht werden. Dabei findet sich eine explizite Unterscheidung zwischen **Alkoholmissbrauch** und verantwortungsbewusstem Konsum, wobei Bier als „**Genussmittel**“ bezeichnet wird. Außerdem wird die Bereitschaft bekräftigt, Information zum maßvollen Umgang mit Bier bereitzustellen sowie die Prävention von Alkoholmissbrauch zu unterstützen.

Interessant ist dabei in Hinblick auf die Forderung, dass die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf, dass der Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft, die ja ein Produkt mit relativ niedrigem Alkoholgehalt herstellt, nur Werbung mit „hohem Alkoholgehalt als positive Eigenschaft“ problematisiert. Was bei oberflächlicher Betrachtung wie der interessengeleitete Versuch anmutet, Produzenten stärker alkoholhaltiger Produkte – wie Wein oder Spirituosen – in Hinblick auf deren Werbebotschaften einzuschränken, ist tatsächlich eine echte Selbstbeschränkung, da der Kommunikationsindex ja nur für die Brauwirtschaft relevant ist. Damit ist es unzulässig, besonders starke Sonderbiersorten wie etwa Weihnachtsbockbier gezielt zu bewerben.

Sollte sich jemand nicht an die im Kommunikationskodex festgelegten Regeln halten, so kann beim österreichischen Werberat Beschwerde eingereicht werden. Wie der Beschwerderat reagiert, wenn es sich um Inhalte handelt, die nicht im Ethikkodex der Werbewirtschaft, sondern

ausschließlich im Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft problematisiert werden, ist unregelt.

Die folgenden Auszüge sind dem Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft entnommen:

*Die österreichischen Brauer bekennen sich ausnahmslos zum verantwortungsbewussten und moderaten Umgang mit dem **alkoholhaltigen Genussmittel Bier**. Ebenso konsequent lehnen sie jeglichen Missbrauch ab und setzen sich seit jeher für Aktivitäten der Aufklärung, Information und Prävention zum Thema Alkoholmissbrauch ein. (...)*

Bierwerbung soll den verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken fördern und Abstinenz oder Mäßigung nicht abwertend darstellen.

Kinder und Jugendliche

- *Bierwerbung soll Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum **Trinken von Bier** oder bierhaltigen Getränken **auffordern** noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Kinder und/oder Jugendliche zeigen.*
- *Bierwerbung soll nicht in **Medien** erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Kinder und/oder Jugendliche richtet.*
- *Bierwerbung soll keine Aussagen enthalten, in denen Kinder und/oder Jugendliche als **noch nicht alt genug** für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken **provoziert** werden.*
- *Bierwerbung soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Kinder oder Jugendliche Bier konsumiert haben.*

Missbrauch

- *Bierwerbung soll nicht zu **übermäßigem oder missbräuchlichem Bierkonsum** ermutigen oder einen solchen Konsum verharmlosen.*
- *Bierwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Bier und **gewalttätigen, aggressiven oder gefährlichen Verhaltensweisen** darstellen.*
- *Ausschließlich mündige und verantwortungsbewusste Konsumenten sind gewünschte Konsumenten.*

Sicherheit

- *Bierwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Bier und dem **Lenken von Fahrzeugen** oder dem **Bedienen von Maschinen** herstellen.*
- *Bierwerbung soll sich **keiner verharmlosenden Darstellungen** bedienen und keinen Konsum von Bier in **potenziell gefährlichen Situationen** oder Situationen, die **gegen Sicherheitsbestimmungen** verstoßen, darstellen.*

Gesundheit und Alkoholgehalt

- *Bierwerbung darf keine Aussagen zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten enthalten.*
- *Bierwerbung soll nicht eine therapeutische, stimulierende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.*

- Bierwerbung soll den Konsum von Bier nicht mit **Schwangerschaft** in Verbindung bringen.
- Bierwerbung soll nicht einen **hohen Alkoholgehalt** als positive Eigenschaft darstellen.

Leistungsfähigkeit

- Bierwerbung soll keine Aussagen enthalten, die auf eine Verbesserung der **physischen und psychischen Leistungsfähigkeit** durch den Konsum von Bier abzielen.
- Bierwerbung soll nicht den Eindruck erwecken, der Konsum von Bier fördere **sexuellen Erfolg**.

Die österreichischen Brauer setzen sich darüber hinaus aktiv dafür ein, dass über die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus ein missbräuchliches und schädliches Konsumverhalten verhindert wird, und unterstützen daher seit jeher Aktivitäten der Aufklärung, der Information zum **maßvollen Umgang** mit dem gesunden Genussmittel Bier und der Prävention von Alkoholmissbrauch. Die Brauer waren und sind jederzeit bereit, sich im Rahmen sinnvoller Aktivitäten einzubringen und planen auch von sich aus weitere entsprechende Maßnahmen.

4.4.5 Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie

Auch der im Jahr 2016 beschlossene Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie (Verband der österreichischen Spirituosenindustrie 2016) orientiert sich am Ethikkodex der Werbewirtschaft und entspricht in weiten Teilen jenem der österreichischen Brauwirtschaft. Sollte sich jemand nicht an die im Kommunikationskodex festgelegten Regeln halten, so kann beim österreichischen Werberat Beschwerde eingereicht werden. Wie der Beschwerderat reagiert, wenn es sich um Inhalte handelt, die nicht im Ethikkodex der Werbewirtschaft, sondern ausschließlich im Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie problematisiert werden, ist hier nicht explizit geregelt.

Von Bedeutung ist, dass im Gegensatz zum ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 22) im Kommunikationskodex der Spirituosenindustrie auch **spirituosenhaltige Mischgetränke** (Alkopops, Cocktails etc.; vgl. Abschnitt 3.5, S. 14) explizit unter den Begriff Spirituosen subsumiert werden, was den aktuellen Landesjugend(schutz)gesetzen entspricht, die auch spirituosenhaltige Mischgetränke mit relativ niedrigem Alkoholgehalt wie reine Spirituosen behandeln (vgl. Abschnitt 5.1, S. 44).

Interessant ist dabei in Hinblick auf die Forderung, dass die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf, dass der Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie im Gegensatz zu jenem der österreichischen Brauwirtschaft betont, dass man weder mit hohem noch mit niedrigem Alkoholgehalt Werbung machen solle. Vor allem die Problematisierung der Werbung mit „niedrigem Alkoholgehalt als positive Eigenschaft“ scheint bei oberflächlicher Betrachtung wie der interessengeleitete Versuch, Produzenten alkoholschwächerer Produkte (wie Bier) bezüglich der Werbung einzuschränken. Da der Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie aber nur für diese selbst relevant ist, handelt es sich tatsächlich um eine Selbstbeschränkung. Damit ist es unzulässig, spirituosenhaltige Mischgetränke (Alkopops oder Cocktails) wegen des niedrigen Alkoholgehalts gezielt zu bewerben.

Der folgende Auszug ist dem im Jahr 2016 formulierten Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie entnommen:

Die österreichischen Spirituosenhersteller bekennen sich zum verantwortungsvollen Umgang mit Spirituosen. Ebenso konsequent lehnen sie jeglichen Missbrauch ab und setzen sich für Aktivitäten der Aufklärung, Information und Prävention zum Thema Alkoholmissbrauch ein. Im Sinne dieser Verhaltensregeln (...)

- *werden unter „**Spirituosen**“ sowohl Spirituosen als auch **spirituosenhaltige Mischgetränke** verstanden;*
- *sind „**Kinder und Jugendliche**“ alle Personen, an welche Spirituosen nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des **Jugendschutzrechts** nicht frei abgegeben werden dürfen.*

Die unübliche Definition des Begriffs „Kinder und Jugendliche“ unter Hinweis auf die Grenzen im Jugendschutzgesetz ist zwar nicht falsch, seit dem Jahr 2019 aber nicht mehr notwendig, da die Altersgrenze für Spirituosen und Spirituosenmixgetränke seit 2019 in allen neuen Bundesländern einheitlich auf 18 Jahre festgelegt worden ist – man also durchaus numerisch ein einheitliches Schutzalter von 18 Jahren festschreiben könnte. Zu beachten ist ferner, dass Darsteller in der Spirituosenwerbung eindeutig als junge Erwachsene erkennbar sein sollen, was den Einsatz volljähriger Schauspieler, die jünger aussehen, als sie tatsächlich sind, ausschließt.

Im Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie findet sich Folgendes:

Kinder und Jugendliche

- *Spirituosenwerbung soll Kinder und Jugendliche weder zum Trinken von Spirituosen auffordern noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Kinder und/oder Jugendliche zeigen.*
- *Spirituosenwerbung soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Kinder und/oder Jugendliche richtet.*
- *Spirituosenwerbung soll keine Aussagen enthalten, in denen Kinder und/oder Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum von Spirituosen angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- *Spirituosenwerbung soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Kinder oder Jugendliche Spirituosen konsumiert haben.*
- *Werden Personen in der Spirituosenwerbung gezeigt, müssen sie mindestens – auch vom optischen Eindruck her – junge Erwachsene sein.*

Geschlechterdiskriminierung

Spirituosenwerbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Geschlechterdiskriminierende Spirituosenwerbung liegt insbesondere vor, wenn

- *Frauen oder Männer auf abwertende Weise dargestellt werden;*
- *die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;*

- die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt wird, insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten weiblichen oder männlichen Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden;
- eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird.

Missbrauch

- Spirituosenwerbung soll nicht zu **übermäßigem oder missbräuchlichem Spirituosenkonsum** ermutigen oder einen solchen Konsum verharmlosen.
- Spirituosenwerbung soll keine Menschen zeigen, die erkennbar zu **viel alkoholhaltige Getränke** zu sich genommen haben oder den Eindruck erwecken, ein solches Konsumverhalten sei akzeptabel.
- Spirituosenwerbung soll den **verantwortungsvollen Umgang** mit Spirituosen fördern und den **Verzicht auf Spirituosen** nicht abwertend darstellen.
- Spirituosenwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Spirituosen und **gewalttätigen, aggressiven oder gefährlichen Verhaltensweisen** darstellen.

Gewalt

Spirituosenwerbung soll **gewaltfrei** sein, wobei unter Gewalt in diesem Zusammenhang der absichtliche und tatsächliche Gebrauch oder die Androhung von körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person oder gegen eine Gruppe/Gemeinschaft verstanden wird, der/die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Tod, Verletzungen, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

Spirituosenwerbung darf keine **gewalttätigen Darstellungen** beinhalten.

- Spirituosenwerbung darf sich keiner gewalttätigen, **Gewalt verharmlosenden, Gewalt ästhetisierenden** oder **Gewalt verherrlichenden** Inhalte bedienen.
- Es dürfen keine Darstellungen und Aussagen erfolgen, die **brutales, aggressives, asoziales oder gewalttätiges Verhalten** abbilden oder zu solchen Verhaltensweisen ermutigen, diese fördern oder stillschweigend dulden, unabhängig von der Umsetzung (z. B. in der Form von Animation, Comic usw.).
- Neben der physischen Gewalt darf Werbung auch nicht die Darstellung **psychischer und sexualisierter Gewalt** beinhalten. Auch heftige, aggressive Beschimpfungen sind unzulässig.
- Die Darstellung von **Gewalt gegen Tiere** sowie Vandalismus als inhaltlicher oder stilistischer Bestandteil werblicher Botschaften ist zu unterlassen.
- Spirituosenwerbung darf **weder Angst noch Furcht** erzeugen. Angst- und furchterregende Darstellungen und Aussagen dürfen nur dann erfolgen, wenn sie zu einem klugen, vernünftigen, rechtskonformen und sicheren Verhalten animieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass angst- und furchterregende Darstellungen in einem angemessenen Verhältnis zu der jeweiligen realen Gefährdung zu stehen haben.

- *Spirituosenwerbung darf keine Inhalte transportieren, die zwar vordergründig nicht gewalttätig erscheinen, im Gesamtzusammenhang aber als **gewalttätig** zu beurteilen sind.*

Sicherheit

- *Spirituosenwerbung soll keine trinkenden oder zum Trinken auffordernden Personen beim **Führen von Fahrzeugen** zeigen.*
- *Spirituosenwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Spirituosen und dem Lenken von Fahrzeugen oder dem **Bedienen von Maschinen** herstellen.*
- *Spirituosenwerbung soll sich keiner verharmlosenden Darstellungen bedienen und keinen Konsum von Spirituosen **in potenziell gefährlichen Situationen** oder Situationen, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, darstellen.*

Gesundheit und Alkohol

- *Spirituosenwerbung darf keine Aussagen zur **Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten** enthalten.*
- *Spirituosenwerbung darf nicht eine **therapeutische, stimulierende oder konfliktlösende Wirkung** von Alkohol suggerieren.*
- *Spirituosenwerbung soll den Konsum von Spirituosen nicht mit **Schwangerschaft** in Verbindung bringen.*
- *Spirituosenwerbung soll nicht einen **hohen Alkoholgehalt** als **positive Eigenschaft** darstellen.*
- *Spirituosenwerbung soll nicht den Eindruck erwecken, ein **niedriger Alkoholgehalt** eines Getränks **verhindere einen missbräuchlichen Konsum**.*

Leistungsfähigkeit

- *Spirituosenwerbung darf keine Aussagen enthalten, die auf eine Verbesserung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit durch den Konsum von Spirituosen abzielen.*
- *Spirituosenwerbung soll nicht den Eindruck erwecken, der Konsum von Spirituosen **fördere soziale oder sexuelle Attraktivität**.*

4.4.6 Österreichische Weinmarketing GmbH (ÖWM)

Die Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM) folgt dem Selbstbeschränkungskodex des ÖWR. Zudem arbeitet sie eng mit „Wine in Moderation“, einer Initiative der europäischen Weinbranche für maßvollen und verantwortungsbewussten Weinkonsum, zusammen (Schullian 2023).

4.4.7 Das europäische Selbstbeschränkungssystem

Auf europäischer Ebene existiert die European Advertising Standards Alliance ([EASA 2022a](#)), unter deren Dach alle selbstdisziplinären Organisationen der Staaten der Europäischen Union

und der EFTA vereint sind und der die Behandlung grenzüberschreitender Beschwerden obliegt. Die EASA wurde im Jahr 1992 gegründet ([EASA 2022b](#)). Der Österreichische Werberat (vgl. Abschnitt 4.4.2, S. 32) ist Vollmitglied und Gründungsmitglied der EASA und nimmt regelmäßig an deren Sitzungen teil. Die Ziele und Strategien der EASA wurden im Jahr 2004 beschlossen ([European Advertising Self-Regulation Charter \[EASA 2004\]](#)) und sind bis heute gültig.

Auszug aus der European Advertising Self-Regulation Charter (EASA 2004)²⁶

Wir erklären:

- *dass wirkungsvolle Selbstbeschränkung einen überzeugenden Beleg dafür darstellt, dass die Wirtschaft ihre soziale Mitverantwortung ernst nimmt;*
- *dass wirkungsvolle Selbstbeschränkung in Verbindung mit den Institutionen, die die gesetzlichen Werbebeschränkungen exekutieren, angemessenen Konsumentenschutz, freien Wettbewerb für die Werbewirtschaft und einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsmarkts darstellt;*
- *dass diese Ziele durch Gesetze allein zwar nicht erreicht werden können, dass Gesetze aber entscheidende legale Hilfestellungen darstellen können, um Selbstbeschränkung effektiv zu machen und mit „schwarzen Schafen“ umzugehen;*
- *dass die steigende Akzeptanz der Selbstregulierung bei europäischen Konsumenten/ Konsumentinnen, Regierungen und in der Gesellschaft in Europa am besten durch die Einhaltung gemeinsamer Grundregeln und Best-Practice-Standards in Hinblick auf Selbstbeschränkung erreicht werden kann.*

²⁶ Übersetzung aus dem Englischen durch die Autorin / die Autoren, Originaltext: [EASA 2004](#)

5 Alkohol und Jugendschutz

5.1 Überblick über Jugendschutz in Österreich

Links zu Jugendschutz (gesamte Rechtsvorschrift) nach Bundesland (aktuelle Fassung)

Burgenland [Bgl](#)

Kärnten [Ktn](#)

Niederösterreich [NÖ](#)

Oberösterreich [OÖ](#)

Salzburg [Sbg](#)

Steiermark [Stmk](#)

Tirol [T](#)

Vorarlberg [Vbg](#)

Wien [W](#)

Jugendschutzgesetze – Links zu den alkoholrelevanten Paragrafen (aktuelle Fassung)

Burgenland [Bgl § 11](#)

Kärnten [Ktn § 12](#)

Niederösterreich [NÖ § 18](#)

Oberösterreich [OÖ § 8](#)

Salzburg [Sbg § 36](#)

Steiermark [Stmk § 18](#)

Tirol [T § 18](#)

Vorarlberg [Vbg § 16](#)

Wien [W § 11a](#)

Jugendschutz fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Da einige Bundesländer das entsprechende Gesetz „Jugendschutzgesetz“ ([Bgl](#), [Ktn](#), [OÖ](#), [W](#)), andere es „Jugendgesetz“ ([NÖ](#), [Sbg](#), [Stmk](#), [T](#)) und wieder ein anderes es „Kinder- und Jugendgesetz“ ([Vbg](#)) nennt, wird hier im Weiteren von den „Jugend(schutz)gesetzen“ gesprochen (vgl. Abschnitt 5.3, S. 55).

Zahlreiche Versuche, die Jugend(schutz)gesetze – oder zumindest die Bestimmungen in puncto Tabak- und Alkoholkonsum – bundesweit einheitlich zu regeln, sind bis dato immer wieder gescheitert. Die unterschiedlichen Regelungen in den neun Bundesländern bilden vermutlich einen der Hauptgründe, warum die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen des eigenen Wohnsitzbundeslandes nur einem geringen Prozentsatz der österreichischen Bevölkerung bekannt sind. So konnten bei einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage (Uhl et al. 2009) nur drei Prozent der Befragten elementare Fragen zu den alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen im eigenen Bundesland korrekt beantworten. Die medial als Vereinheitlichung der alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen angekündigten Veränderungen im Jahre 2019 haben tatsächlich nicht zu einer Vereinheitlichung geführt, sondern bloß die Altersgrenzen für spirituosehaltige Getränke in den drei Bundesländern W, NÖ und Bgl von 16 Jahren auf das in den anderen Bundesländern bestehende Niveau von 18 Jahren angehoben. Alle anderen Unterschiede in Formulierung und Inhalt blieben weitgehend bestehen.

Den Alkohol betreffend legen alle Jugend(schutz)gesetze (Bgld § 11, Ktn § 12, NÖ § 18, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 16, W § 11a) ein **Schutzalter** von 16 Jahren für Bier und Wein und von 18 Jahren für Spirituosen (gebrannte alkoholische Getränke) sowie spirituosenhaltige Mischgetränke fest.

In allen neun Bundesländern bezieht sich das Schutzalter auf den Umgang mit Alkohol **im öffentlichen Raum**. In drei Bundesländern ist der Umgang mit Alkohol im **privaten Rahmen** nicht geregelt (Bgld § 11, NÖ § 18, W § 11a), und in sechs Bundesländern gilt das Schutzalter sowohl für den **öffentlichen** als auch für den **privaten Rahmen** (Ktn § 12, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 16), wobei es in Tirol allerdings eine explizite Ausnahme für Bier und Wein im privaten Bereich gibt. Zwar ist in Tirol die Weitergabe alkoholhaltiger Getränke an Personen unter dem Schutzalter und deren Erwerb durch Personen unter dem Schutzalter auch im privaten Bereich verboten, aber nicht deren Konsum durch Personen unter dem Schutzalter im Privatbereich (vgl. Tabelle 1).

Zu erwähnen ist ferner, dass in sechs Bundesländern das Schutzalter von 18 Jahren für Spirituosen nicht gilt, wenn die Betroffenen verheiratet, Präsenzdiener oder Zivildienen sind (Bgld § 3, Ktn § 3, NÖ § 12, OÖ § 2) bzw. Präsenzdiener oder Zivildienen sind (Sbg § 22, Vbg § 2), weil solche Personen als volljährig gelten.

Tabelle 1: Jugend(schutz)gesetze der österreichischen Bundesländer

	Konsumverbot		Weitergabeverbot		Schutzalter	
	öffentlich	privat	öffentlich	privat	Bier/Wein	Spirituosen ¹
Burgenland	X	—	X	—	16 Jahre	18 Jahre
Kärnten	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Niederösterreich	X	—	X	—	16 Jahre	18 Jahre
Oberösterreich	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Salzburg	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Steiermark	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Tirol	X	X/—	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Vorarlberg	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Wien	X	—	X	—	16 Jahre	18 Jahre

¹Spirituosen inkl. Mischungen mit Spirituosen

„X“ = trifft zu

„—“ = trifft nicht zu

Darstellung: GÖG

5.1.1 Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit alkoholspezifischem Jugendschutz

In allen Bundesländern ist der **Erwerb** und der **Konsum** alkoholischer Getränke für die zu Schützenden in der Öffentlichkeit (Bgld § 11, NÖ § 18, W § 11a) bzw. im öffentlichen und privaten Bereich (Ktn § 12, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 16) verboten, wobei in Tirol der private Konsum von Bier und Wein davon ausgenommen (nicht verboten) ist. Da Erwerb automatisch zu **Besitz** führt, impliziert das ein Besitzverbot. Explizite Besitzverbote ergänzend zum impliziten Verbot finden sich in sieben Bundesländern (Bgld § 11, Ktn § 12, NÖ § 18, Sbg § 36, Stmk § 18, Vbg § 16, W § 11a), aber nicht in Oberösterreich und Tirol (OÖ § 8 und T § 18).

In allen Bundesländern außer Tirol (Bgld § 7, Ktn § 7, NÖ § 21, OÖ § 4, Sbg § 19, Stmk § 14, Vbg § 11, W § 7) ist festgelegt, dass niemand die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen oder erleichtern darf (**Pflichten der Allgemeinheit**), wodurch implizit jede Form des Anbietens und Überlassens von Alkohol an zu Schützende – je nach Bundesland entweder generell oder bloß im öffentlichen Raum – verboten ist. In Tirol wird diese generelle Pflicht auf Aufsichtspersonen und Unternehmer:innen eingeschränkt (T § 12). Die Allgemeinheit wird in Tirol allerdings den Alkohol betreffend ebenfalls einbezogen, indem jede Weitergabe von Alkohol an zu Schützende explizit verboten ist (T § 18).

Das aus den **allgemeinen Pflichten** abgeleitete implizite Verbot der **Weitergabe** von Alkohol an zu Schützende im öffentlichen Raum (Bgld § 11, NÖ § 18, W § 11a) bzw. generell (Ktn § 12, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 16) wird in allen Bundesländern außer in Salzburg ergänzend auch noch explizit formuliert.

In allen Bundesländern gibt es eine Bestimmung, die besagt, dass **bereits der Versuch** einer Übertretung durch Erwachsene strafbar ist. Dadurch ist implizit auch das bloße Anbieten von Alkohol an zu Schützende unter Strafe gestellt.

5.1.2 Verbot von Alkoholisierung zwischen dem 16. und 18. Geburtstag

In vier Bundesländern gibt es alkoholspezifische Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Geburtstag betrunken werden. Die Intention ist durchaus zu begrüßen, aber nur die diesbezügliche Bestimmung in Vorarlberg ist realistisch umsetzbar. Dort darf an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (also keine spirituosenhaltigen Getränke) nur ausgeschenkt werden, wenn die Betroffenen nicht bereits offensichtlich alkoholisiert sind (Vbg § 16). In der Steiermark, in Salzburg und in Kärnten dürfen Jugendliche sich durch Alkoholkonsum allerdings nicht in einen Zustand der wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchtigung bzw. Berausung versetzen (Stmk § 18, Sbg § 36), bzw. darf dort ihre Blutalkoholkonzentration (BAK) 0,5 Promille nicht überschreiten (Ktn § 12). Erwachsene dürfen dort eine Überschreitung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen (**Pflichten der Allgemeinheit**). Dafür müsste man sich an dem orientieren, was passieren wird, und nicht an dem, was bereits passiert ist. Bei alkoholunerfahrenen Personen können bereits relativ geringe Mengen Alkohol zu einer deutlichen Berausung führen – und ob das eintreten wird, kann oft weder die trinkende Person selbst beurteilen, noch können das Dritte adäquat vorhersehen.

Besonders impraktikabel ist die Promillebestimmung in Kärnten. Wer Alkohol ausschenkt, verkauft oder weitergibt, kann kaum vorhersagen, in welchem Tempo Jugendliche diesen Alkohol konsumieren werden, ob sie zuvor schon etwas getrunken haben, ob sie etwas gegessen haben etc. Wird Alkohol an mehrere Personen abgegeben, so ist nicht einmal beurteilbar, wer in der Gruppe wie viel davon trinken wird. Auch die Frage, ob die 0,5-Promille-Grenze zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits erreicht oder überschritten ist, können weder Konsumentinnen/Konsumenten selbst noch beteiligte Erwachsene eindeutig feststellen. Menschen, die alkoholerfahren sind, wirken auch bei einem Alkoholspiegel von über 0,5 Promille noch völlig unbeeinträchtigt, während alkoholunerfahrene Menschen auch bei einem Alkoholspiegel von unter 0,5 Promille bereits deutlich beeinträchtigt wirken. Dazu kommt, dass der Alkoholspiegel nach dem Konsum noch eine Stunde lang kontinuierlich ansteigen kann und dass auch nur Polizist:in-

nen/Polizisten berechtigt sind, Testungen mit Alkotest-Geräten einzufordern. Hier müssen Menschen ihr Verhalten an einem Phänomen ausrichten, das sie kaum beurteilen können – wobei im Fall der Übertretung Verwaltungsstrafen drohen²⁷.

5.1.3 Weitere Bestimmungen

Altersnachweis

In allen neun Jugend(schutz)gesetzen findet sich eine Bestimmung, dass im Zweifelsfall das Alter der Personen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte zu überprüfen ist (Bgld § 4, Ktn § 3, NÖ § 22, OÖ § 11, Sbg § 23, Stmk § 21, T § 18c, Vbg § 10, W § 4). Da diese Bestimmung alle Menschen betrifft, geht sie über die Bestimmung der Gewerbeordnung hinaus, die nur Gewerbebetriebe dazu verpflichtet, das Alter junger Kundinnen und Kunden im Zweifelsfall anhand von Ausweisen zu überprüfen (§ 114 Gewerbeordnung). Jugendliche in Ausbildungen mit Alkoholbezug

Ein nicht unwichtiges Detail am Rande ist, dass das Oberösterreichische Jugendschutzgesetz (OÖ § 8) sowie das Steiermärkische Jugendgesetz (Stmk § 18) als einzige österreichische Jugend(schutz)gesetze vorsehen, dass Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung vom Verbot des Alkoholkonsums ausgenommen sind, was insbesondere für Schüler:innen und Lehrlinge in der Gastronomiebranche von Bedeutung ist. In keinem anderen Bundesland gibt es eine derartige Ausnahme für Schüler:innen in Gastronomiefachschulen, für die im Zuge ihrer Ausbildung das Kosten alkoholischer Getränke üblich ist und als notwendig bezeichnet wird. Bis dato mussten die Eltern in diesen Fällen unterschreiben, dass sie keine Einwände dagegen haben, dass die Schüler:innen im Zuge des Fachunterrichts (z. B. Kochunterricht) alkoholische Getränke kosten – was bei unter 16-Jährigen in acht Bundesländern bzw. bei unter 18-Jährigen, wenn mit Spirituosen gewürzt wird oder solche verkostet werden müssen, in fünf Bundesländern gegen die Jugend(schutz)gesetze verstößt.

Testkäufe

In sechs Jugend(schutz)gesetzen (Bgld § 11 [4]), Ktn § 17 [6]), OÖ § 6, Stmk § 28, T § 21a, Vbg § 21 [2]) ist explizit geregelt, dass von Erwachsenen überwachte Alkoholtstkäufe durch Jugendliche zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen legitim sind. In drei Bundesländern (NÖ, Sbg, W) gibt es keine solche Bestimmung.

²⁷ Die 0,5-Promille-Grenze nicht zu überschreiten wird nicht einmal Autofahrern vorgeschrieben. Diesen ist nur untersagt, mit einem erhöhten Blutalkoholwert ein Fahrzeug zu lenken, was bei geringfügiger Überschreitung der Grenze bedeuten kann, dass sie die Fahrt bloß etwas aufschieben müssen.

Einheitliche Unterscheidung zwischen Gärungsalkohol und gebranntem Alkohol (Spirituosen)

Bei der natürlichen Gärung zuckerhaltiger Getränke entsteht Gärungsalkohol, den man durch Brennen konzentrieren kann und der, falls er zum Trinken vorgesehen ist, wieder mit Wasser verdünnt werden muss. Gärungsalkohol wird nach dem Brennvorgang als gebrannter Alkohol bezeichnet, obwohl er beim Brennvorgang nicht verändert wurde und sich daher chemisch nicht von Gärungsalkohol unterscheidet (vgl. Abschnitt 2.1, S. 4). International ist es üblich, nicht nur Gärungsalkohol und gebrannten Alkohol im eigentlichen Sinn mit diesen Ausdrücken zu bezeichnen, sondern im weiteren Sinn auch Getränke, die Gärungsalkohol (z. B. Bier oder Wein) oder gebrannten Alkohol (z. B. Schnäpse oder Liköre) enthalten, derart zu nennen. Für Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten und einen Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-% Alkohol aufweisen, ist im Sinne einer EU-Verordnung auch der Ausdruck Spirituosen gebräuchlich, (vgl. Abschnitt 3.3, S. 11).

Spirituosen weisen in der Regel einen höheren Alkoholgehalt auf als durch natürliche Gärung entstandene Getränke, weswegen international für Spirituosen oft ein höheres Schutzalter vorgesehen ist als bei Getränken, die ausschließlich durch natürliche Gärung entstanden sind. Häufig gilt dieses höhere Schutzalter auch dann, wenn die Alkoholkonzentration in den Getränken niedriger ist (z. B. Alkopops und viele Cocktails) als in ausschließlich durch natürliche Gärung entstandenem Wein.

Bis vor wenigen Jahren wurden in manchen Bundesländern Unterscheidungen getroffen, die auf den Alkoholgehalt der Getränke abzielten und nicht darauf, ob in diesen gebrannter Alkohol enthalten war. So war in Kärnten bis zur Novelle 2010 (LGBL. Nr. 5/2011) nicht von „Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten“, sondern von „alkoholischen Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent“ (§ 12 K-JSG 1998) und in der Steiermark bis zur Novelle 2013 des Jugendgesetzes (LGBL. Nr. 81/2013) von „alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent“ (§ 9 StJSchG 1998) die Rede. Bis 2011 waren demgemäß in Kärnten eigentlich die meisten Weine und in der Steiermark stärkere Weine im Sinne des Jugendschutzes wie Spirituosen zu behandeln, was in diesen beiden Bundesländern ein höheres Schutzalter bedeutete.

Inzwischen wird in allen österreichischen Jugend(schutz)gesetzen zwischen Gärungsalkohol (Schutzalter 16 Jahre) und gebranntem Alkohol (Schutzalter 18 Jahre) unterschieden, wobei das höhere Schutzalter grundsätzlich auch für alle Mischgetränke gilt, die gebrannten Alkohol enthalten. Einfach und präzise wird diese Kategorie nur in Vorarlberg und Wien beschrieben, die in diesem Zusammenhang die Formulierung „Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten“ verwenden (Vbg § 16, W § 11a). In manchen Bundesländern wird ergänzend präzisiert, dass alkoholfreie Getränke (Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent) nicht als Spirituosen zu behandeln sind (Bgld § 11, Ktn § 12, Sbg § 36), was die Bestimmungen verkompliziert, aber ein mögliches Missverständnis ausräumt, das praktisch allerdings kaum eine Rolle spielt²⁸.

²⁸ Minimale Spuren gebrannten Alkohols können in nichtalkoholischen Getränken unter anderem dadurch vorkommen, dass geringfügige Gärung stattgefunden hat, dass manche Aromastoffe als alkoholische Extrakte erzeugt und vertrieben werden und dass geringe Mengen von Substanzen zugefügt werden, die durch Beimengung von Alkohol konserviert wurden.

In drei Bundesländern (OÖ § 8, Sbg § 36, T § 18) findet sich noch der explizite Hinweis, dass auch in Pulvern oder Konzentraten gebundener Alkohol, der, mit Wasser verdünnt, ein spirituosenhaltiges Getränk ergeben kann, als Spirituose zu behandeln ist. Besonders hier stellt sich die Frage, ob dieser Zusatz in einem Gesetz, das aushangpflichtig ist und von der Bevölkerung direkt verstanden werden soll, angesichts der geringen praktischen Bedeutung der Ergänzungen sinnvoll ist.

Pleonasmen und fragwürdige Ergänzungen

Der explizite Hinweis, dass nicht nur Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, sondern auch Mischungen mit diesen als Spirituosen zu behandeln sind (NÖ § 18, OÖ § 8, Stmk § 18, T § 18), ist ein Pleonasmus und angesichts des Umstands, dass Gesetze möglichst kurz und eindeutig formuliert sein sollten, eigentlich verzichtbar. Erklärbar ist das Ganze damit, dass Alkopops in den 1990er-Jahren europaweit im Zusammenhang mit Jugendschutz zum viel diskutierten Thema wurden, wodurch der Druck stieg, etwas gegen diese Getränkekategorie zu unternehmen.

In Niederösterreich, wo zu bis zur Jugendgesetznovelle am 25. Oktober 2018 das Schutzalter für alle alkoholischen generell bei 16 Jahren lag, wurde 2005 mit der 6. Novelle des NÖ Jugendgesetzes im Sinne einer Alibiaktion „Alkopops“ explizit erwähnt; konkret: *„Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops)“*. Das Wort „Alkopops“ ist inzwischen im § 18 Niederösterreichischen Jugendgesetz zwar gestrichen und durch *„auch in Form von Mischgetränken“* ersetzt, aber auch diese Ergänzung ohne zusätzlichen Erklärungswert mutet skurril an. Analoge Hinweise auf Alkopops wurden in der Folge von drei weiteren Bundesländern aufgenommen (Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18), wobei die Formulierung „insbesondere Alkopops“ in der Steiermark besonders befremdlich anmutet, da die Unterscheidung zwischen „gewöhnlich verboten“ und „insbesondere verboten“ keinen Sinn ergibt (vgl. Abschnitt 5.1.3). Auch der ergänzende Hinweis, in Kärnten (Ktn § 12), dass *„gleichgültig, ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden“* Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und erst ab 18 konsumiert werden dürfen ist als Pleonasmus eigentlich verzichtbar.

5.1.4 Regelungen, die Bundesgesetze duplizieren

Konsumverbot in der Schule

Im § 11a Wiener Jugendschutzgesetz (und nur in Wien) wird der Alkoholkonsum durch Jugendliche in der Schule explizit verboten, obwohl es laut § 3 Schulordnung 2024 parallel dazu ein bundesweites Alkoholverbot im Schulalltag gibt, das alle Altersgruppen inkludiert: *„Der Konsum alkoholischer Getränke ist während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.“*

Aushangpflicht der Jugendschutzbestimmungen in der Gastronomie

In allen Jugend(schutz)gesetzen außer im vorarlbergischen Kinder- und Jugendgesetz (Bgld § 6 [2]), Ktn § 6 [2], NÖ § 20 [2], OÖ § 4 [3], Sbg § 20 [1], Stmk § 14 [3], T § 12 [2], W § 6 [2]) ist angeführt, dass Jugendschutzbestimmungen in der Gastronomie ausgehängt werden müssen, was in § 114 der Gewerbeordnung ebenfalls geregelt ist.

5.1.5 Zuständigkeit und Sanktionen

Zuständig bei Übertretungen der Jugend(schutz)gesetze sind in allen neun Bundesländern die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Bundespolizei sind zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. auf Rechtswidrigkeit aufmerksam machen, gegebenenfalls anzeigen, zur Vorbeugung gegen drohende Übertretung auch körperlichen Zwang ausüben; vgl. Tabelle 2).

Übertretungen der Jugend(schutz)gesetze sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tatbestände nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen. Ersatzfreiheitsstrafen für Jugendliche für uneinbringliche Geldstrafen sind in keinem Bundesland vorgesehen. Bereits der Versuch der Übertretung ist für Erwachsene in allen neun Bundesländern strafbar (Bgld § 12 [6], Ktn § 16 [1], NÖ § 24 [5], OÖ § 12 [4], Sbg § 40 [1], Stmk § 26 [6], T § 21 [6], Vbg § 21 [3], W § 12 [5]). Dort, wo als Sanktion ein Belehrungsgespräch für Jugendliche vorgesehen ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde/Jugendwohlfahrt dafür zuständig. Eine Ausnahme ist hier Oberösterreich, wo dieses Belehrungsgespräch von einer „Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen“ (OÖ § 3) durchzuführen ist (vgl. Abschnitt 5.1.1, S. 45).

Die maximale Geldstrafe für zuwiderhandelnde Jugendliche schwankt zwischen 200 und 500 Euro, für Erwachsene zwischen 700 und 20.000 Euro, für Erwachsene mit Gewinnabsicht zwischen 2.500 und 20.000 Euro und für Unternehmer und Veranstalter zwischen 3.630 und 20.000 Euro (Bgld § 12, Ktn § 16 und § 17, NÖ § 23 und § 24, OÖ § 12 und § 13, Sbg § 40, Stmk § 26 und § 27, T § 21, Vbg § 21, W § 12), wobei für Letztere teilweise prinzipiell und teilweise im Wiederholungsfall eine Meldung an die Gewerbebehörde vorgesehen ist (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Strafbestimmungen für alkoholspezifische Tatbestände

	Jugendliche			Erwachsene			Anmerkungen
	sozial-pädagogische Maßnahmen	Geldstrafen	bloßer Versuch	ohne Gewinnabsicht	mit Gewinnabsicht	Unternehmer/Veranstalter	
Burgenland	Belehrung	bis 200 € ²⁹	nicht strafbar	bis 700 €	bis 8.000 €	bis 8.000 €, Meldung an Gewerbebehörde	
Kärnten	Belehrung Sozialleistung (bis zu 100 h)	bis 500 € im Wiederholungsfall bis 1000 €	—	bis 3.630 €	bis 20.000 €	bis 20.000 € wenn mehr als 1× in 3 Jahren Meldung an Gewerbebehörde	
Niederösterreich	Belehrung (bis zu 3 h) Sozialleistung (bis 24 h)	bis 200 €	—	bis 700 €	bis 15.000 €	bis 15.000 € bei Wiederhol. Meldung an Gewerbebehörde	
Oberösterreich	Beratung, Sozialleistung (bis 24 h)	bis 200 €, 300 € bei Wiederholung	—	bis 7.000 €	bis 7.000 €	bis 7.000 €, bei Wiederhol. Meldung an Gewerbebehörde	Erwachsene: keine Übertretung, wenn über das Alter vergewissert
Salzburg	—	bis 220 €	nicht strafbar	bis 3.700 €	bis 3.700 €	nach GO zu bestrafen, bei Wiederhol. Meldung an Gewerbebehörde	Übertretung § 36 nicht strafbar, wenn nicht in Öffentlichkeit
Steiermark	Beratung od. Gruppenarbeit (bis zu 8 h), Sozialleistung (bis 36 h)	bis 300 €	—	bis 15.000 €	bis 15.000 €	bis 15.000 €, Meldung an Gewerbebehörde	
Tirol	Belehrung (bis zu 3 h)	bis 215 €	strafbar	bis 7.260 €	bis 7.260 €	bis 7.260 €	
Vorarlberg	Belehrung bei Wiederh. Sozialleistung (bis 24 h)	bis 500 €	strafbar	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	
Wien	Belehrung	bis 200 €	nicht strafbar	bis 700 €	bis 15.000 €	bis 15.000 €, Meldung an Gewerbebehörde	

Darstellung: GÖG

²⁹ Eine Geldstrafe ist nur dann vorgesehen, wenn die sozialpädagogische Maßnahme nicht angewandt werden kann.

5.1.6 Jugendschutz und Gewerbeordnung

§ 114 Gewerbeordnung (vgl. Abschnitt 9.4, S. 97) nimmt auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen Bezug, verfügt eine Aushangpflicht dieser Bestimmungen und fordert im Zweifelsfall die Überprüfung des Alters mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einer speziellen Jugendkarte.

Sollte eine Gewerbetreibende / ein Gewerbetreibender die Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits zum Erwerb berechtigt sind, verweigern, so ist diese Verweigerung gesetzeskonform. Die österreichische Rechtsordnung kennt **keinen Kontrahierungszwang**, d. h. jede Geschäftsfrau / jeder Geschäftsmann kann sich aussuchen, mit wem sie/er Geschäfte macht. Ein Kontrahierungszwang besteht nur für monopolartige Unternehmen bzw. dann, wenn eine Verweigerung als Diskriminierung zu werten ist. Als monopolartige Unternehmen in obigem Sinne gelten Unternehmen, die in einem Gebiet Alleinversorger für Güter sind, deren ein Durchschnittsmensch normalerweise oder im Notfall bedarf (Wirtschaftskammer Wien 2001). Das Diskriminierungsverbot nach § 87 Abs. 1 Z 6 Gewerbeordnung bezieht sich auf „*Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung*“. Ein Benachteiligungsverbot aufgrund von Geschlecht oder Alter ist in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen.

Bis Mitte 2002 gab es einen Konflikt zwischen Gewerbeordnung und den Jugendschutzbestimmungen, da die Gewerbeordnung den Erwerb verschlossener alkoholischer Getränke durch Kinder und Jugendliche für den Konsum berechtigter Personen ausdrücklich erlaubte: „*Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen*“ (§ 151 Abs. 2 Gewerbeordnung, Stand Juni 2002). Nach langen Diskussionen wurde diese Bestimmung im Zuge der Gewerbeordnungsnovelle Juli 2002 ersatzlos gestrichen (§ 114 Gewerbeordnung, Stand August 2002) (vgl. Abschnitt 9.4, S. 97).

5.1.7 In diesem Zusammenhang relevante Bundesgesetze

Über die länderspezifischen Jugend(schutz)gesetze hinaus gilt bundesweit ein im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG) festgelegtes Entlohnungs- und Verabreichungsverbot alkoholischer Getränke in Bezug auf Kinder:

Die Verabreichung von Alkohol und von Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Alkoholische Getränke aller Art und Tabak dürfen Kindern während oder anlässlich der Arbeit nicht verabreicht werden (§ 8 Abs. 2 KJBG).

Diese Bestimmung widerspricht teilweise dem Oberösterreichischen Jugendschutzgesetz und dem Steiermärkischen Jugendgesetz. Beide erlauben Besitz, Konsum und Weitergabe von Alkohol bei Jugendlichen explizit, wenn das im Rahmen beruflicher Ausbildung oder Beschäftigung notwendig ist, wobei die beiden Formulierungen voneinander abweichen (OÖ § 8, Stmk § 18) (vgl. Abschnitt 5.1.3, S. 47).

Nach der bundesweit gültigen Schulordnung 2024 ist Schülerinnen und Schülern der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule und im Zusammenhang mit Schulaktivitäten unabhängig vom Alter untersagt.

Der Konsum alkoholischer Getränke ist während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Der Umgang mit alkoholischen Getränken im Rahmen des lehrplanmäßig dafür vorgesehenen Unterrichts stellt keinen Konsum dar (§ 3 Abs. 2).

5.2 Jugendschutz international

Betrachtet man die Jugendschutzbestimmungen in Staaten der EU, in Norwegen und der Schweiz, so stellt man fest, dass der Jugendschutz in Europa fast ausschließlich dazu dient, den öffentlichen Bereich zu regeln. Es geht also primär darum, Handel und Gastronomie daran zu hindern, Jugendlichen unter dem Schutzalter Alkohol zu verkaufen bzw. auszuschenken. Der Privatbereich, der in sechs österreichischen Bundesländern in die Regelungen einbezogen ist, ist in fast allen erfassten Staaten ausgeklammert. Strafen bei Zuwiderhandlung sind – anders als in Österreich – fast ausschließlich für Handel und Gastronomie, aber nicht für die Jugendlichen und deren Eltern vorgesehen (vgl. Tabelle 3).

Abgesehen von den nördlichen Staaten Norwegen, Schweden, Finnland und Litauen, gibt es kein Land mit einem Schutzalter über 18 Jahre. Wie Österreich sehen einige Staaten generell bzw. für Bier und Wein ein Schutzalter von 16 Jahren vor, aber diese Staaten stellen eine Minderheit dar (vgl. Tabelle 3).

In Tabelle 3 wird ein abstrakter Überblick darüber geboten, wie der Jugendschutz in Bezug auf alkoholische Getränke in ausgewählten europäischen und außereuropäischen Ländern gehandhabt wird. Wir haben uns bemüht, die Informationen aus unterschiedlichen Quellen sowohl auf Aktualität als auch auf Vollständigkeit zu überprüfen, können aber aufgrund der in diesem Fall sehr unübersichtlichen Erhebungslage nicht ausschließen, dass einige der dargestellten Daten nicht (mehr) aktuell bzw. korrekt sind.

Tabelle 3:
Überblick über das Alkoholschutzalter in europäischen Staaten (Schutzalter in Jahren)

	Handel	Handel	Gastro- nomie	Gastro- nomie	auch Privatbe- reich geregelt	Strafen für Jugend- liche im Privat- bereich	Strafen für Jugend- liche im öffent- lichen Bereich
	Bier, Wein	Spirituosen	Bier, Wein	Spirituosen			
Belgien	16	18	16	18	nein	nein	nein
Bulgarien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Dänemark	16	16	16	18 ³⁰	nein	nein	nein
Deutschland	16	18	16	18	nein	nein	nein
Estland	18	18	18	18	ja	ja	ja
Finnland	18	20	18	20 ³¹	nein	nein	nein
Frankreich	16	18	16	18	nein	nein	nein
Griechen- land ³²	—	—	17	17	nein	nein	nein
Großbritan- nien	18	18	18	18	nein	nein	ja
Irland	18	18	18	18	ja	nein	ja
Italien ³³	18	18	18	18	nein	nein	ja
Lettland	18	18	18	18	nein	nein	nein
Litauen	18	21	21	21	nein	nein	nein
Luxemburg	16	16	16	16	nein	nein	nein
Malta	16	16	16	16	nein	nein	ja
Niederlande ³⁴	18	18	18	18	nein	nein	nein
Norwegen	18	20	18	20	nein	nein	nein
Österreich	16	18	16	18	teilweise	teilweise	ja
Polen	18	18	18	18	nein	nein	nein
Portugal	16	16	16	16	nein	nein	nein
Rumänien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Schweden	20	20	18	18	nein	nein	nein
Schweiz	16/18	18	16/18	18	nein	nein	nein
Slowakei	18	18	18	18	nein	nein	nein
Slowenien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Spanien	16/18	16/18	16/18	16/18	nein	nein	nein
Tschechien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Ungarn	18	18	18	18	nein	nein	ja
Zypern	18	18	17	17	ja	ja	ja

³⁰ Um alkoholische Getränke in Bars und Diskotheken kaufen zu können, muss eine Person 18 Jahre alt sein. Ferner gibt es jedoch keine gesetzlichen Regelungen dafür, ab wann Jugendliche hochprozentige alkoholische Getränke konsumieren dürfen. Das staatliche Amt für Gesundheit verweist darauf, dass Jugendliche zumindest 16 Jahre alt sein sollten.

³¹ Der Verkauf von Produkten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,8 Volumenprozent Alkohol an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 24 Alkoholgesetz).

³² Keine gesetzlichen Bestimmungen, allerdings ist der Genuss alkoholischer Getränke für Personen unter 17 Jahren, die nicht von Eltern oder einem Vormund begleitet werden, verboten.

³³ Der Konsum und Erwerb von Alkohol ist seit dem 13. 9. 2012 erst ab 18 Jahren gestattet (Legge 08 Novembre 2012, n. 189).

³⁴ Der Konsum und Erwerb von Alkohol sowie Tabak ist seit dem 1. 1. 2014 erst ab 18 Jahren gestattet. Diese Gesetzesänderung wurde im Jahr 2013 beschlossen und soll dem Alkoholmissbrauch Jugendlicher vorbeugen (Dranken Horecawet. Act geldend op 06-03-2014).

Anm.: Die Angaben beziehen sich auf die Angaben einer Homepage ([BAJ 2023](#)), auf der allerdings nicht ausgeführt wird, welche Angaben wann aktualisiert wurden. Da sich die Jugendschutzgesetze laufend ändern, ist damit zu rechnen, dass sich einige Bestimmungen in der Zwischenzeit geändert haben könnten.

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz ([BAJ 2023](#)); Darstellung: GÖG

5.3 Zentrale Bestimmungen der österreichischen Jugend(schutz)gesetze

In den folgenden Auszügen werden aus Platzgründen nur die direkt alkoholbezogenen Stellen angeführt. Für genauere Angaben sei auf die Verlinkung zu den jeweiligen Jugend(schutz)gesetzen verwiesen ([Bglld](#), [Ktn](#), [NÖ](#), [OÖ](#), [Sbg](#), [Stmk](#), [T](#), [Vbg](#), [W](#)).

5.3.1 Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Das [Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002](#) wurde zuletzt im Jahr 2018 novelliert ([LGBl. Nr. 81/2018](#)). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

[Bglld § 11 Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel](#)

(1) Jungen Menschen ist

- 1. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und*
- 2. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von*
 - a) Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, (...) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. (...)*

(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr alkoholische Getränke gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a (...) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Erwerb und Besitz der genannten Substanzen nicht verboten, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veranlasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.

5.3.2 Kärntner Jugendschutzgesetz

Das [Kärntner Jugendschutzgesetz 1997](#) wurde zuletzt im Jahr 2024 novelliert ([LGBl. Nr. 51/2024](#)). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

[Ktn § 12 Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe](#)

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische

Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. (...)

- (5) Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche nach dieser Bestimmung nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden.

5.3.3 Niederösterreichisches Jugendgesetz

Das derzeit gültige NÖ Jugendgesetz trat im Jahr 2018 in Kraft (LGBl. Nr. 98/2018) und wurde zuletzt im Jahr 2022 novelliert (LGBl. Nr. 4/2022). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

NÖ § 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rauch-, Rausch- und Suchtmittel

- (1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.
- (2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten (auch in Form von Mischgetränken), (...) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. (...)
- (3) Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke nach Abs. 1, jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (...) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

5.3.4 Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 wurde zuletzt im Jahr 2023 novelliert (LGBl. Nr. 102/2023). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

Oö § 8 Alkohol, Tabak und Drogen

- (1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. (...)
- (2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn des Abs. 1 (...) nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen. (...)
- (3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 (...) sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung. (...)

5.3.5 Salzburger Jugendgesetz

Das Salzburger Jugendgesetz 1998 wurde zuletzt im Jahr 2024 novelliert (LGBl. Nr. 49/2024). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

Sbg § 36 Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

(1) *Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berauschung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden. (...)*

Sbg § 19 Allgemeine Verpflichtung im Interesse des Jugendschutzes

Niemand darf Kindern und Jugendlichen die Übertretung der besonderen Jugendschutzbestimmungen erlauben, ermöglichen oder erleichtern.

5.3.6 Steiermärkisches Jugendgesetz

Das im Jahr 2013 beschlossene Steiermärkische Jugendgesetz wurde 2024 novelliert (LGBl. Nr. 90/2024). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

Stmk § 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen

- (1) *Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten. (...)*
- (2) *Darüber hinaus sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkopops“, verboten. Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.*
- (4) *Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke (...) an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbots- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und des Ausschanks von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.*
- (5) *Abweichend von Abs. 1 und 2 sind der Besitz, Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke Jugendlichen insoweit gestattet, als dies im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder -ausübung unerlässlich ist; die dabei konsumierte Alkoholmenge hat geringfügig zu sein. (...)*

5.3.7 Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

Das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz 1993 wurde zuletzt im Jahr 2023 novelliert (LGBl. Nr. 85/2023). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

T § 18 Alkoholische Getränke und Zubereitungen

- (1) *An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, nicht weitergegeben werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.*
- (2) *An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke, ausgenommen*
 - a) *gebrannte alkoholische Getränke und*
 - b) *Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, weitergegeben werden.*
- (3) *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.*
- (4) *Kinder und Jugendliche dürfen*
 - a) *gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen im Sinne des Abs. 2 lit. b nicht erwerben oder konsumieren und*
 - b) *Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben oder verdünnt oder unverdünnt konsumieren.*

5.3.8 Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz

Das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz 1999 wurde zuletzt im Jahr 2023 novelliert (LGBl. Nr. 21/2023). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

Vbg § 16 Genuss- und Suchtmittel

- (2) *Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,*
 - a) *sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;*
 - b) *auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.*
(...)
- (4) *Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,*
 - a) *sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;*
 - b) *auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt. (...)*

5.3.9 Wiener Jugendschutzgesetz

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 wurde zuletzt im Jahr 2020 novelliert (LGBl. Nr. 31/2020). Seine zentralen Bestimmungen in Betreff des Alkoholkonsums Minderjähriger lauten:

W § 11a Alkohol

(1) Junge Menschen dürfen nicht:

- 1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren.*
- 2. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren.*
- 3. alkoholische Getränke in Schulen konsumieren.*

(2) An junge Menschen ist jede Form der Weitergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen) von alkoholischen Getränken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, verboten.

6 Veranstaltungsrecht der Bundesländer

Links zu den **Veranstaltungsgesetzen** nach Bundesland (aktuelle Fassungen)

Burgenland [Bgl](#)

Kärnten [Ktn](#)

Niederösterreich [NÖ](#)

Oberösterreich [OÖ](#)

Salzburg [Sbg](#)

Steiermark [Stmk](#)

Tirol [T](#)

Vorarlberg [Vbg](#)

Wien [W](#)

Ergänzend dazu gibt es noch Veranstaltungssicherheitsverordnungen in [OÖ VSVO](#) und der [Stmk VSVO](#).

Die **Veranstaltungsgesetze der Bundesländer** regeln, wann eine Veranstaltung bewilligt werden kann, welche Vorschriften dem Veranstalter gemacht werden können und was der Veranstalter selbst beschließen kann, wobei für die vorliegende Publikation nur Bestimmungen im Zusammenhang mit Alkohol von Interesse sind.

Immer dann, wenn im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Anbieter beteiligt sind, ist deren Verhalten in Bezug auf den Umgang mit Alkohol durch die Gewerbeordnung geregelt – dort, wo das nicht der Fall ist, gewinnt das Veranstaltungsrecht der Bundesländer an Bedeutung. Grundsätzlich ist es im Zuge bewilligungspflichtiger Veranstaltungen in allen Bundesländern den Zulassungsbehörden möglich, den Veranstaltern im Zusammenhang mit der Bewilligung Auflagen hinsichtlich des Umgangs mit Alkohol zu erteilen, sofern das hinsichtlich einer Gefährdung von Veranstaltungsteilnehmerinnen/-teilnehmern, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer maßgeblichen Belästigung von Anrainerinnen/Anrainern gerechtfertigt erscheint.

Teils wurden in den Veranstaltungsgesetzen detaillierte Ausführungen formuliert, und teils wurden Ermächtigungen bzw. Verpflichtungen für die Veranstalter verfügt, die unabhängig vom Bewilligungsbescheid gültig sind. Teilweise findet sich ein Fokus auf Sportveranstaltungen, teilweise ein solcher auf Sportveranstaltungen und Popkonzerte, und teilweise wird auf alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen abgezielt.

Die österreichische Gesetzgebung muss sich am Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen orientieren, dem Österreich im Jahr 1988 beigetreten ist und das seit 2022 in novellierter Form als [Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen](#) gültig ist. Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien des Übereinkommens dazu, Gewalttätigkeit bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen durch geeignete gesetzliche Maßnahmen zu verhindern. Alkoholspezifische Formulierungen, die in der ursprünglichen Version nach Artikel 3 Abs. 4 die Behörden im Zusammenhang mit Alkohol ermächtigten, den Veranstaltern vorzuschreiben, Betrunkene abzuweisen, das Mitbringen alkoholischer Getränke zu verbieten, den Alkoholverkauf bzw. -ausschank zu verbieten

bzw. einzuschränken und nur Behälter zuzulassen, die sich nicht als Wurfgeschosse eignen, finden sich in der novellierten Form nicht mehr.

Das Grundprinzip des ursprünglichen Übereinkommens ist im Rahmen aller österreichischen Veranstaltungsgesetze umgesetzt, wobei in sieben Bundesländern alkoholspezifische Aspekte erwähnt werden (Bgld, Ktn, NÖ, OÖ, Sbg, Stmk, T), während alkoholspezifische Aspekte im Vorarlberger Veranstaltungsgesetz und im Wiener Veranstaltungsgesetz nur indirekt abgedeckt werden und Alkohol dort nicht erwähnt wird. Zu den Veranstaltungsgesetzen (VG) in allen neun Bundesländern kommt in Oberösterreich und der Steiermark noch eine Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO OÖ, VSVO Stmk) hinzu.

In vier Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer wird eine Verpflichtung der Veranstalter festgelegt, alkoholisierten bzw. drogenbeeinträchtigten Personen den Zutritt zu verweigern (Bgld § 10 [7]), Sbg § 13 [4], Stmk § 5 [3], T § 18 [1]), wobei das in der Steiermark sowie in Tirol auf Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial eingeschränkt wird. In zwei weiteren Bundesländern kann die Behörde bei Veranstaltungen vorschreiben, dass alkoholisierten bzw. drogenbeeinträchtigten Personen der Zutritt zu verweigern ist (Ktn § 21 [4], NÖ § 6 [4]). In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine explizite Bestimmung (OÖ, V, W).

In den Veranstaltungsgesetzen von sechs Bundesländern ist explizit geregelt, dass die Behörde den Veranstaltern bei bestimmten Veranstaltungen vorschreiben kann, keine alkoholischen Getränke zu verkaufen bzw. auszuschenken sowie das Mitbringen alkoholischer Getränke zur Veranstaltung zu untersagen (Bgld § 10 [5], Ktn § 21 [4], NÖ § 6 [4], Sbg § 13 [3], Stmk § 8 [6], T § 18 [1]).

In fünf Bundesländern (Bgld § 10 [5], Ktn § 3 [5], NÖ § 6 [4], Sbg § 13 [4], Stmk § 5 [4], T § 18 [1]) ist geregelt, dass die Behörde bei Veranstaltungen das Mitbringen bzw. Erwerben gefährlicher Objekte (wie Glasbecher, Glasflaschen und anderer als Wurfgegenstand verwendbarer Objekte) untersagen darf.

Besonderheiten gibt es in Kärnten (Ktn § 8 [1]) und der Steiermark (Stmk § 13 [4]), wo die Veranstaltungsgesetze Besucherinnen/Besuchern verbieten, durch **spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe** zum exzessiven Alkoholkonsum zu animieren, und in Oberösterreich (OÖ § 4 [3]) sowie in der Steiermark (Stmk § 4 [3]), wo bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, **Lockangebote** mit Alkohol untersagt sind.

In Oberösterreich wird in der Veranstaltungssicherheitsverordnung (OÖ SVO § 3 [1]) ferner ausgeführt, dass im Rahmen von Veranstaltungen mit Zugang für Jugendliche Personen unter 16 Jahren bzw. zwischen 16 und 18 Jahren farbige **Bänder** tragen müssen, anhand deren ersichtlich ist, ob sie bereits Bier und Wein bzw. Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke konsumieren dürfen.

In Niederösterreich ist geregelt, dass die für die Veranstaltung festgelegte Ansprechperson, die bei Veranstaltungen eingesetzt wird, nicht alkoholbeeinträchtigt sein darf (NÖ § 12 [1]).

Die explizite Aufforderung zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in manchen Veranstaltungsgesetzen ist rechtlich belanglos, da die Jugend(schutz)gesetze bei Veranstaltungen ohnehin generell gültig sind.

Von praktischer Relevanz ist zum einen die aus der Gewerbeordnung (§ 112 [4] Gewerbeordnung) stammende Bestimmung im steirischen Veranstaltungsgesetz (Stmk § 3 [2]), die regelt, dass an Orten, wo Alkohol ausgeschenkt wird, zwei besonders günstige kalte alkoholfreie Getränke anzubieten sind, und zum anderen die Bestimmung in der Oberösterreichischen Veranstaltungssicherungsverordnung (ÖO VSVO § 3 [1]), die besagt, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Eingangsbereich gut sicht- und lesbar anzuschlagen sind. Immer dann, wenn Veranstalter Gewerbetreibende verpflichtet, ist diese Zusatzbestimmung zwar irrelevant, weil dann die Gewerbeordnung gilt. Immer dann jedoch, wenn Veranstaltungen von Privatpersonen durchgeführt werden, ist diese Bestimmung relevant.

6.1 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz

Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz 1993 wurde zuletzt im Jahr 2023 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich dort in folgenden Paragrafen:

Bgld § 4: Arten der Bewilligung (...)

(2) *Bewilligungen (...) sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.*

Bgld § 10: Anmeldung (...)

(5) *Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass*

1. *im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,*
2. *die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,*
3. *Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen. (...)*

(7) *Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die*

1. *unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,*
3. *Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse (...) verwendet werden können (...), und nicht bereit sind, diese abzugeben.*

6.2 Kärntner Veranstaltungsgesetz

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 wurde zuletzt im Jahr 2022 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich dort in folgenden Paragrafen:

Ktn § 3: Allgemeine Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen (...)

(5) *Sofern dies aus den in Abs. 4 genannten Gründen erforderlich ist, hat der Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie insbesondere Sportveranstaltungen oder Popkonzerten und dergleichen, dafür Sorge zu tragen, dass*

d) jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die

1. offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
2. alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (...), und nicht bereit sind, diese abzugeben, oder (...)
 - e) keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

Ktn § 8: Verbotene Veranstaltungen (...)

- (1) Verboten sind (...)
 - c) Veranstaltungen, bei welchen die Besucher durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation beträchtlicher Mengen an Alkohol, die geeignet sind schwere alkoholische Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.

Ktn § 9: Veranstaltungsstättengenehmigung (...)

- (5) Die Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn (...)
 1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist, (...)

Ktn § 21: Behördenbefugnisse hinsichtlich bewilligungspflichtiger Veranstaltungen (...)

- (4) Die für die Veranstaltungsbewilligung zuständige Behörde darf zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial (zB Sportveranstaltungen oder Popkonzerte) mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass (...)
 - d) jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
 1. offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 2. alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (zB Feuerwerkskörper, Rauchbomben), und nicht bereit sind, diese abzugeben, oder
 4. bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören werden, oder
 - e) alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

Ktn § 24: Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (...)

- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt:
 - a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn (...)
 2. entgegen einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 lit. e oder § 21 Abs. 4 lit. e alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden (...).

6.3 Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz

Das NÖ Veranstaltungsgesetz 2006 wurde zuletzt im Jahr 2024 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich dort in folgenden Paragrafen:

NÖ § 6: Verfahren (...)

- (4) Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen (...) können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgetragen werden, dass jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsbetriebsstätte verwehrt wird, die
1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 2. alkoholische Getränke oder Drogen in die Veranstaltungsbetriebsstätte einzubringen versuchen,
 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben.

Weiters kann die Behörde vorschreiben, dass bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgetrennt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen, sowie dass zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung ein entsprechender nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu befugter Ordnungsdienst vorgesehen wird.

NÖ § 11: Durchführung der Veranstaltung (...)

- (2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 5 Z 3 bei der Anmeldung bekannt gegebene Person (Veranstalter oder Ansprechperson) während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar ist. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.

NÖ § 12: Untersagung und Abbruch

- (1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn (...)
5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson gemäß § 5 Z 3 nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,

NÖ § 14: Strafbestimmungen (...)

(1) Wer ...

11. eine Veranstaltung durchführt, ohne dass er oder die in der Anmeldung ... bekannt gegebene Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend oder auffindbar ist, oder durch Alkohol oder sonstige Suchtmittel beeinflusst ist ... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist ... mit einer Geldstrafe bis zu € 7000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

NÖ § 15: Überwachung (...)

- (4) (...) kann die Räumung von Veranstaltungen verfügen, wenn
3. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht, oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird (...)

6.4 Oberösterreichisches Veranstaltungssicherheitsgesetz

In Oberösterreich heißt das Gesetz nicht Veranstaltungsgesetz, sondern Veranstaltungssicherheitsgesetz. Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 wurde zuletzt im Jahr 2021 novelliert. Zentrale Bestimmungen in Bezug auf Alkohol finden sich dort in folgenden Paragraphen:

Oö § 4: Allgemeine Erfordernisse (...)

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung (...) zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsorte, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. (...) In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung der Einhaltung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 erleichtern.

Oö § 8: Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (...)

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn (...)

1. gewährleistet ist, dass (...)
 - a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (...)
 2. die zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel (...) so beschaffen sind, dass
 - a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu erwarten ist,
 - b) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt nicht zu erwarten sind (...).

Weitere Details zu Veranstaltungen finden sich in der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung

6.5 Oberösterreichische Veranstaltungssicherheitsverordnung

Die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 wurde zuletzt im Jahr 2019 novelliert. Zentrale Bestimmungen in Bezug auf Alkohol finden sich dort in folgenden Paragraphen:

Oö § 3 (1): Veranstaltungen mit Zugang für Jugendliche: Bei Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden dürfen und bei denen auf Grund der Art und der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer eine Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im besonderen Maße erforderlich macht (Alkoholausschank), sind vom Veranstalter

- a) leicht erkennbare äußere Kennzeichnungen der Jugendlichen, die eine missbräuchliche Weitergabe dieser Kennzeichnung weitgehend ausschließen und eine differenzierte altersmäßige Einstufung (14 bis 16, 16 bis 18 Jahre und über 18-Jährige) erkennbar machen (Verwendung verschiedener Farbbänder oder Ähnlichem), vorzunehmen und
 - b) die für die Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen im Eingangsbereich gut sicht- und lesbar anzuschlagen.
- (2) Lockangebote: Die Bewerbung von Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden dürfen, durch Lockangebote zum Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
- (3) Alkohol und Drogen: Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich bereits alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen ist unzulässig.

Unabhängig von Beschränkungen bei Veranstaltungen aus Jugendschutzgründen wird von der Veranstaltungsbehörde durch Veranstaltungsbescheide vorgeschrieben, dass bei besonderen Veranstaltungen wie z. B. Fußballspielen oder großen Open-Air-Veranstaltungen bestimmte alkoholische Getränke nicht verkauft bzw. Alkoholika wie z. B. Gebranntes oder Starkbier nicht ausgeschenkt und ausgegeben werden dürfen. Bei Veranstaltungen, die fast ausschließlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden, wird ein generelles Alkoholausschank- und -mitnahmeverbot in Bezug auf die Veranstaltungsstätte vorgeschrieben (Mitteilung der Oö. Landesregierung zur Anfrage des BMGFJ (Alkoholforum; Arbeitsgruppe „Alkohol und Wirtschaft“ vom 2. 1. 2008).

6.6 Salzburger Veranstaltungsgesetz

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 wurde zuletzt im Jahr 2019 novelliert. Zentrale Bestimmungen betreffend Alkohol finden sich dort in folgenden Paragrafen:

Sbg § 13: Anmeldung (...)

- (3) (...) Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann dem Veranstalter und sonstigen Gewerbetreibenden weiter der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, ebenso die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher der Veranstaltung.
- (4) Der Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind (sic), mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann (...), vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte auszuschließen.

Sbg § 17: Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Veranstaltungsstätten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie (...) so beschaffen sind, dass sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung (...) gewährleisten.

6.7 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 wurde zuletzt im Jahr 2018 novelliert. Zentrale Bestimmungen betreffend Alkohol finden sich dort in folgenden Paragrafen:

Stmk § 3: Pflichten der Veranstalterin / des Veranstalters (...)

(2) Veranstalterinnen/Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Stmk § 4: Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen (...)

- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen (...), dass
1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und
 2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine groben Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes, zu erwarten sind.
- (3) (...) In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass
1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und (...)
 2. die Veranstalterin / der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.

Stmk § 5: Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen

- (3) Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential, wie insbesondere Sportveranstaltungen in Stadien, zusätzlich zu Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass (...)
4. jenen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
 - a) offensichtlich unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen,
 - b) alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
 - c) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, (...) und nicht bereit sind, diese abzugeben.

Stmk § 8: Anzeigepflichtige Veranstaltungen (...)

- (6) Als Vorschriften nach Abs. 5 kommen insbesondere in Betracht: (...)
8. die Vorschrift, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;

Stmk § 13: Verbotene Veranstaltungen: Verboten sind: (...)

4. *Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation von Alkohol oder anderen Substanzen, die geeignet sind, schwere Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.*

6.8 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung

Zentrale Bestimmungen der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 in Bezug auf Alkohol finden sich dort in folgenden Paragraphen:

Stmk § 42: Vorkehrungen für den Jugendschutz

- (1) *Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, sind Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten.*
- (2) *Die Veranstalterin / Der Veranstalter ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, welche die Überwachung und Einhaltung der jeweils geltenden steiermärkischen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen. Die Veranstalterin / Der Veranstalter ist zumindest verpflichtet,*
 1. *die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgehzeiten und des Alkohol- und Tabakkonsums, -erwerbs und -besitzes, während der gesamten Veranstaltung deutlich wahrnehmbar kundzumachen, dies vor allem im Gastronomiebereich, und*
 2. *die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirkenden und/oder dort beschäftigten Personen vor Beginn der Veranstaltung über die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen und die Vorgangsweise bei Verstößen gegen diese Bestimmungen zu belehren.*

6.9 Tiroler Veranstaltungsgesetz

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wurde zuletzt im Jahr 2024 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich dort in folgenden Paragraphen:

T § 3: Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen (...), dass sie (...)

- b) *weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden; (...)*
- d) *keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;*

T § 18: Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial

- (1) *Die Behörde kann zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie Sportveranstaltungen, Popkonzerten und dergleichen, mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass*
 - a) *im Veranstaltungsgelände keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft werden dürfen und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen,*
 - e) *jenen Besuchern der Zutritt zum Stadion verwehrt wird, die (...)*

2. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
3. alkoholische Getränke oder Drogen in das Stadion einzubringen versuchen,
4. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (...), und nicht bereit sind, diese abzugeben;

T § 26: *Einstellung von Veranstaltungen, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes*

- (3) *Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt*
- a) *die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn (...)*
 1. *dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,*
 2. *entgegen einer Vorschrift nach § 18 Abs. 1 lit. a alkoholische Getränke ausgeben oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden, (...)*
 - b) *Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Vorschriften (...)* nicht nachkommen, *den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen (...).*

6.10 Gesetz über das Veranstaltungswesen in Vorarlberg

Das Gesetz über das Veranstaltungswesen in Vorarlberg 1989 wurde zuletzt im Jahr 2022 novelliert. In diesem Gesetz gibt es keine expliziten alkoholspezifischen Bestimmungen, aber implizite Verpflichtungen, aus denen sich Alkoholverbote bzw. alkoholspezifische Einschränkungen ableiten lassen:

Vbg § 2: *Veranstalter (...)*

- (3) *Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Er hat, erforderlichenfalls über behördliche Anordnungen hinaus, dafür zu sorgen, dass*
- a) *Besucher nicht in ihrer körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden,*
 - b) *von Besuchern ausgehende Gewalttätigkeiten und anderes gefährliche Fehlverhalten unterbleiben, (...)*
 - d) *Sachen nicht widerrechtlich beschädigt (werden),*
 - e) *unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden (werden).*

6.11 Wiener Veranstaltungsgesetz

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 enthält keine alkoholspezifischen Bestimmungen; es wird darin nur geregelt, dass keine Gefährdung der Besucher:innen oder der Nachbarschaft auftreten darf.

W § 18: Eignungsfeststellung (...)

(1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn ... nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass ... die ... genannten Interessen eingehalten werden:

1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
6. Jugendschutz ...

W § 26: Aufsicht (...)

(1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich während der gesamten Dauer einer Veranstaltung ausreichend viele Aufsichtspersonen in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die mit den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungsstätte und den dort befindlichen Sicherheitseinrichtungen vertraut sind. Sie müssen für die Organe der Behörde und der Landespolizeidirektion Wien jederzeit erreichbar sein und die Befugnis haben, entsprechende Anordnungen zu treffen und Missstände, die einen Verstoß gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften bilden, abzustellen.

W § 27: Haus- oder Platzordnung (...)

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung.

Es gibt Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 keine unmittelbaren den Ausschank und Konsum von Alkohol regelnden Bestimmungen. Allerdings können die Behörden, wenn das zur Abwendung von Gewalt und Gefahren angemessen erscheint, im Rahmen der Zulassung entsprechende Bedingungen erlassen. Einschränkungen bzw. Verbote des Alkoholverkaufs können auch über die zu erlassenden Hausordnungen für die jeweiligen Veranstaltungsstätten verfügt werden (Mitteilung der Wiener Landesregierung zur Anfrage des BMGFJ 2008).

7 Alkohol und Straßenverkehr

Der Fragenkomplex „Alkohol im Straßenverkehr“ ist in Österreich sehr ausführlich geregelt. Die Kontrollfrequenzen wurden im Laufe der letzten Jahre deutlich erhöht. Die Zahl der im Verkehr Verletzten und Verkehrstoten pro angemeldetes Kfz ging im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich zurück, wobei alkoholassoziierte Unfälle mit Personenschaden³⁵ und Verkehrstote überproportional stark weniger wurden. So gingen von 1961 bis 2023 Unfälle mit Personenschaden pro zugelassenes Kfz auf 15 Prozent des Ursprungswerts und alkoholassoziierte Unfälle mit Personenschaden auf 12 Prozent des Ursprungswerts zurück. Im selben Zeitraum gingen Verkehrstote pro zugelassenes Kfz auf 5 Prozent des Ursprungswerts und alkoholassoziierte Verkehrstote sogar auf zwei Prozent des Ursprungswerts zurück (vgl. Bachmayer et al. 2024, S. 115).

Es ist plausibel, dass ein Teil des Rückgangs der Unfälle und des überproportional starken Rückgangs alkoholassoziiierter Unfälle auf Veränderungen in der Gesetzgebung in puncto Alkohol am Steuer zurückzuführen ist. Es steht aber ebenso außer Frage, dass dieser erfreuliche Trend in erheblichem Maße auch durch andere Entwicklungen verursacht bzw. mitbestimmt wurde.

In den folgenden Ausführungen liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Alkohol im Straßenverkehr, wobei aber auch einige andere wichtige gesetzliche Bestimmungen erwähnt werden, die sicherheitsrelevante Aspekte berühren. Da bei allen aktuellen Gesetzen und Gesetzesnovellen eine Verlinkung zu den ausführlichen Texten im Internet besteht, werden Originalzitate nur ab-rissartig dargestellt.

7.1 Historischer Überblick über Alkoholbestimmungen im Straßenverkehr

Wie Eisenbach-Stangl (1991) beschreibt, gab es bereits im 19. Jahrhundert erste Vorschriften zum Umgang mit Alkohol im **Schiffs- und Eisenbahnverkehr**.

1905 19 Jahre nach der Fertigstellung des ersten motorbetriebenen Autos (1886), der „Kraftdroschke“ Gottfried Daimlers (*Mercedes Benz 2024*), und 13 Jahre nach der erstmaligen Fahrt einer solchen Kraftdroschke in Wien (*Czeike 1992-2004*) wurde mittels Verordnung (*Reichsgesetzblatt 156/1907 S. 391*) geregelt, dass für das Lenken von Kraftfahrzeugen eine Fahrzeuglizenz (heute **Lenkberechtigung**) erforderlich ist und dass diese im Falle mangelnder Verlässlichkeit (heute **Verkehrszuverlässigkeit**) auch wieder entzogen werden kann (*§ 21 und § 24 der Verordnung*)³⁶.

Infolge der geringen Geschwindigkeiten war die Bedrohung durch Kraftfahrzeuge damals noch gering: „In geschlossenen Orten darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde (...). Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die

³⁵ Nur Unfälle mit Personenschaden werden in Österreich systematisch aufgezeichnet und in Statistiken ausgewiesen. Unfälle ohne Personenschaden werden teilweise gar nicht und bzw. nur den Versicherungen gemeldet.

³⁶ Der Führerscheinentzug ist rechtlich gesehen keine Strafmaßnahme, auch wenn das meist so erlebt wird, sondern eine Sicherungsmaßnahme, um verkehrsunzuverlässige Verkehrsteilnehmer:innen aus dem Verkehr zu ziehen.

Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.“ (§ 39 der Verordnung)

- 1910 Mit einer weiteren Verordnung wurde festgelegt, dass pathologischer Alkoholkonsum sowie die „*Neigung zur Trunksucht*“ den Erwerb und Besitz einer Lenkberechtigung ausschließen (§ 22 der Verordnung 1910).
- 1929 Mit dem Kraftfahrgesetz 1929 wurde im Zusammenhang mit mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ergänzend zum pathologischen Alkoholkonsum auch nichtpathologischer starker Alkoholkonsum („*infolge ihres Leumundes zur Trunkenheit*“; § 7 (2) Kraftfahrgesetz 1929) explizit angeführt.
- 1947 Mit § 55 (6) Straßenpolizeiordnung 1947 (StPolO) wurde auch das Lenken von **Fuhrwerken** in **alkoholbeeinträchtigtem Zustand** („*in einem durch den Genuss von geistigen Getränken beeinflussten Zustand*“) verboten.
- 1951 Die Kraftfahrgesetznovelle 1951 verschärfte die Situation für Kraftfahrzeuglenker:innen bezüglich des Alkoholkonsums noch weiter, indem nun auch bereits eine merkbare Beeinträchtigung durch den Konsum geistiger Getränke mit **mangelnder Fahrtauglichkeit**³⁷ gleichgesetzt wurde und dieser Sachverhalt als **mangelnde Verkehrszuverlässigkeit**³⁸ beschrieben wurde: „*infolge Genusses geistiger Getränke (...) zur Führung von Kraftfahrzeugen unfähig*“ (§ 10 [2])
- 1955 Die Kraftfahrgesetznovelle 1955 legt fest, dass auch schon der **Versuch**, ein Kraftfahrzeug zu lenken³⁹, dem Lenken eines Fahrzeugs gleichzusetzen ist: „*wenn er ein Kraftfahrzeug in einem durch Einwirkung geistiger Getränke (...) beeinträchtigten Zustand gelenkt oder den Versuch dazu unternommen hat*“ (§ 64 [3])
- 1960 Eine einschneidende Veränderung gab es mit der Straßenverkehrsordnung 1960, die erstmals eine maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) für Kraftfahrzeuglenker:innen definiert, wobei diese mit **0,8 Promille** festgelegt wurde (**objektive Alkoholbeeinträchtigung**), ab der definitiv kein Kraftfahrzeug mehr gelenkt werden darf (§ 5 [1]). Dadurch wurde allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch Personen mit einer merkbaren Alkoholbeeinträchtigung bei deutlich weniger als 0,8 Promille BAK als nichtfahrtauglich gelten können (**subjektive Alkoholbeeinträchtigung**). Das ist vor allem im Zusammenhang mit Unfällen relevant, bei denen sich für die betroffenen Lenker:innen zivilrechtliche Nachteile ergeben können und gegebenenfalls auch Verwaltungsstrafen und Führerscheinentzug denkbar sind. Die im Jahr 1960 vorgesehene Prozedur war ein **Röhrchentest**, der im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen **Bluttest** abzusichern war. Die Verweigerung des Bluttests war zwar zulässig, wurde aber als Nachweis der Alkoholisierung gewertet.
- Präzisiert wurde nun auch, dass der **freiwillige Rücktritt** von der Fahrzeuginbetriebnahme, selbst wenn man von jemandem auf den Zustand aufmerksam gemacht wird, strafbefreiend wirkt – allerdings nur, solange es nicht zum Versuch der Inbetriebnahme³⁹

³⁷ „Mangelnde Fahrtauglichkeit“ ist ein vorübergehender Zustand (vgl. Abschnitt 7.2)

³⁸ „Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit“ ist eine Eigenschaft von Personen, die andauernd oder nur eine Zeitlang gegeben sein kann (vgl. Abschnitt 7.2).

³⁹ Den Schlüssel ins Zündschloss zu stecken wird schon als Versuch der Inbetriebnahme gewertet.

gekommen ist („wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt“; § 99 [5]).

- 1964 In der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 (StVO) wurde festgelegt, dass im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztinnen/Ärzte **Blutalkoholtests** durchführen müssen, sofern der Alkoholisierung verdächtige Personen das verlangen bzw. dem zustimmen: „Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt.“ (§ 5).
- 1986 Mit der 13. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1986 (StVO) wurde geregelt, dass die Messung mit den in der Zwischenzeit entwickelten präziseren **Alkomaten** im Regelfall ausreicht, um eine Alkoholisierung verbindlich festzustellen: *Wird eine Untersuchung der Atemluft (...) vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung (...) Im Falle einer Untersuchung der Atemluft (...) hat eine Vorführung (...) zu unterbleiben.*“ (§ 4a). Es blieb den Betroffenen aber weiterhin freigestellt, den Blutalkoholwert mittels Bluttest eigenständig überprüfen zu lassen. Die Umrechnung des Atemluftgehalts (mg/l) in den Blutalkoholwert (g/l) wurde nach der Faustregel „Multiplikation mit zwei“ gesetzlich fixiert⁴⁰.
- 1990 In diesem Jahr wird mit der 13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle der **Motorradstufenführerschein** und der **Probeführerschein** für alle Führerscheinneulinge eingeführt, wobei für die **ersten zwei Jahre nach Führerscheinerteilung** (Probezeit) die Blutalkoholkonzentration beim Lenken des Fahrzeugs **0,1 Promille** nicht überschreiten darf: „Während der Probezeit darf der Lenker ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) (...) beträgt.“ (§ 64a [4])
- 1994 Mit der Alkomatverordnung (§ 1) wurde explizit festgelegt, welche Geräte zum Einsatz kommen dürfen und wie diese zu handhaben sind.
- 1994 Während die Polizei anfänglich Alkotests nur bei begründetem Verdacht durchführen durfte, wurde die Exekutive durch die 19. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1994 dazu ermächtigt, auch **verdachtsfrei Alkoholkontrollen** bei Kraftfahrzeugslenkerinnen/-lenkern sowie bei **Personen (auch Fußgängerinnen/Fußgängern), die verdächtigt werden, Unfälle verursacht zu haben**, vorzunehmen, was zu einer deutlichen Zunahme der Alkotests im Straßenverkehr führte: „Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.“ (§ 5 [2])
- 1997 Nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 war es notwendig, das österreichische Verkehrsrecht an die 2. EU-Führerscheinrichtlinie anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde der **7. Abschnitt des Kraftfahrzeuggesetzes novelliert** und in Führerscheinggesetz 1997

⁴⁰ Diese Umrechnung ist nicht ganz korrekt und fällt geringfügig zugunsten der verdächtigen Lenker:innen aus.

umbenannt. Wichtige Änderungen waren, dass unterschiedlich lange **Führerscheintzugszeiten** nach dem Grad der Alkoholisierung (0,8 bis 1,19 Promille: mind. vier Wochen, 1,2 bis 1,59 Promille: mind. drei Monate, 1,6 Promille oder mehr: mind. vier Monate) vorgeschrieben wurden, dass im Falle der Verweigerung des Alkotests ein BAK-Wert von 1,6 Promille angenommen wird, dass bei Ausbildungsfahrten für Führerscheinbewerber:innen und bei Fahrten mit Fahrzeugen der Führerscheinklassen C (mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t⁴¹) und D generell die 0,1-Promille-Grenze gilt und dass bei Lenkerinnen bzw. Lenkern, die während der Probezeit 0,1 Promille überschreiten, eine Nachschulung anzuordnen ist.

- 1998** Mit der Führerscheingeseztnovelle 1998 wurde die maximal tolerierbare Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille auf **0,5 Promille** gesenkt, wobei auch Personen, die bereits bei geringeren BAK-Werten merkbar beeinträchtigt sind, weiterhin als fahruntüchtig gelten und daher kein Kraftfahrzeug lenken dürfen. Bei einer Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,79 Promille war bei der ersten Übertretung zwar noch kein Führerscheintzug vorgesehen, allerdings eine Verwaltungsstrafe, und nach einer Entscheidung des OGH (2007) muss die KFZ-Versicherung nach einem Unfall die Kosten für entstandene Schäden nicht tragen. Für andere Fahrzeuglenker:innen wie z. B. Radfahrer:innen und Fuhrwerker:innen, gilt auch heute noch die 0,8-Promille-Grenze aus der Straßenverkehrsordnung. Für Fußgänger:innen gibt es zwar keine Promille-Grenze, allerdings wirkt sich Alkoholisierung von Fußgängerinnen/Fußgängern, wenn sie an Unfällen beteiligt waren, für sie negativ auf einen allfälligen Prozessverlauf aus.
- 1999** Über die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B wurde die Möglichkeit geschaffen, die Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse B bereits mit 17 Jahren zu erwerben, wobei die zweijährige Probezeit, in der die 0,1-Promille-Grenze gilt, in diesem Fall bis zum 21. Geburtstag verlängert wird: *„Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit (§ 4) jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“* (§ 19 [2] Führerscheingesezt, geltende Fassung).
- 2002** Das Innenministerium ordnet mit einem internen Erlass an, dass bei **Verkehrsunfällen mit Personenschaden** an allen unfallbeteiligten Lenkerinnen und Lenkern ein Alkomat-test durchzuführen ist (verbindlicher Alkotest bei Unfällen mit Personenschaden). Bei schwer verletzten Personen erfolgt ein solcher Alkotest allerdings nur dann, wenn er aus therapeutisch-medizinischen Gründen nicht kontraindiziert erscheint. Bei Verkehrstoten erfolgt ein Blutalkoholtest nur über ausdrückliche Anordnung durch die Staatsanwaltschaft (schriftliche Information des Pressesprechers, BMI 2016).
- 2002** Mit der 21. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wurde die **0,1-Promille-Grenze** auch für Fahrlehrer:innen während Schulfahrten festgelegt. (§ 114 [4], geltende Fassung)
- 2005** Im Rahmen 21. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird der **Alkoholvortest** vorgesehen, was der Exekutive die rasche Überprüfung einer etwaigen Alkoholbeeinträchtigung von Fahrzeuglenkerinnen/-lenkern ermöglicht. Der **Alkoholvortest** hat zwar für sich allein keine Beweiskraft und ist im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen

⁴¹ Aktuell gilt die 0,1-Promille-Grenze für alle Fahrzeuge der Klasse C (§ 20 Abs. 4 Führerscheingesezt).

Alkomattest zu verifizieren, ermöglicht aber eine einfache und rasche Verdachtsdiagnose, die nur, wenn sie positiv ausfällt, genauer zu überprüfen ist: *„Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.“* (§ 5 (2a) geltende Fassung)

- 2005 Über die 7. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde das **Vormerkssystem** eingeführt. Beim erstmaligen Begehen eines von 13 schweren Verkehrsverstößen erfolgt eine **Eintragung ins örtliche Führerscheinregister**. Zu den Vormerkdelikten gehören auch Überschreitungen des zulässigen Blutalkoholspiegels, sofern diese Überschreitung nicht bereits für sich allein einen Führerscheinentzug nach sich zieht. Derartige Vormerkungen werden, falls in der Zwischenzeit keine weitere Eintragung erfolgte, nach zwei Jahren getilgt. Bei der zweiten Übertretung, solange die erste Vormerkung noch nicht getilgt ist, verlängert sich die Frist auf drei Jahre, und es hat die Anordnung einer besonderen Maßnahme zu erfolgen (Nachschulung, Perfektionsfahrten etc.). Bei der dritten Übertretung wird mangelnde Verkehrszuverlässigkeit angenommen und der Führerschein für mindestens drei Monate entzogen. (§ 30a Vormerkssystem, geltende Fassung)
- 2009 Seit der 12. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) ist bereits nach dem ersten 0,5- bis 0,79-Promille-Delikt eine besondere Maßnahme anzuordnen: *„Die Behörde hat (...) bei der erstmaligen Übertretung (...) ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss (...) und dessen Folgen (...) eine Nachschulung anzuordnen.“* (§ 24 [3], geltende Fassung)
- 2011 Mit der 14. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde Lenkerinnen bzw. Lenkern von Feuerwehrfahrzeugen zugestanden, auch schwerere Fahrzeuge mit einem Führerschein der Klasse B zu lenken, sofern ein **Feuerwehrführerschein** gemacht wurde und die betreffende Person nicht mehr in der Probezeit ist, weswegen für Feuerwehrleute auch mit schweren Fahrzeugen die 0,5-Promille-Grenze gilt⁴²: *„Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen (...) ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (...) zulässig (...) wenn der Lenker nicht mehr in der Probezeit ist (...)“* (§ 1 [3], geltende Fassung).
- 2013 Mit der Alkoholvortestgeräteverordnung wurde geregelt, welche Vortestgeräte zur Überprüfung der Atemluft zulässig sind (§ 1, geltende Fassung).

⁴² Eine 0,1-Promille-Grenze für freiwillige Feuerwehrleute, die nur selten Einsätze haben, aber immer mit Einsätzen rechnen müssen, würde entweder dauerhafte Alkoholabstinenz erfordern oder immer wieder Feuerwehreinsätze alkoholbedingt unmöglich machen.

- 2016 Seit der 32. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle (KFG) gilt die 0,1-Promille-Grenze ganz generell für alle Lenker:innen von Schülertransporten, auch wenn das Fahrzeug mit einem Führerschein der Klasse B gelenkt werden darf: *„Beim Lenker eines Schülertransportes, der nicht unter die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (...) fällt, darf der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.“* (§ 106 [10], aktuelle Fassung).
- 2017 Mit der 18. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde die Probezeit für Führerscheinneulinge – und damit die 0,1-Promille-Grenze – von zwei auf drei Jahre nach Führerscheinerteilung verlängert (§ 4 [1]), geltende Fassung).
- 2017 Mit der 18. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde über § 26 (6) eine Möglichkeit geschaffen, im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen abweichende Regelungen für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten festzulegen. Derartige Erprobungen sind jeweils auf fünf Jahre begrenzt. Die erste Erprobung nach § 26 (6) FSG startete am 1. September 2017 mit einem fünfjährigen Pilotprojekt zu **Wegfahrsperrn (Alkolocks, Alternatives Bewährungssystem = ABS)**. Die genauen Bedingungen für dieses Pilotprojekt wurden 2017 über die Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung (FSG-ABS) geregelt, die ein Jahr später novelliert wurde (FSG-ABS-Novelle 2018) und Ende August 2022 ersatzlos auslief, ohne in eine permanente gesetzliche Regelung übergeführt zu werden.

7.2 Fahrtüchtigkeit, Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung

Im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis sind die drei Begriffe **Fahruntüchtigkeit, Verkehrszuverlässigkeit** und **gesundheitliche Eignung**, die im Führerscheingesetz 1997 (FSG) definiert werden, von besonderer Bedeutung.

- **Fahruntüchtigkeit** bzw. Fahruntauglichkeit ist das Gegenteil von Fahrtüchtigkeit bzw. „Fahrtauglichkeit“ im Sinne des § 39 (1) FSG und ist ein **vorübergehender Zustand**, aufgrund dessen es geboten ist, *„einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt [wird].“* Ein Zustand, der als Fahruntüchtigkeit zu bezeichnen ist, kann allerdings auch bereits bei sehr geringen Mengen Alkohol und einem Blutalkoholspiegel deutlich unter 0,5 Promille gegeben sein.
- **Verkehrszuverlässigkeit** als **charakterliche Voraussetzung** für das Lenken eines Fahrzeugs wird laut § 7 FSG folgendermaßen definiert: *„Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder*

durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (...).

- Die **gesundheitliche Eignung** zum Lenken von Kraftfahrzeugen wird nach § 8 FSG beim Erwerb einer Lenkberechtigung „von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt“ § 34 FSG festgestellt. Unter bestimmten Bedingungen „ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen“. In der Führerscheinengesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) werden zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgezählt, die die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung ausschließen. Unter § 5 (1) FSG-GV werden „schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie: a) Alkoholabhängigkeit oder b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten“ genannt, bei denen nach § 13 FSG-GV „eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden [darf], wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt“. Weitgehend analog wird das auch unter § 14 FSG-GV ausgeführt.

Wenn Personen, die ein Fahrzeug lenken bzw. in Betrieb nehmen wollen, nicht fahrtüchtig sind, sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht berechtigt, ihnen den Führerschein vorläufig abzunehmen bzw. im Falle nichtführerscheinpflichtiger Fahrzeuge (z. B. Fahrräder) ein Verfahren zur Verhängung eines Fahrverbots einzuleiten und in allen Fällen die Lenker:innen der entsprechenden Fahrzeuge am Weiterfahren zu hindern (§ 5b Straßenverkehrsordnung). Darüber hinaus kann es sogar zur Entziehung der Lenkberechtigung kommen, wenn ein nichtführerscheinpflichtiges Fahrzeug (z. B. Fahrrad) im Zustand der Fahruntauglichkeit gelenkt wird (Kaltenegger 1999).

7.3 Sanktionen und Sicherungsmaßnahmen

Kontrollmaßnahmen in Zusammenhang mit Alkohol am Steuer beginnen bereits beim Erwerb eines Führerscheins. Personen können bei gravierenden körperlichen oder psychischen Problemen bzw. deshalb, weil sie bestimmte Straftaten verübt haben respektive gegen Alkoholbestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen haben, wegen **mangelnder Verkehrszuverlässigkeit** vom Erwerb eines Führerscheins ausgeschlossen werden. Relevant sind hier auch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, welche die Betroffenen als **Radfahrer:innen oder Fußgänger:innen** verübt haben, selbst wenn sie zu dieser Zeit noch gar keinen Führerschein besaßen. Nach dem Führerscheinerwerb sind im Zusammenhang mit Alkohol am Steuer Verwaltungsstrafen, temporärer oder endgültiger Führerscheinentzug und Nachschulungsmaßnahmen vorgesehen. Der **Führerscheinentzug** ist rechtlich gesehen **keine Strafmaßnahme**, auch wenn das meist so erlebt wird, sondern eine **Sicherungsmaßnahme**, die dazu dient, verkehrsunzuverlässige Verkehrsteilnehmer:innen aus dem Verkehr zu ziehen. Für **nichtführerscheinpflichtige Fahrzeuge** kann als Sicherungsmaßnahme ein **Lenkverbot** verhängt werden.

In Tabelle 4 wird ein grober Überblick über Verwaltungsstrafen, Führerscheinentzug und weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Alkoholisierungsgrad ohne erschwerende Umstände gegeben. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im Führerscheinengesetz 1997 (FSG) und in der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO). Die Bestimmungen sind allerdings infolge zahlreicher Querverweise auf andere Gesetzesstellen nicht einfach nachzuvollziehen – und gelten nicht bei

Wiederholungsdelikten, wenn Unfälle passiert sind bzw. wenn wegen anderer Aspekte längere Entzugszeiten vorgesehen sind.

Tabelle 4: Gesetzlicher Strafraumen bei Erstdelikten ohne erschwerende Umstände

Tatbestand	Geldstrafen	Sicherungsmaßnahme
mangelnde Verkehrszuverlässigkeit	—	mind. drei Monate Führerscheinentzug (§ 25 [3] FSG)
0,1–0,49 Promille (Führerscheinprobezeit)	keine Geldstrafe	Nachschulung (§ 4 [7] FSG)
0,1–0,49 Promille (Ausbildungsfahrt)	36 € – 2.180 € (§ 37 [1] FSG)	Entzug der Bewilligung für Ausbildungsfahrten (§ 122 [8] KFG)
0,1–0,49 Promille (Fahrzeugklasse C)	36 € – 2.180 € (§ 37 [1] FSG, § 20 [4] FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister (§ 30a [2] Z 2 FSG)
0,1–0,49 Promille (Fahrzeugklasse D)	363 € – 2.180 € (§ 37 [3] FSG, § 20 [4] FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister (§ 30a [2] Z 2 FSG)
erstmalig 0,5–0,79 Promille	300 € – 3.700 € (§ 37a FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister Verkehrskoaching (§ 30a [2] Z 1 FSG)
0,8–1,19 Promille	800 € – 3.700 € (§ 99 [1b] StVO)	mind. ein Monat Führerscheinentzug und Verkehrskoaching (§ 26 [1] FSG)
1,2–1,59 Promille	1.200 € – 4.400 € (§ 99 [1a] StVO)	mind. vier Monate Führerscheinentzug und Nachschulung (§ 26 [2] Z 4 FSG)
mind. 1,6 Promille bzw. Testverweigerung	1.600 € – 5.900 € (§ 99 [1] StVO)	mind. sechs Monate Führerscheinentzug und Nachschulung und verkehrspsychologische Untersu- chung und amtsärztliche Untersu- chung (§ 26 [2] Z 1 FSG)

Darstellung: GÖG

7.4 Rechte und Pflichten der Kraftfahrer:innen bei Alkoholkontrollen

Die Atemluftkontrolle darf von der Exekutive ohne jeden Verdacht auf Alkoholisierung oder Beeinträchtigung durchgeführt werden (**verdachtsfrei Alkoholkontrolle**; § 5 (2a) StVO), und die Verweigerung des Tests wird im Gesetz mit einer Alkoholisierung von über 1,6 Promille gleichgesetzt. Um hier ganz präzise zu sein: Es ist nicht verboten, den Vortest zu verweigern, wenn man sich dem in diesem Falle folgenden Alkomattest unterzieht. Eine Verweigerung des Alkomattests bedeutet aber, dass auch der nachträglich erfolgreich geführte Beweis, dass keine Alkoholisierung vorlag, die **Bestrafung wegen der Verweigerung** nicht verhindert (§ 99 [1] lit.b StVO).

In der Regel wird bei Verkehrskontrollen zunächst ein Test mit einem **Vortestgerät** durchgeführt, der allerdings kein verlässliches Urteil erlaubt (§ 5 (3a) StVO). Ist der Vortest positiv, wird **zur Validierung ein Alkomattest** angeschlossen, dessen Ergebnis dann rechtlich als gesichert gilt⁴³.

⁴³ Welche Geräte für Vortest und Haupttest zulässig sind, wurde mit der Alkoholvortestgeräteverordnung 2005 und der Alkomatverordnung 1994 geregelt.

Beim Alkomattest muss die/der zu Prüfende so oft kräftig in den Alkomaten blasen, bis **zwei verwertbare Messungen** vorliegen. Der **niedrigere der beiden Werte** wird dann für die Beurteilung herangezogen. Der Alkomat zeichnet alle Messvorgänge auf und druckt ein Protokoll. Ein Duplikat des Protokolls kann von der Testperson verlangt werden. Ist eine Testung mittels Alkomat aus unterschiedlichen Gründen nicht durchführbar, so kann eine ärztliche Untersuchung – mit oder ohne Blutprobe – angeordnet werden, die von den zu untersuchenden Personen nicht abgelehnt werden darf (§ 5 [6] StVO).

Sollte jemand unmittelbar **vor einer Atemluftkontrolle Alkohol konsumiert** haben, so **überschätzt der Alkomat** infolge des Restalkoholgehalts in Mund und Speiseröhre den tatsächlichen Blutalkoholspiegel erheblich. Aus diesem Grund und weil auch die Einnahme anderer Stoffe das Ergebnis verzerren kann, ist vor der Untersuchung sicherzustellen, dass die „*Testperson in einer Zeitspanne von **mindestens 15 Minuten** keine Flüssigkeiten, Nahrungs- oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen zu sich genommen hat*“, wobei es aber nicht erforderlich ist, „*dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraumes von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden muss*“ (VwGH, 18. 2. 2005, Zahl 2002/02/0232). Auch wenn das oft vermutet wird, ist es **nicht erforderlich**, der Probandin / dem Probanden vor dem Test eine **Mundspülung** mit Wasser zu **ermöglichen**: „*In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Anrecht des Probanden auf Durchführung einer Mundspülung vor dem Alkotest nicht bestehe (...)*“ (VwGH, 19. 7. 2013, Zahl 2011/02/0020).

Beschuldigte, bei denen der Alkomattest eine erhöhte Blutalkoholkonzentration festgestellt hat und die das Ergebnis anzweifeln, sind grundsätzlich **berechtigt, eigenständig ihr Blut durch eine Ärztin bzw. einen Arzt auf Alkohol untersuchen zu lassen** und die Ergebnisse im weiteren Verfahren als Beweismittel einzubringen. Sie können allerdings nicht darauf bestehen, dass die handelnden Exekutivbeamtinnen/-beamten eine solche ärztliche Testung in die Wege leiten. Die/Der diensthabende Ärztin/Arzt in einer „*öffentlichen Krankenanstalt (...)*“ hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person 1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder 2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben“ (§ 5 [8] StVO), d. h. die Blutabnahme darf von den Diensthabenden nicht verweigert werden.

Erfolgt eine **Alkoholtestung zeitverzögert** nach der Tatzeit, wird aus dem Testergebnis der Blutalkoholwert zum relevanten Zeitpunkt rückgerechnet, wobei von einer **Abbaurrate von 0,1 Promille pro Stunde** ausgegangen wird. Da die tatsächliche Alkoholabbaurrate pro Stunde in der Regel zwischen 0,1 Promille und 0,2 Promille angenommen wird (UVS Steiermark, 27.08.1996, 303.17-6/95), liegt die Annahme der minimalen Abbaurrate im Interesse der Beschuldigten (**Begünstigung der Partei**, UVS Burgenland, 27. 9. 2010, 084/06/10009). Geht es hingegen darum, die niedrigstmögliche Blutalkoholkonzentration zu errechnen, z. B. weil überprüft wird, ob mengenmäßige Nachtrunkbehauptungen stimmen können, wird forensisch eine Abbaurrate von 0,2 Promille pro Stunde angenommen. Bei Personen, die regelmäßig große Mengen Alkohol konsumieren, kann die Abbaurrate allerdings bis auf 0,35 Promille pro Stunde steigen (Jones 2010).

Bei einem Blutalkoholwert über 0,5 Promille werden die betreffenden Personen an der Weiterfahrt gehindert, wobei die Exekutive den Fahrzeugschlüssel abnehmen und/oder das Fahrzeug

mit Festhalteklammern sichern darf, damit die Fahrt auch mit einem Reserveschlüssel nicht fortgesetzt werden kann (§ 5b [1] StVO). Bei einer Alkoholisierung ab 0,8 Promille wird der Führerschein an Ort und Stelle abgenommen (§ 39 [1] FSG).

7.5 0,1-Promille-Grenze

Die 0,1-Promille-Grenze im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr entspricht weitgehend einem generellen Alkoholkonsumverbot in der Zeit vor Fahrtantritt, da ein Blutalkoholspiegel von 0,1 Promille bereits beim Konsum geringer Alkoholmengen überschritten werden kann. Eine radikale 0,0-Promille-Grenze im Straßenverkehr wäre auch für Menschen, die gar keinen Alkohol trinken, riskant, weil in vielen üblichen Nahrungsmitteln (Obst, Obstsaften, Brot, Sauerkraut, Medikamenten etc.) geringe Alkoholmengen enthalten sind und durch Gärprozesse im Körper immer wieder geringe Alkoholmengen entstehen. Dadurch erklärbar geringe Alkoholspiegel haben allerdings keinen relevanten Einfluss auf das Verhalten von Menschen und verschwinden abbaubedingt relativ rasch. Unter ungünstigen Bedingungen könnten infolgedessen bei einer 0,0-Promille-Grenze den betreffenden Personen jedoch ungerechtfertigte Rechtsfolgen entstehen.

Die 0,1-Promille-Grenze gilt **generell** für

- Bewerber:innen um eine Lenkberechtigung im Rahmen von Schul-, Übungs-, Lehrfahrten oder Lenker:innen von Fahrzeugen der **Klassen C** (Lkw) und **D** (Busse) (§ 20 [4] FSG),
- Lenker:innen von **Gefahrgutbeförderungseinheiten**, für die nach Gefahrgutbeförderungsgesetz eine besondere Lenkerausbildung vorgeschrieben ist (§ 13 [4] Gefahrgutbeförderungsgesetz),
- Lenker:innen von **Schülertransporten** (§ 106 (10) Kraftfahrgesetz),
- **Bewerber:innen** um eine **Lenkberechtigung bei Ausbildungsfahrten** (§ 6 [3] FSG),
- **Begleiter:innen von Übungs-** (§ 122 [6] Kraftfahrgesetz) **und Ausbildungsfahrten** (§ 6 [3] FSG) und
- **Ausbildner:innen bei Lehrfahrten** (§ 114 [4] Kraftfahrgesetz).

Die 0,1-Promille-Grenze gilt in der **dreijährigen Probezeit**

- nach der Erteilung der Lenkerberechtigung für alle Führerscheinklassen außer AM und F (§ 4 [1] FSG und § 4 [7] FSG)

Die 0,1-Promille-Grenze gilt bis **zum 20. Geburtstag** für

- Inhaber:innen einer Lenkberechtigung der Klasse F (Zugmaschinen etc.) (§ 6 [3] FSG),
- Lenker:innen von Fahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) (§ 18 [5] FSG).

Die 0,1-Promille-Grenze gilt mindestens bis **zum 21. Geburtstag** für

- Lenker:innen von Fahrzeugen der **Klasse A1** (Motorräder), da die Probezeit mindestens bis zum 21. Lebensjahr reicht (§ 18A [5] FSG).
- Lenker:innen von Fahrzeugen der **Klasse A2** (Motorräder), da die Lenkerberechtigung frühestens mit dem 18. Geburtstag erworben werden kann und danach die dreijährige Probezeit beginnt, und

- Lenker:innen von Fahrzeugen der **Klasse B** (Pkw, Kombis, Kleintransporter und Kleinbusse bis 3500 kg), da diese Altersgrenze für jene, die die Lenkerberechtigung vor dem 18. Geburtstag erwerben, explizit festgelegt wurde (§ 19 [2] FSG).

Die 0,1-Promille-Grenze gilt mindestens bis **zum 23. bzw. 24. bzw. 27. Geburtstag** für

- Lenker:innen von Fahrzeugen der **Klasse A** (Motorräder), da die Lenkerberechtigung in Abhängigkeit von Details frühestens mit dem 20., 21. oder 24. Geburtstag erworben werden kann (§ 6 [1] FSG) und danach eine dreijährige Probezeit beginnt, sind die sich daraus ergebenden Altersgrenzen der 23. bzw. 24. bzw. 27. Geburtstag.

Infolge der Regelung des Probeführerscheins und der Ergänzungen in Fällen, bei denen der Führerschein bereits früher erworben werden kann, ist definitiv festgelegt, dass **Fahrzeuglenker:innen bis zum 20. Geburtstag oder länger** unter die **0,1-Promille-Grenze** fallen.

Diese Bestimmungen werden auch in Gesetzen bekräftigt, die den Linienverkehr bzw. nichtlinienmäßigen Personenverkehr regeln bzw. präzisieren. **Lenker:innen, die Fahrzeuge im Linienverkehr bzw. nichtlinienmäßigen Personenverkehr befördern**, dürfen das nicht in alkoholbeeinträchtigtem Zustand tun und während des Dienstes keinen Alkohol trinken (§ 3 Kraftfahrlineingesetz-Durchführungsverordnung bzw. § 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr). Diese Bestimmung entspricht in ersterem Fall der für diesen Personenkreis geltenden 0,1-Promille-Grenze im Straßenverkehr – in letzterem Fall wird das explizit so festgelegt.

Nach § 22 Art. 2 Z 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr ist auch explizit geregelt, dass **Betrunkene von der Beförderung ausgeschlossen** werden dürfen.

7.6 0,5-Promille-Grenze

Die 0,5-Promille-Grenze gilt für Kraftfahrzeuglenker:innen, sofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen eine niedrigere Grenze festgelegt wurde (§ 14 [8] FSG). Die 0,5-Promille-Grenze gilt allerdings nicht für andere Fahrzeuglenker:innen wie z. B. Radfahrer:innen, Fuhrwerklenker:innen oder Fußgänger:innen. Für Radfahrer:innen und Fuhrwerklenker:innen gilt nach wie vor die 0,8-Promille-Grenze des § 5 (1) StVO. „Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, „Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden“, bereits ab 0,5 Promille „an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern“ § 5b (1) StVO.

Für Fußgänger:innen gibt es überhaupt keine Promillegrenze. Allerdings kann sich eine Alkoholisierung für Fußgänger:innen rechtlich durchaus negativ auswirken, wenn diese alkoholbeeinträchtigt an Unfällen beteiligt sind. Radfahrer:innen, die mit 0,8 Promille oder einem höheren Blutalkoholspiegel angetroffen werden, und Fußgänger:innen, die alkoholisiert in Verkehrsunfälle verwickelt werden, müssen ggf. mit Führerscheinentzug rechnen bzw. fürchten, dass ihnen kein Führerschein ausgestellt wird (mangelnde Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 FSG). Sie können gegebenenfalls zivilrechtlich und strafrechtlich für die Folgen ihres Handelns verantwortlich gemacht werden.

7.7 Punktführerschein und Vormerkssystem

Der Deliktekatalog für das Führerscheinvormerkssystem umfasst 13 risikobehaftete und unfallträchtige Delikte, von denen zwei in Zusammenhang mit Alkohol stehen (§ 30a [2] FSG), konkret

- ein Blutalkoholwert ab 0,5 Promille generell (§ 14 [8] FSG) und
- ein Blutalkoholwert ab 0,1 Promille bei Fahrzeugen der Klasse C (Lkw) oder der Klasse D (Bus) (§ 20 [4] FSG).

Das erstmalige Begehen eines Vormerkdelikts zieht eine Vormerkung im örtlichen **Führerscheinregister** nach sich, sofern das „*genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht*“ (§ 30a [1] FSG). Ein solches Delikt wird, wenn innerhalb zweier Jahre ab der Vormerkung keines der 13 Vormerkdelikte hinzugekommen ist, nicht mehr berücksichtigt. Wird es jedoch im Laufe dieser Zwei-Jahres-Frist ein weiteres der Vormerkdelikte begangen, ist die Anordnung einer besonderen Maßnahme (z. B. Nachschulung, Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining vorgesehen (§ 30b [1] FSG). Ein drittes Vormerkdelikt binnen des nunmehr auf drei Jahre ausgedehnten Beobachtungszeitraums (§ 30a [4] FSG) resultiert in der Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG [3] Z 14–15), was einen Führerscheinentzug für mindestens drei Monate bedeutet (§ 25 [3] FSG).

Verkürzt lässt sich das Prozedere im Rahmen des Vormerksystems folgendermaßen darstellen:

- erstes Delikt: Vormerkung
- zweites Delikt innerhalb zweier Jahre: Anordnung einer besonderen Maßnahme
- drittes Delikt innerhalb dreier Jahre: Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, Führerscheinentzug für mindestens drei Monate

7.8 Nachtrunk und Sturztrunk

Wenn z. B. ein Mann mit dem Auto völlig nüchtern nach Hause fährt, zu Hause drei Bier trinkt (**Nachtrunk**), damit z. B. einen Blutalkoholspiegel von 1,0 Promille erreicht und, weil er davor zu schnell gefahren ist, mit einer Stunde Verspätung von der Polizei auf Alkoholisierung getestet wird, verliert er, sofern er den Nachtrunk nicht sofort bei der Testung geltend macht bzw. wenn ihm der Nachtrunk nicht geglaubt wird, seinen Führerschein. Die Rückrechnung ohne Berücksichtigung des Nachtrunks ergibt in diesem Fall unter der für den Beschuldigten günstigen Annahme von 0,1 Promille Abbau pro Stunde eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille zum Tatzeitpunkt. Glaubt man ihm allerdings den Nachtrunk und wird der durch den Nachtrunk zusätzlich errechnete Alkoholspiegel abgezogen, ergibt sich für den Tatzeitpunkt ein Wert deutlich unter 0,5 Promille, und für den Beschuldigten ergeben sich keine rechtlichen Konsequenzen.

Beruft sich jemand auf Nachtrunk, so muss die Behörde von Amts wegen Erhebungen einleiten, wobei die Beschuldigte / den Beschuldigten dabei eine entsprechende Mitwirkungspflicht trifft. Sie/Er muss konkrete Beweise für ihre/seine Behauptung anbieten (VwGH vom 26. 4. 1991 GZ 91/18/0005). Die Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die beschuldigten Personen im Fall eines positiven Testergebnisses unmittelbar nach dem Ergebnis auf das Faktum des Nachtrunks hinweisen und die getrunkene Menge angeben (UVS Burgenland, vom 27. 9. 2010 GZ 084/06/10009). Wer erst verspätet auf Nachtrunk hinweist, Mengen angibt, die angesichts des Testergebnisses unmöglich sind, bzw. den Nachtrunk nicht glaubhaft machen

kann, hat kaum eine Chance, ohne Strafe und fährerscheinrechtliche Konsequenzen davonzukommen.

Besonders schlecht stehen die diesbezüglichen Chancen für Personen, die in Unfälle verwickelt waren und noch mit Schritten zur Sachverhaltsklärung behördlicherseits zu rechnen hatten. Da Personen in diesen Fällen einer Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung unterliegen, dürfen nach einer Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenats Kärnten „Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen (...) nach dem Verkehrsunfall Alkohol solange nicht trinken, als mit einer amtlichen Tatbestandsaufnahme zu rechnen ist“ (UVS vom 13. 8. 2002 GZ KUVS-1156-1157/4/2002).

Relativ eindeutig ist die Rechtsprechung zum **Sturztrunk**. Die Auffassung, dass jemand, der Alkohol getrunken hat, kurz danach noch ohne rechtliche Komplikationen ein Kfz lenken könne, weil der Blutalkoholspiegel während der Anflutungs- oder Resorptionsphase noch unter der gesetzlichen Grenze liegt, wird vor Gericht generell nicht anerkannt. Da Alkohol relativ rasch ins Blut gelangt, wird auch während der Anflutungs- oder Resorptionsphase keine Fahrtüchtigkeit angenommen, weswegen diese Argumentation nicht zur Strafvermeidung anerkannt wird (VwGH vom 16. 12. 2011 GZ 2011/02/0344).

7.9 Alkoholwegfahrsperren – Alkolocks

*Im Jahr 2017 wurde mit der 18. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) über § 26 (6) eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem Verkehrsministerium ermöglicht, über Verordnungen Pilotversuche zu ermöglichen und zu präzisieren, bei denen abweichende Regelungen für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten möglich sind. Derartige Erprobungen sind grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Die erste Erprobung im Sinne des § 26 (6) FSG startete am 1. September 2017 mit einem fünfjährigen Pilotprojekt zu **Wegfahrsperren (Alkolocks, Alternatives Bewährungssystem = ABS)**. Die Details für dieses Pilotprojekt sind über die Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung (FSG-ABSV) geregelt, die ein Jahr später novelliert wurde (FSG-ABSV-Novelle 2018) und Ende August 2022 ersatzlos auslief, ohne in eine permanente gesetzliche Regelung übergeführt zu werden. Dieses Pilotprojekt war kein klassisches Forschungsprojekt mit einer begrenzten Anzahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern, sondern das Angebot „Wegfahrsperre“ stand allen Lenkerinnen/Lenkern zur Verfügung, denen innerhalb der Fünfjahresperiode wegen eines Alkoholdelikts der Führerschein entzogen wurde und welche die in der Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen erfüllten. Der große Vorteil dieser allgemeinen Verordnungsermächtigung im Führerscheingesetz in Verbindung mit einer Verordnung des Verkehrsministeriums ist, dass der Einsatz von Wegfahrsperren für den Fall, dass sie sich nicht bewähren, ohne legislativen Aufwand automatisch wieder außer Kraft gesetzt wird. Das Forschungsprojekt wurde evaluiert (Gatscha & Grand 2022). Dabei ergab sich, dass nur 1,25 Prozent aller Personen, die grundsätzlich zur Programmteilnahme berechtigt gewesen wären, an der Maßnahme teilnahmen, was die Autorin und der Autor der Studie auf den geringen Bekanntheitsgrad der Maßnahme und die mit der Programmteilnahme verbundenen Kosten zurückführen. Grundsätzlich empfehlen die Autorin und der Autor der Evaluation, die Maßnahme beizubehalten, wobei sie Verbesserungen hinsichtlich der Sichtbarkeit und der Vereinfachung von Teilnahmeaspekten empfehlen. Ob das Angebot in den Regelbetrieb übernommen wird, ist eine politische Entscheidung, die bisher noch nicht getroffen wurde (Schubert 2023)*

Auf der Homepage [Alkolock Beratung \(2023\)](#) finden sich nach wie vor die Bedingungen, unter denen Personen nach alkoholbedingten Führerscheinabnahmen durch den Einbau einer Alkoholwegfahrsperre die Dauer des Führerscheintzugs verringern konnten. Auch wenn diese Möglichkeit seit August 2022 nicht mehr existiert, werden die Details dieser Erprobung hier angeführt:

Voraussetzungen zur Teilnahme

- *Die Teilnahme am alternativen Bewährungssystem („Alkolock-Maßnahme“) ist für Lenker mit Führerscheintzug (Klasse B oder BE) nach einem Alkoholdelikt von 1,2 Promille (oder höher) möglich. Die Entzugsdauer muss mindestens 4 Monate betragen. Vorab sind von der Behörde angeordnete Maßnahmen (Nachschulung, Verkehrspsychologische Untersuchung) zu absolvieren.*

Wie erfolgt die Anmeldung?

- *Kontaktieren Sie uns für Ihre Anmeldung zur Nachschulung und verkehrspsychologischen Untersuchung. Nach positiver Absolvierung können Sie bei unserem Partner, dem ASBÖ ins Alkolock-Programm einsteigen. Wir unterstützen Sie zudem bei Ihrem Antrag an die zuständige Behörde (zB Landespolizeidirektion).*

Wie lange dauert die Maßnahme?

- *Vor dem Beginn der Alkolock-Maßnahme muss die halbe Entzugszeit verstrichen sein. Die Maßnahme selbst dauert doppelt so lange wie die restliche, unverstrichene Entzugszeit, mindestens jedoch 6 Monate.*

Wieviel kostet die Alkohol-Wegfahrsperre?

- *Die Miete für das Alkolock beträgt € 6,56 pro Tag. Zudem sind mindestens 4 Mentoring Termine zu je € 150,67 verpflichtend. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Alkolocks in das eigene Auto betragen ca. € 300,- [...] Sie können die Kosten in monatlichen Raten bezahlen. Die Kosten für die Nachschulung betragen € 495,- und die Kosten für die Verkehrspsychologische Untersuchung betragen € 363,- zzgl. 20% USt = EUR 435,60. Die Kosten für die Führerschein-Ausstellung (mit Vermerk der Alkolock-Maßnahme) betragen ca. € 100,-*

Wie funktioniert die Alkohol-Wegfahrsperre?

- *Es wird das Dräger Interlock-7000 System verwendet. Das Gerät funktioniert wie ein Alkomat und wird unter dem Armaturenbrett fix befestigt. Vor Fahrtantritt ist eine Atemalkoholmessung durchzuführen. Das Lenken von Fahrzeugen ist mit einem Atemalkoholgehalt von max. 0,05 mg/l (entspricht 0,1 Promille) möglich. Darüberliegende Werte lösen die Wegfahrsperre aus. Während der Fahrt werden weitere Atemproben zufällig gefordert („Reisebier“). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Fahrt dann kurz zu unterbrechen und eine Atemprobe abzugeben. Der Einbau der Alkohol-Wegfahrsperre erfolgt durch eine autorisierte Fachwerkstatt. Die Aktivierung erfolgt durch den Mentor in der Alkolock-Maßnahme. Ein Umbau des Alkolock ist nicht möglich. Es muss das Fahrzeug mit dem Alkolock gefahren oder für jedes weitere Fahrzeug ein Alkolock eingebaut werden.*

Begleitend zur Maßnahme ist ein Fahrtenbuch zu führen. Jede Fahrzeugbewegung ist durch den Lenker zu dokumentieren.

Die Mentoren sind speziell geschulte Sanitäter und Sanitäterinnen des ASBÖ.

Datenspeicherung und Auslesung

- *Das Alkolock-System speichert: Datum, Uhrzeit, Abgabe oder Verweigerung einer Atemprobe, gemessene Alkoholkonzentration, Motorstarts und -stopps sowie eventuelle Manipulationsversuche. Die Datenspeicherung erfolgt mittels speziellem Verschlüsselungsverfahren. Alle Angaben und Daten unterliegen der DSGVO. Datenauslesung: Die Daten können ausschließlich von autorisierten Personen ausgelesen werden.*

Ablauf

- *Die Betreuung des Teilnehmers erfolgt in Form von Mentoringgesprächen. Diese erfolgen alle 2 Monate und werden vom Mentor organisiert. Diese Gespräche umfassen die Datenauslese, die Besprechung der Erfahrungen und das Fahrverhalten des Lenkers auf Basis der ausgelesenen Daten. Termine müssen eingehalten werden. Änderungen müssen bekannt gegeben werden. Ein nicht eingehaltener Termin ist extra kostenpflichtig.*

Was sind Ausschlussgründe?

- *Wenn Sie Manipulationsversuche am Alkolock-System durchführen oder Termine mit dem Mentor / der Mentorin nicht einhalten, dann werden Sie von der Alkolock-Maßnahme ausgeschlossen. Eine erneute Teilnahme ist danach nicht mehr möglich. Ein Verstoß ist umgehend zu dokumentieren und dem Mentor / der Mentorin zu melden. Ein Ausschluss erfolgt ebenso bei Alkoholisierung, der Nichtabgabe von Atemluftproben und mangelnder Mitarbeit. Auch das Vorliegen eines neuerlichen Entzugsdelikts ist ein Ausschlussgrund.*

7.10 Die Rolle der Beifahrer:innen

Es ist Kfz-Lenkerinnen und Kfz-Lenkern in Österreich nicht verboten, alkoholisierte Personen mitzunehmen, sofern die Lenker:innen davon ausgehen können, dass diese sich nicht in einer Art und Weise verhalten werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt – z. B. indem Betrunkene die Lenker:innen durch unangemessenes Verhalten aktiv behindern.

Probleme können allerdings sowohl für nüchterne als auch betrunkene Beifahrer:innen entstehen, wenn die Lenker:innen merklich alkoholisiert sind. Grundsätzlich dürfen Personen – und damit auch Beifahrer:innen – offensichtlich alkoholisierte Personen weder dazu anstiften noch dabei unterstützen, am Straßenverkehr teilzunehmen („*Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist*“ [§ 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991]).

7.11 Die Rolle der Gastronomie und privater Gastgeber:innen

Nach § 2 Strafgesetzbuch (StGB), „Begehung durch Unterlassung“, sind Personen verpflichtet, Gefahren für Dritte abzuwenden (Ingerenzprinzip), sofern sie dazu in der Lage sind und sie gegenüber der betreffenden Person eine besondere rechtliche oder vertragliche Verpflichtung (Garantenstellung) haben. Diese Verpflichtung inkludiert Schritte, um offensichtlich Betrunkene daran zu hindern, alkoholisiert ein Kraftfahrzeug zu lenken. Eine Garantenstellung ergibt sich unter anderem aus vertraglichen bzw. engen Beziehungen oder dann, wenn die Betroffenen einen Beitrag dazu geleistet haben, dass die Gefahr entstehen konnte. Letzteres ist durch Alkoholausschank im privaten und gewerblichen Rahmen der Fall. Ist eine Person merkbar betrunken und man unternimmt nichts, um drohende Gefahren abzuwenden, so kann durch das Nicht-handeln gegebenenfalls der Tatbestand der „Aussetzung“ nach § 82 StGB oder jener der „Unterlassung der Hilfeleistung“ nach § 95 StGB erfüllt sein.

Ganz generell ist es in der Gastronomie verboten, sich auffällig verhaltenden Betrunkene Alkohol auszuschenken – was allerdings nicht mit einem generellen Verbot, Alkohol an Betrunkene auszuschenken gleichzusetzen ist (vgl. Kapitel 9.4.2). Nach § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) haften die Besitzer:innen von Gastronomiebetrieben auch für das Verhalten ihrer Angestellten.

7.12 Versicherungsrechtliche Folgen einer Alkoholisierung im Straßenverkehr

Der § 5 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) legt fest, dass „Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften“ am Straßenverkehr beteiligen dürfen, was als Obliegenheitsverletzung gewertet wird. In diesem Fall tritt Leistungsfreiheit ein, außer wenn die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden stattgefunden hat – was beim Lenken eines Kraftfahrzeugs im alkoholbeeinträchtigten Zustand allerdings eher auszuschließen ist. Nach § 24 KHVG ist die Kfz-Haftpflichtversicherung zwar verpflichtet, geschädigten Dritten den Schaden zu ersetzen, sie ist aber berechtigt, diese Summe von der alkoholbeeinträchtigten Lenkerin / dem alkoholbeeinträchtigten Lenker auf dem Regressweg zurückzufordern.

Sollte die Alkoholisierung allerdings nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt haben, „kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen“ (§ 6 [2] Versicherungsvertragsgesetz). Wer also z. B. betrunken ein Fahrzeug lenkt und ohne eigenes Verschulden in einen Unfall verwickelt wird, hat daher durchaus Anspruch auf Leistungen einer Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.13 Promillegrenzen im europäischen Vergleich

Die Promillegrenzen im Straßenverkehr schwanken in Europa zwischen 0,0 Promille, z. B. in der Slowakei, in Tschechien und Ungarn sowie 0,8 Promille in Großbritannien, Liechtenstein und Malta. Die meisten der europäischen Länder haben eine Promillegrenze von 0,5. Diese Grenzen

gelten jedoch wie auch in Österreich nicht für alle Verkehrsteilnehmer:innen; d. h. für Führerscheinneulinge und Berufskraftfahrer:innen sind teilweise strengere Bestimmungen in Kraft. Eine Übersicht darüber bietet Tabelle 5:

Tabelle 5: Promillegrenzen in Europa für das Lenken von Pkw

europäischer Staat	Promillegrenze
Moldawien Rumänien Slowakei Tschechische Republik Ukraine Ungarn Weißrussland	0,0 ‰
Albanien	0,1 ‰
Estland Norwegen Polen Russland Schweden Serbien (bis ein Jahr nach Führerscheinwerb und für Motorräder 0,0 ‰)	0,2 ‰
Bosnien und Herzegowina (0,0 ‰ für Lenker:innen unter 21 Jahren) Kosovo (0,0 ‰ für Lenker:innen unter 21 Jahren) Montenegro (bis ein Jahr nach Führerscheinwerb und bis zum 24. Geburtstag 0,0 ‰)	0,3 ‰
Litauen (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,0 ‰)	0,4 ‰
Belgien (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Bulgarien Dänemark Deutschland (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,0 ‰ bis zum 21. Geburtstag 0,0 ‰) Finnland Frankreich (bis drei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Griechenland (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb und für Motorräder 0,0 ‰) Irland (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Island Italien (bis drei Jahre nach Führerscheinwerb 0,0 ‰) Kroatien (bis 24 Jahre 0,0 ‰) Lettland (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Luxemburg (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Niederlande (bis fünf Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Nordmazedonien (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,0 ‰) Österreich (bis drei Jahre nach Führerscheinwerb 0,1 ‰) Portugal (bis drei Jahre nach Führerscheinwerb 0,2 ‰) Schottland Schweiz (bis vier Jahre nach Führerscheinwerb 0,1 ‰) Slowenien (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,0 ‰ / bis 21 Jahre 0,0 ‰) Spanien (bis zwei Jahre nach Führerscheinwerb 0,3 ‰) Türkei (nur für PKW ohne Anhänger – sonst 0,0 ‰) Zypern	0,5 ‰
Großbritannien ohne Schottland Liechtenstein Malta	0,8 ‰

Quelle: ARBÖ-Länderinformationen (2023); Strafenkatalog & Promillegrenzen Europa (2023)

7.14 Alkohol im Zivilflugverkehr

Ähnlich wie die Ausstellung eines Führerscheins ist auch die Erteilung eines Zivilluftfahrerscheins an die Verlässlichkeit⁴⁴ der Bewerberin bzw. des Bewerbers gebunden (§ 30 Luftfahrtgesetz), wobei Verlässlichkeit nicht gegeben ist, wenn Personen Alkohol missbrauchen (§ 4 Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006). Befinden sich verantwortliche Pilotinnen bzw. Piloten offensichtlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so haben ihnen die dazu ermächtigten Behörden die Durchführung von Flügen zu verbieten (§ 171 [1] Z 2 Luftfahrtgesetz).

Ähnliche Regelungen gelten auch für die Besatzung von Verkehrsmaschinen. 2008 wurde eine für jedes EU-Land verbindliche Verordnung beschlossen (EU-Verordnung 859/2008) die regelte, dass Besatzungsmitglieder beim Dienstantritt maximal einen Blutalkoholwert von **0,2 Promille** aufweisen dürfen, dass ihnen der Alkoholkonsum während des Dienstes verboten ist (**Alkoholkonsumverbot im Dienst**) und dass sie acht Stunden vor Dienstantritt keine alkoholische Getränke zu sich nehmen dürfen (**Acht-Stunden-Regel**). Außerdem wurde verfügt, dass erheblich betrunkene Personen, welche die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen gefährden können, am Betreten des Flugzeugs zu hindern sind (**Abweisen deutlich Betrunkener**).

Inhaltlich ähnlich sind die „Joint Aviation Requirements – Operations (JAR-OPS)“, die für alle Joint-Aviation-Authorities-(JAA-)Mitgliedstaaten verbindlich waren. Die JAA war von 1970 bis 2009 aktiv und wurde durch die 2002 gegründete Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) abgelöst. Die JAR-OPS sind jedoch weiterhin relevant. So werden die JAR-OPS nach wie vor von der Austrocontrol (2024) über das Internet veröffentlicht:

OPS 1.085 Pflichten der Besatzung (...)

d) Ein Besatzungsmitglied darf in einem Flugzeug nicht Dienst ausüben:

1. während es unter dem Einfluss irgendeines berauschenden Mittels oder Medikaments steht, das seine Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnte (...)

e) Ein Besatzungsmitglied unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über den Alkoholkonsum, die vom Luftfahrtunternehmer aufgestellt werden und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügen und nicht weniger einschränkend als Folgendes sein dürfen:

1. Innerhalb von acht Stunden vor der festgelegten Meldezeit zu einem Flugdienst oder vor dem Beginn einer Bereitschaftszeit darf ein Besatzungsmitglied keinen Alkohol zu sich nehmen.

2. Zu Beginn einer Flugdienstzeit darf der Blutalkoholspiegel nicht über 0,2 Promille liegen.

3. Während einer Flugdienst- oder Bereitschaftszeit darf ein Besatzungsmitglied keinen Alkohol zu sich nehmen.

f) Der Kommandant

⁴⁴ In diesem Gesetz wird nicht von „Zuverlässigkeit“, sondern von „Verlässlichkeit“ gesprochen (§ 32 Luftfahrtgesetz).

5. hat die Beförderung von Personen abzulehnen, die in einem solchen Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, dass die Sicherheit des Flugzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet ist (...)

OPS 1.115 Alkohol und andere Rauschmittel

Der Luftfahrtunternehmer darf keiner Person gestatten, ein Flugzeug zu betreten oder sich dort aufzuhalten, und hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine Person ein Flugzeug betritt oder sich dort aufhält, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder von anderen Rauschmitteln steht, dass mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Flugzeugs oder von dessen Insassen gefährdet ist.

Diese Bestimmungen wurden inzwischen allerdings aufgehoben und durch die EU-Verordnung 965/2012 ersetzt, welche bezüglich des Umgangs mit Alkohol mit den JAR-OPS zwar weitgehend identisch ist, das generelle Alkoholverbot in der Freizeit acht Stunden vor Dienstantritt allerdings nicht wiederholt:

CAT.GEN.MPA.100 Verantwortlichkeiten der Besatzung (...)

c) Das Besatzungsmitglied darf in einem Luftfahrzeug keinen Dienst ausüben (...)

1. wenn es unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen oder von Alkohol steht

CAT.GEN.MPA.105 Verantwortlichkeiten des Kommandanten

Zusätzlich zur Erfüllung von CAT.GEN.MPA.100 gilt für den Kommandanten Folgendes: (...)

5. er hat die Beförderung von Personen abzulehnen, die in einem solchen Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, dass die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet wird

CAT.GEN.MPA.170 Alkohol und andere Rauschmittel (...)

Der Betreiber hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine Person ein Luftfahrzeug betritt oder sich dort aufhält, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht, dass mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von dessen Insassen gefährdet ist.

In einem gewissen Widerspruch zur Aufhebung der EU-Verordnung 859/2008 und den gültigen Bestimmungen der EU-Verordnung 965/2012 stehen die Easy Access Rules for Air Operations, Revision 21, Annex IV, Part-CAT, Subpart A, Section 1 (EASA 2023) der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), in denen sich die Acht-Stunden-Regel der aufgehobenen Verordnung nach wie vor findet – allerdings nicht mehr in der verbindlichen Form mit „shall“ (Verbot, sich dagegen zu entscheiden) sondern mit der weniger verbindlichen Form „should“ (Empfehlung).

ALCOHOL CONSUMPTION

The operator should issue instructions concerning the consumption of alcohol by crew members. The instructions should be not less restrictive than the following:

(a) no alcohol should be consumed less than 8 hours prior to the specified reporting time for a flight duty period or the commencement of standby;

(b) *the blood alcohol level should not exceed the lower of the national requirements or 0.2 per thousand at the start of a flight duty period;*

(c) *no alcohol should be consumed during the flight duty period or whilst on standby.*

Die Beantwortung einer Nachfrage bei der Verkehrsministeriumsabteilung „Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten“ (BMVIT 2020) stellt klar, dass die Easy Access Rules for Air Operations im Gegensatz zur aufgehobenen EU-Verordnung Nr. 3922/91 „nicht zum eigentlich verbindlichen Rechtsbestand“ gehören, „sondern im Wesentlichen interpretativen Charakter haben“. Auch eine Rückmeldung der EASA (2020) bestätigt das. „Die ‚Easy Access Rules‘ (...) sind eine Zusammenstellung von Durchführungsbestimmungen (EU-Recht, angenommen und veröffentlicht von der Europäischen Kommission), akzeptablen Mitteln zur Einhaltung der Vorschriften (Acceptable Means of Compliance, AMC) und Leitfäden (Guidance Material, GM), die von der Agentur herausgegeben werden. Die 8-Stunden-Bestimmung (...) ist in einem solchen AMC enthalten. (...) Wie darin erklärt wird, veranschaulichen AMC ein Mittel zur Einhaltung der Regel, aber nicht das einzige Mittel: Diese sind nicht verbindlich. Man ist also nicht verpflichtet, einem AMC der EASA zu folgen. Man kann auch andere Mittel wählen, um die Einhaltung der Regeln zu zeigen‘. Daher die Verwendung von ‚sollte‘ anstelle von ‚soll‘.“⁴⁵

Die ursprünglich verpflichtend formulierte Acht-Stunden-Regelung ist demnach auf der gesetzlichen EU-Ebene gefallen und wurde von der EASA als Empfehlung beibehalten, wie man es schafft, beim Dienstantritt nüchtern zu sein. Ob es nötig ist, Menschen dies zu erklären, oder ob die Forderung, nüchtern zum Dienst zu erscheinen, ausreicht, kann man diskutieren.

Bedeutung erhält die Formulierung der EASA bezüglich der Acht-Stunden-Regelung allerdings dadurch, dass in den Administration and Control Of Operations Manuals (CABIN OM-A) von Fluglinien, z. B. bei den Austrian Airlines, keine Anpassung von einem Verbot (shall) hin zu einer Empfehlung (should) stattfand – und Bordpersonal, das z. B. sieben Stunden vor Dienstantritt ein Bier zum Gulasch trinkt, gegen die Dienstnehmerpflichten verstößt und sanktioniert werden kann.

Die Frage, ob es arbeitsrechtlich gerechtfertigt ist, dass Fluggesellschaften die Acht-Stunden-Regel – als Ergänzung zur eindeutig gerechtfertigten Bestimmung, dass Bordpersonal seinen Dienst nüchtern anzutreten hat – in Österreich verpflichtend formulieren, ist nicht eindeutig geklärt, da es diesbezüglich noch keine arbeitsrechtliche Entscheidung in Österreich gegeben hat⁴⁶.

Die Streichung der Acht-Stunden-Regel korrespondiert mit dem Grundsatz, dass Arbeitnehmer über ihre Freizeit nach ihrem Belieben verfügen können, sofern das Verbot nicht sachlich gerechtfertigt ist – im gegenständlichen Fall wohl, sofern die Arbeitnehmer:innen ihren Dienst

⁴⁵ Übersetzung aus dem Englischen durch die Verfasser. Originaltext: *“The Easy access Rules (...) are a compilation of Implementing Rules (EU law, adopted and published by the European Commission) and Acceptable Means of Compliance (AMC) & Guidance Material (GM), issued by the Agency. The 8 hours provision (...) is included in such an AMC. (...) As explained therein ‘AMC illustrate a means to comply with the rule, but not the only means: they are non-binding. So you are not obliged to follow an EASA AMC, and may choose other means to demonstrate compliance with the rules’, hence the use of ‚should‘ instead of ‚shall‘.”*

⁴⁶ Es ist wohl ziemlich unwahrscheinlich, dass einem Arbeitgeber bekannt wird, dass eine Person die Acht-Stunden-Regel missachtet hat, sofern sie nüchtern zum Dienst erscheint. Und falls der Arbeitgeber davon erfährt, ist es unwahrscheinlich, dass er Konsequenzen ausspricht.

nüchtern antreten. Der Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert ein je-dermann zustehenden Recht auf Achtung des Privatlebens, und Alkoholkonsum im Privatleben ist gesetzlich nicht verboten (vgl. dazu Kapitel 9.1).

7.15 Alkohol im Schiffsverkehr

Die Alkoholbestimmungen in der Schifffahrt sind in vielerlei Hinsicht ähnlich geregelt wie jene im Straßenverkehr. Die Promillegrenze für gewerbsmäßige Fahrzeugführer:innen beträgt 0,1 Promille, für nichtgewerbsmäßige Fahrzeugführer:innen 0,5 Promille (§ 6 [1] Schifffahrtsgesetz). Der Befähigungsausweis wird gewerbsmäßigen Fahrzeugführerinnen/-führern ab 0,5 Promille und nichtgewerbsmäßigen ab 0,8 Promille entzogen, wobei nach § 125 (1) Schifffahrtsgesetz bei erstmaligem Überschreiten die Entziehung für sechs Monate, im Wiederholungsfall für ein Jahr gilt und im neuerlichen Wiederholungsfall zwei Jahre gilt. Anders als beim Kfz-Führerschein gibt es keine über die genannten Grenzen hinausgehende Abstufung der Maßnahmen und Sanktionen. Es gibt aber auch hier seit der Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 die Möglichkeit der verdachtsfreien Alkoholkontrollen mit Alkoholvortestgeräten (§ 6 [2] Schifffahrtsgesetz).

Die für öffentliche Gewässer und Privatgewässer relevante Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO) sowie die für Wasserstraßen relevante Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) definieren „Rauschzustand“ bei nichtgewerbsmäßigen Fahrzeugführerinnen/-führern mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille und bei gewerbsmäßigen Fahrzeugführerinnen/-führern ab 0,1 Promille (§ 3 [4] z11 SFVO bzw. § 101 (d) z9 WVO). Zudem ist festgelegt, dass sich Schiffsführer:innen nicht im Rauschzustand befinden dürfen (§ 4 [6] SFVO bzw. § 102 [6] WVO) und dass auch „*Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind*“, nicht „*infolge eines Rauschzustands beeinträchtigt sein*“ dürfen (§ 5 [4] SFVO bzw. § 103 [4] WVO).

8 Nachteile für Personen mit problematischem oder pathologischem Alkoholkonsum

8.1 Alkohol und Waffenbesitz

Das Waffengesetz 1996 (WaffG) und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) regeln, unter welchen Bedingungen waffenrechtliche Urkunden (Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe) ausgestellt bzw. eingezogen werden, die zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen berechtigen. Nach § 25 (1) WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers waffenrechtlicher Urkunden alle fünf Jahre zu überprüfen. Ist die Besitzerin bzw. der Besitzer der Dokumente nicht zuverlässig, sind diese Dokumente zu entziehen. Nach § 8 (2) WaffG gilt ein Mensch als unzuverlässig, „wenn er alkohol- oder suchtkrank“ ist und nach § 8 (5) WaffG, „wenn er öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist (...), sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind“.

Nach § 2 2. WaffV gilt:

„(1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere: (...)

3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille (...) oder mehr.“

8.2 Anerbengesetz

Um die Aufteilung landwirtschaftlicher Betriebe in wirtschaftlich nichtlebensfähige Einheiten zu verhindern, wurde die Institution des Erbhofs geschaffen, der nach dem Tod des Besitzers nicht auf Erben aufgeteilt werden kann. Die Erbin / Der Erbe des Hofes wird als Anerbin/Anerbe bezeichnet, andere Erbberechtigte müssen abgefertigt werden (Anerbengesetz). Da es um die wirtschaftliche Erhaltung des Erbhofs geht, ist der gesetzlich vorgesehene Anerbe „von der Übernahme des Erbhofs durch Beschluss des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er (...) infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung (...) zur Trunksucht (...) befürchten lässt, dass er den Erbhof abwirtschaftet (...)“ (§ 5 [1] Z 2 Anerbengesetz). Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol (§ 21 Anerbengesetz), weil Analoges in diesen beiden Bundesländern auf landesgesetzlicher Ebene geregelt ist. In Kärnten (§ 8 [1] Kärntner Erbhöfegesetz 1990) und Tirol (§ 18 [1] Tiroler Höfegesetz – THG).

9 Alkohol in der Arbeitswelt

Es gibt in Österreich eine Reihe von Bestimmungen, die den Alkoholkonsum in Zusammenhang mit bestimmten beruflichen und anderen Tätigkeiten beschränken und für den Fall des Zuwiderhandelns direkte oder indirekte Konsequenzen vorsehen. Einige dieser Bestimmungen werden in der Folge angeführt.

9.1 Generelle Bestimmungen betreffend Alkohol am Arbeitsplatz

Bis Ende 1994 galt nach § 95 (6) der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, dass alkoholbeeinträchtigte Arbeitnehmer:innen den Betrieb nicht betreten dürfen und dass **Alkoholkonsum während der Arbeitszeit generell verboten** ist, wobei **Alkoholkonsum in den Ruhepausen** in begrenztem Ausmaß, das keine Gefährdung der Arbeitnehmer:innen selbst oder Dritter bewirkt, zugestanden wurde: *„Besondere Pflichten und Verhalten der Arbeitnehmer (...) (6) Arbeitnehmer, die sich in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen den Betrieb nicht betreten. Der Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. In den Ruhepausen dürfen solche Getränke nur getrunken werden, wenn sich die Arbeitnehmer dadurch nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.“*

Gleichzeitig waren Arbeitgeber verpflichtet, Gefahren durch alkoholbeeinträchtigte Personen zu verhindern: *„Besondere Pflichten der Arbeitgeber (...) (3) Der Arbeitgeber darf Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol (...) beeinträchtigten Zustand befinden, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden, wie beim Lenken von Fahrzeugen oder beim Führen von Kranen, im Betrieb nicht dulden.“* (§ 94 [3] Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung)

Anstelle des generellen Alkoholverbots gilt laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG unter dem Titel *„Pflichten der Arbeitnehmer“* seit 1995 ein Verbot der Berausung durch Alkohol: *„Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol (...) in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können (§ 15 [4] ASchG)*. Das ASchG schreibt des Weiteren vor, dass Kolleginnen bzw. Kollegen bei einem Verstoß gegen dieses Verbot Vorgesetzte zu informieren haben (§ 15 [5] ASchG) bzw., wenn das nicht möglich ist, selbst Schritte zur Gefahrenabwehr setzen müssen (§ 15 [6] ASchG). Die Verwaltungsstrafe für Arbeitnehmer:innen, die sich durch Alkoholkonsum beeinträchtigen, ist nach § 130 (4) Z 5 ASchG so geregelt, dass *„(...) mit Geldstrafe bis 250 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 413 € zu bestrafen ist, (...) wer als Arbeitnehmer trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat (...) 5. sich durch Alkohol (...) in einen Zustand versetzt, in dem er sich oder andere Personen in Gefahr bringt“*. Die Arbeitgeber betreffend wird unter dem Titel *„allgemeine Pflichten der Arbeitnehmer“* geregelt: *„Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen“* (§ 3 [1] ASchG).

Wenn die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber *„nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist“*, muss sie/er nach § 3 (6) ASchG *„eine geeignete Person (...) beauftragen, (...) auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten“*. Nach § 27 [9] ASchG sind Arbeitgeber:innen auch verpflichtet, gratis *„Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen“*.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gilt laut § 1 ASchG „nicht für die Beschäftigung von 1. Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind; 2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (...) anzuwenden ist; 3. Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes (...); 4. Hausgehilfen und Hausangestellten in privaten Haushalten; 5. Heimarbeitern im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960“.

Für Bundesbedienstete regelt das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz weitgehend analog, was das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz für den von diesem Gesetz betroffenen Personenkreis regelt. „Bedienstete dürfen sich nicht durch Alkohol (...) in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können“ (§ 15 [4] Bundes-Bedienstetenschutzgesetz). „Den Bediensteten ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.“ (§ 27 [9] Bundes-Bedienstetenschutzgesetz und § 31 (1) Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

Ein explizites Alkoholverbot während der Arbeitszeit gibt es auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Baubereich, deren Tätigkeit von der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) geregelt ist, wobei aber moderater Alkoholkonsum während der Arbeitspausen von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen ist: „(5) Arbeitnehmer, die sich in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen die Baustelle nicht betreten. Der Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. In den Ruhepausen dürfen solche Getränke nur getrunken werden, wenn sich die Arbeitnehmer dadurch nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere auf der Baustelle Beschäftigte gefährden (§ 156 [5] BauV).

In die gleiche Richtung geht die Änderung durch die Novelle der EU-Verordnung 859/2008, die eine achtstündige Alkoholabstinenz vor Dienstbeginn für die Besatzung von Verkehrsflugzeugen vorgesehen hatte, welche vier Jahre später in der EU-Verordnung 965/2012 gestrichen wurde. Nur das Verbot, den Dienst alkoholisiert anzutreten, wurde beibehalten (vgl. Kapitel 7.14).

Es ist Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern grundsätzlich nicht gestattet, Weisungen in Bezug auf Alkoholkonsum zu erlassen, die weniger streng als die gesetzlichen Bestimmungen sind, sie dürfen aber durchaus strengere Bestimmungen erlassen. Das heißt, die Verfügung eines **generellen Alkoholverbots während der Arbeitszeit** in einem Betrieb oder ein **Verbot, alkoholische Getränke zum Arbeitsplatz mitzubringen**, ist laut Auffassung von Schneeberger (2015) grundsätzlich zulässig. Derartige Bestimmungen sind dann sowohl über dienstliche Anordnungen und Betriebsvereinbarungen als auch via Einzelverträge möglich.

Reissner (2008) geht in seiner Interpretation der Rechtslage allerdings nicht ganz so weit wie Schneeberger und meint, dass derartige Einschränkungen nur mit besonderer sachlicher Rechtfertigung zulässig seien, ergänzt aber, dass die Situation diesbezüglich rechtlich nicht eindeutig geklärt sei.

Zum Alkoholkonsum in Arbeitspausen ist anzumerken, dass diese grundsätzlich als Freizeit gelten, d. h. „der Arbeitnehmer muss über diese Zeit nach seinem Belieben verfügen können“ (OGH 2013). Der Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert ein jedermann zustehendes Recht auf Achtung des Privatlebens – und Alkoholkonsum im Privatleben ist gesetzlich nicht verboten. Aus diesem Grund sind jegliche Verbote, welche die Ruhepausen betreffen, sittenwidrig, sofern diese Verbote nicht sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt nach Reissner (2008) z. B. dann vor, wenn es bei Berufssportlerinnen/Berufssportlern auf

optimale körperliche Verfasstheit ankommt. Reissner (2008) vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass das bestehende **generelle Alkoholverbot** während der Arbeitszeit ab 1995 im Zuge der europarechtlich geprägten Neuregelung des Arbeitnehmerschutzrechtes aus diesem Grund **aufgehoben** wurde.

Wenn es um Alkoholkonsum während der Arbeitspausen geht, ist allerdings zwischen

1. Arbeitspausen, die im Betrieb verbracht werden,
2. Arbeitspausen, die außerhalb des Betriebs, z. B. in einem Gasthaus zum Essen, verbracht werden, und
3. der Zeit vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsschluss zu unterscheiden.

Falls es zulässig ist, dass Dienstgeber:innen das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Betrieb generell verbieten können, folgt daraus indirekt, dass sie den Alkoholkonsum in Pausen am Arbeitsplatz indirekt verbieten können. Deutlich schwieriger ist es allerdings, ein Alkoholkonsumverbot in Arbeitspausen außerhalb des Betriebs zu rechtfertigen, wenn die betreffenden Personen nüchtern zum Dienst zurückkehren. Besonders schwer zu rechtfertigen ist demnach ein generelles Alkoholkonsumverbot vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsschluss, wie das von Fluggesellschaften für Flugpersonal acht Stunden vor Dienstantritt (Acht-Stunden-Regel) verfügt wird (vgl. Kapitel 7.14).

Wenn Arbeitgeber:innen und Vorgesetzte die Einhaltung bestehender Einschränkungen und Verbote überprüfen sollen, ist es von zentraler Bedeutung, welche Kontrollmaßnahmen in diesem Zusammenhang zulässig sind. Nach Schneeberger (2015) reicht bei deutlicher Alkoholisierung im Regelfall der Nachweis durch Zeugenwahrnehmung. Mittel wie der **Einsatz von Alkomaten** zur Überwachung eines betrieblichen Alkoholverbots, **Leibesvisitationen** und **Taschenkontrollen** verletzen nach Auffassung Schneebergers die Menschenwürde und können daher auch mittels Betriebsvereinbarung nicht legitimiert werden. Reissner (2008) sieht zwar ebenfalls keine rechtlich gedeckte Möglichkeit, Alkomaten einzusetzen oder Leibesvisitationen durchzuführen, vertritt aber die Ansicht, dass im Verdachtsfall **Taschenkontrollen**, **Kastentkontrollen** oder **Kontrollen der Schreibtischladen** zulässig seien. Übereinstimmung besteht zwischen diesen beiden Autoren dahingehend, dass verdächtige Mitarbeiter:innen den Nachweis ihrer Nüchternheit mittels **Alkomat freiwillig** anbieten dürfen. Wenn diese Rechtsauffassung korrekt ist, wird das Verbot, solche Tests legal anzuordnen, allerdings indirekt ausgehebelt.

Eine wesentliche Frage ist auch, wie Arbeitgeber:innen im Fall alkoholbedingter Arbeitsausfälle vorgehen dürfen. In diesem Zusammenhang geht es um **Entgeltfortzahlungen**, um die **fristlose Entlassung im Wiederholungsfall** und um **Schadenersatzpflicht**, wenn dem Betrieb dadurch Schäden entstehen. Die freiwillig herbeigeführte Alkoholisierung gilt laut Reissner (2015) eindeutig als Verschulden, während es sich bei Alkoholisierung von Alkoholkranken um eine nicht beherrschbare Abhängigkeit mit Krankheitswert handelt, weswegen nicht von Verschulden auszugehen und daher wie bei anderen Erkrankungsfolgen vorzugehen ist. Sind die betreffenden Personen im Betrieb längerfristig nicht mehr sinnvoll einsetzbar (z. B. Führerscheinentzug bei Kraftfahrzeuglenkerinnen/-lenkern), sind die Betroffenen nicht behandlungswillig oder ist nicht mit einer baldigen Genesung zu rechnen, so kann auch bei Alkoholkranken eine Entlassung gerechtfertigt sein, weil eine länger dauernde Dienstunfähigkeit nach § 27 (2) Angestelltengesetz vorliegt: „Eine Dienstverhinderung berechtigt dann nicht zur Entlassung, sofern sie nur vorübergehender Natur ist. Jedoch kann eine durch (unverschuldete) Krankheit oder Unglücksfall bedingte

Arbeitsunfähigkeit dann nach § 27 Z 2 zur Entlassung beitragen, wenn sie zu einer dauernden Dienstunfähigkeit führt (im vorliegenden Fall: Alkoholismus).“ (OLG, 27. 11. 1996, GZ 7Ra112/96h).

9.2 Branchenspezifische Bestimmungen

Teilweise gibt es Bestimmungen, die angesichts des Umstands, dass Lohn- und Gehaltszahlungen heutzutage primär auf Konten überwiesen werden, eher antiquiert anmuten. So gilt für **gewerbliches Hilfspersonal** noch immer die Gewerbeordnung 1859 – Gewerbliches Hilfspersonal, die festlegt, dass **Gewerbeinhaber:innen** ihren Arbeiterinnen bzw. Arbeitern insbesondere geistige Getränke nicht kreditieren dürfen und dass Löhne nicht in Wirtshäusern und Schanklokalitäten ausbezahlt werden dürfen (§ 78 Gewerbeordnung 1859). Außerdem wird geregelt, dass Hilfsarbeiter:innen sofort entlassen werden können, wenn sie der Trunksucht verfallen sind und wiederholt verwarnt wurden (§ 82 (c) Gewerbeordnung 1859).

Über die Bestimmungen des zuvor besprochenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG hinaus, welches Arbeitnehmer:innen verbietet, sich oder andere durch den Konsum von Alkohol zu gefährden, legt die § 156 (5) Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) ein generelles Alkoholkonsumverbot während der Arbeit fest, wobei aber moderater Alkoholkonsum während der Arbeitspausen von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen wird: „(5) Arbeitnehmer, die sich in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen die Baustelle nicht betreten. Der Genuß alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. In den Ruhepausen dürfen solche Getränke nur getrunken werden, wenn sich die Arbeitnehmer dadurch nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere auf der Baustelle Beschäftigte gefährden“. Da die Bauarbeiterschutzverordnung „Bauarbeit“ nach § 2 (1) BauV sehr weit gefasst versteht, nämlich als „Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten“, schließt die Verordnung sehr viele Handwerksberufe ein. § 5 (3) BauV legt darüber hinaus fest: „Arbeitnehmer, die sich offenbar in einem durch Alkohol (...) beeinträchtigten Zustand befinden, in dem sie sich selbst oder andere auf der Baustelle Beschäftigte gefährden könnten, dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.“

Auf Beschränkungen für professionelle Fahrzeuglenker:innen wird hier nicht gesondert eingegangen, da diese Regelungen bereits im Kapitel 7 (siehe S. 71) ausführlich besprochen wurden.

Zu erwähnen ist noch, dass **Lehrberechtigten** oder **Lehrlingsausbilderinnen/-ausbildern** nach § 4 (4) lit c Berufsausbildungsgesetz die Berechtigung zur Ausbildung zu entziehen ist, wenn sie einer Trunksucht verfallen sind, und dass **Ärztinnen/Ärzten**, die „wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht fähig sind“, nach § 62 (2) Ärztegesetz die Berufsausübung maximal 6 Wochen lang vorläufig zu untersagen ist, was nach § 62 [3] Ärztegesetz in weiterer Konsequenz zu einem Verfahren zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung oder zur allfälligen Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens führen kann.

Im **Wehrrecht** finden sich im Wehrgesetz, Heeresdisziplinalgesetz und im Militärstrafgesetz alkoholspezifische Bestimmungen. So bedarf eine vorzeitige Entlassung wegen durch Alkoholmissbrauch verursachter Dienstunfähigkeit nicht der Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten

(§ 30 [5] Wehrgesetz). Zusätzlich besteht während eines Ausgangsverbots ein Alkoholkonsumverbot (§ 48 (4) Heeresdisziplinargesetz), und wiederholte Berauschung im Dienst, wenn deswegen bereits einmal eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, kann mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe (bzw. 360 Tagsätzen Geldstrafe) geahndet werden (§ 23 Militärstrafgesetz).

9.3 Alkohol im Profi-Sport – Anti-Doping-Bestimmungen

Das für Österreich verbindliche Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport definiert, welche Wirkstoffe im Sport verboten sind. Alkohol ist eigentlich kein Dopingmittel, das in der Lage ist, die Leistung bei Sportveranstaltungen zu erhöhen – im Gegenteil. Aber nach einer anfänglichen Interpretation der „Grand-Rapids-Studie“ (Borkenstein et al. 1964), die erst nach einer Reanalyse der Daten durch Hurst (1973) korrigiert wurde, hatte eine Zeitlang die Vorstellung existiert, dass geringe Alkoholmengen bestimmte für den Sport relevante Fähigkeiten fördern könnten (vgl. Uhl 2009).

Infolge dieser Fehleinschätzung wurde im Anti-Doping-Code der WADA Alkohol als Dopingmittel für einige Sportarten festgelegt (Anlage 1 des Abkommens, Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport – Verbotsliste 2005)

Anlage I Welt-Anti-Doping-Code (...)

Diese Liste tritt am 1. Januar 2005 in Kraft (...)

Bei bestimmten Sportarten verbotene Wirkstoffe (...)

P.1 Alkohol (...)

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, ist für jeden Verband in Klammern angegeben.

Luftsport (FAI) (0,20 g/L), Bogenschießen (FITA) (0,10 g/L), Motorsport (FIA) (0,10 g/L), Billard (WCBS) (0,20 g/L), Boule (CMSB) (0,10 g/L), Karate (WKF) (0,10 g/L), Moderner Fünfkampf (UIPM) (0,10 g/L) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist, Motorradsport (FIM) (0,00 g/L), Skifahren (FIS) (0,10 g/L)

Seit 2018 ist Alkohol allerdings nicht mehr als Dopingsubstanz auf der Verbotsliste der WADA ausgewiesen, was sich ab 2020 auch in der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport manifestiert.

9.4 Gewerbeordnung

Neben der aktuellen Gewerbeordnung 1994 (GewO) gelten noch immer einige Paragraphen der Gewerbeordnung 1859 – Gewerbliches Hilfspersonal aus dem 19. Jahrhundert. In den folgenden Abschnitten wird auf jene Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Bezug genommen, die im Zusammenhang mit Alkohol relevant sind, wobei einige Aspekte bereits in vorangegangenen Kapiteln erwähnt wurden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass nach § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) die Besitzer:innen von Gastronomiebetrieben auch für das Verhalten ihrer Angestellten haften.

9.4.1 Jugendschutz, Aushangpflicht, Altersüberprüfung

Wie unter Abschnitt 5.1.6 behandelt, regelt § 114 GewO unter Bezugnahme auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen, dass Gastronomiebetriebe an Personen, die das „nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen“ festgelegte Schutzalter noch nicht erreicht haben, keinen Alkohol abgeben oder ausschenken dürfen. Wenn nicht klar ist, ob dieses Alter schon erreicht ist, muss „die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte“ verlangt werden, und zusätzlich muss dieses Verbot „an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume“ deutlich sichtbar angebracht sein.

Bis Mitte 2002 gab es einen Konflikt zwischen Gewerbeordnung (GewO 1994) und den Jugendschutzbestimmungen, da § 151 der Gewerbeordnung den Erwerb verschlossener alkoholischer Getränke durch Kinder und Jugendliche für den Konsum berechtigter Personen ausdrücklich erlaubte: „Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen“ (§ 151 Abs. 2 Gewerbeordnung, Stand Juni 2002). Nach langen Diskussionen wurde diese Bestimmung im Zuge der Gewerbeordnungsnovelle Juli 2002 ersatzlos gestrichen (§ 114 Gewerbeordnung).

9.4.2 Ausschankverbot in Bezug auf alkoholisierte Personen

§ 112 (5) GewO schreibt Gastgewerbetreibenden vor, Personen, „die **durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken**“. Die Gewerbeordnung legt allerdings, zumindest nach Auslegung des unabhängigen Verwaltungssenats Tirol 2007 (UVS Tirol 2007/16/3024-2), kein generelles Alkoholausschankverbot in Bezug auf Betrunkene fest. „Der Tatbestand des (...) § 112 Abs. 5 GewO 1994 verlangt zusätzlich zum Vorliegen einer Trunkenheit die Störung der Ruhe und Ordnung“.

9.4.3 Verpflichtung, kalte alkoholfreie Getränke günstig anzubieten

§ 112 (4) GewO regelt, dass „Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken“, verpflichtet sind, „auf Verlangen auch **kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken**“, wobei sie des Weiteren verpflichtet sind, „mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.“

Obwohl dieses Angebot nicht nur auf Kinder und Jugendliche abzielt, hat es sich eingebürgert, die beiden billigen nichtalkoholischen Alternativen als **Jugendgetränke** zu bezeichnen.

9.4.4 Alkoholverkauf über Automaten

§ 52 (2) Gewerbeordnung legt explizit fest: „(...) der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten“. Das gilt allerdings nur für Bereiche, die vom Gewerberecht erfasst sind, also nicht dann, wenn landwirtschaftliche Betriebe,

ausschließlich eigene Produkte verkaufen. In diesen Fällen müssen diese Verantwortlichen allerdings gewährleisten, dass die Jugendschutzbestimmungen nach den landesrechtlichen Bedingungen eingehalten werden (Bogner 2023). Das kann mit Automaten nur dann gewährleistet werden, wenn diese das Alter der Einkaufenden verlässlich überprüfen bzw. wenn sich die Automaten in ständig überwachten Bereichen befinden. Nicht ständig überwachte Weinautomaten, die das Alter der Einkaufenden nicht zuverlässig überprüfen, sind damit eindeutig unzulässig.

9.4.5 Alkoholverkauf außerhalb der Betriebsräume

Laut § 50 (1) GewO dürfen **Gewerbetreibende** auf „*Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen*“, „*auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen*“, „*bei Festen, sportlichen Veranstaltungen, Landesausstellungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind*“ und bei „*einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.)*“ **außerhalb der Betriebsräume** und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschänken“, was Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke unter den gleichen Vorgaben wie in den Betriebsräumen einschließt.

9.4.6 Sperrstundenregelung

§ 113 (1) GewO legt fest: „*Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hierbei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören*“.

Auch für gastgewerbliche Tätigkeiten, die in Vereinslokalen ausgeübt werden, kann mittels Verordnung eine Ausweitung der Sperrzeiten festgelegt werden. § 113 (2) GewO regelt, dass der Landeshauptmann „*zum Schutz der Wohnbevölkerung vor in ihrem Wohnbereich auftretendem störendem Lärm für in Vereinslokalen ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeiten eine von Abs. 1 abweichende frühere Sperrstunde mit Verordnung festlegen*“ kann. Bei Gastgewerbelokalitäten allerdings „*muss die Ausübung dieser Tätigkeiten bis 20 Uhr gestattet sein*“.

Nach § 113 (3) GewO gilt auch, dass die Gemeinde „*unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde*“ bewilligen darf, außer „*wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist*.“ Nach § 113 (4) GewO kann diese Bewilligung widerrufen werden, „*wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist*.“

§ 113 (5) GewO regelt, dass die Gemeinde die Aufsperrzeiten auch verkürzen kann, „wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen“. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Belastung zumutbar ist, ist „Beweis durch Sachverständige aufzunehmen. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“.

Nach § 113 (6) GewO können die Sperrzeiten „nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden. Dies gilt nicht für Gastgärten.“

§ 113 (7) GewO regelt ferner, dass die Gastgewerbetreibenden „die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen“ und dass diese „den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen“ haben. Die Sperrstunde gilt allerdings nicht für Beherbergungsbetriebe. „In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.“

9.4.7 Berechtigung zu Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke

Die Gewerbeordnung definiert eine Reihe von Situationen, in denen alkoholische Getränke verkauft bzw. ausgeschenkt werden dürfen. Dabei kann man zwischen **Rechten** und sogenannten **Nebenrechten** unterscheiden, die diesen Berufsgruppen über ihr „Kerngeschäft“ hinaus zugestanden werden.

- **Beliebige alkoholische Getränke verkaufen und ausschenken** dürfen Personen mit einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 [1] GewO). Das Gleiche ist auch in einfachen Schutzhütten (§ 111 [2] Z 2 GewO) gestattet, ohne dafür einen „Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe“ (Gastgewerbeberechtigung) zu benötigen, ebenso in Konditoreien (§ 150 (11) GewO) – dort allerdings nur, wenn der „Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt“ bleibt.
- **Beliebige alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen an Konsumentinnen/Konsumenten verkaufen** „dürfen zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechnete Gewerbetreibende an ihre Fahrgäste“, ohne dafür eine Gastgewerbeberechtigung zu benötigen (§ 111 [2] Z 1 GewO).
- **Bier in verschlossenen Gefäßen und gebrannte geistige Getränke als Beigabe zum Bier** (aber keine anderen alkoholischen Getränke) dürfen Beherbergungsbetriebe mit maximal zehn Fremdenbetten verkaufen und ausschenken, ohne dafür eine Gastgewerbeberechtigung zu benötigen (§ 111 (2) Z 4 GewO).
- **Wein, Obstwein und selbstgebrannte geistige Getränke**, sofern diese aus Früchten der eigenen Wein- und Obstgärten erzeugt wurden, dürfen Buschenschanken ausschenken (§ 2 [9] GewO).
- **Bier in verschlossenen Gefäßen verkaufen und ausschenken** (aber keine anderen alkoholischen Getränke) ist generell zulässig, wenn es maximal acht Plätze gibt, die zur Einnahme von einfachen Speisen und Getränken geeignet sind, ohne dafür eine Gastgewerbeberechtigung zu benötigen (§ 111 [2] Z 3 GewO). Das gilt explizit auch für Lebensmittelkleinhändler:innen (§ 154 [1] GewO). Analoges gilt ohne Begrenzung der Plätze, sofern das in den

verkaufsgewidmeten Räumen stattfindet, auch für Bäckereien (§ 150 [1] GewO) und Fleischereien (§ 150 [4] GewO). Bier in geringen Mengen als Reiseproviant dürfen auch Tankstellenbetreiber:innen verkaufen (§ 157 [1] Z 2d GewO).

- Bis Mitte 1996 war es Gewerbebetrieben zwar gestattet, unentgeltlich Getränke anzubieten, aber nur wenn sie über eine Gewerbeberechtigung verfügten, die zum Ausschank oder Verkauf von Getränken berechtigte (§ 50 [1] Z 9 GewO und § 143 [2] Z 15 GewO). Für andere Gewerbebetreibende gab es keine Ausnahmen. Das betraf z. B. Friseurinnen/Friseure, die wartenden Kunden Kaffee oder Sekt Orange anbieten wollten. Erst seit dem 1. 7. 1997 erlaubt § 32 (1) Z 15 GewO allen Gewerbebetreibenden Gratisgetränke auszuschenken, sofern gewisse Bedingungen eingehalten werden („(...) hiefür darf jedoch nicht geworben werden und es dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden“), wobei § 50 (1) Z 9 GewO parallel dazu unverändert weiter gilt.

9.4.8 Von der Gewerbeordnung nicht erfasste Bereiche

Der Verkauf bzw. Ausschank alkoholischer Getränke ist auch in Bereichen zulässig, die nicht von der Gewerbeordnung geregelt sind. § 2 GewO zählt eine Reihe von Bereichen bzw. Situationen auf, auf welche die Gewerbeordnung nicht anzuwenden ist. Das sind u. a. die Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe (inkl. Brennereien und Keltereien), Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes etc. Die Gewerbeordnung ist auch auf Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie auf sonstige juristische Personen, die gemeinnützig oder kirchlich tätig sind, nicht anzuwenden.

9.4.9 Strafbestimmungen

Abgabe an zum Erwerb altersmäßig noch nicht Berechtigte: Wer entgegen der Bestimmung des § 114 GewO Alkohol an Personen unterhalb des in den Jugend(schutz)gesetzen festgelegten Schutzalters ausschenkt oder abgibt oder ausschenken oder abgeben lässt, ist nach § 367a GewO mit einer Verwaltungsstrafe von 180 bis 3.600 Euro zu bestrafen.

Ausschank an Alkoholisierte: Wer entgegen der Bestimmung des § 112 (5) GewO Alkohol an Betrunkene ausschenkt, die durch ihr Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, ist nach § 367 Z 35 GewO mit einer Verwaltungsstrafe bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Schwerwiegende Verstöße können nach § 87 (1) Z 3 GewO dazu führen, dass die Gewerbeberechtigung entzogen wird.

10 Alkoholverbote

Berausung mit Alkohol im öffentlichen Raum ist in Österreich, anders als z. B. in Großbritannien⁴⁷, **nicht generell verboten**. Es gibt allerdings definierte Situationen, in denen Alkoholkonsum sehr wohl verboten ist. In der Folge werden einige wichtige Situationen angeführt, diese Liste ist allerdings nicht vollständig:

- Alkoholkonsum ist z. B. für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren in der Öffentlichkeit und in manchen Bundesländern auch im Privatbereich (vgl. Kapitel 5, S. 44) verboten.
- Alkoholkonsum ist in Verbindung mit bestimmten gefährlichen Aktivitäten, z. B. während des Lenkens von Fahrzeugen (vgl. Kapitel 7, S. 71) und anderer gefährlicher Tätigkeiten, verboten, wobei sich für die Betroffenen verwaltungsrechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen ergeben können.
- Alkoholkonsum bzw. Alkoholkonsum, der zu einer relevanten Beeinträchtigung führt, ist auch in Zusammenhang mit zahlreichen beruflichen Tätigkeiten (vgl. Kapitel 9, S. 93) verboten.
- Ein Alkoholverbot gibt es auch für Personen, denen im Rahmen einer gerichtlichen Weisung ein Verbot, Alkohol zu konsumieren, ausgesprochen wurde (§ 51 [1] Strafgesetzbuch). Weisungen können allerdings nur bei bedingter Strafnachsicht oder vorzeitiger Entlassung maximal für einen Zeitraum bis zum Ende der Probezeit ausgesprochen werden (§ 50 [1] Strafgesetzbuch).
- Alkoholverbote können auch bei bestimmten Veranstaltungen und auf bestimmten öffentlichen Plätzen verhängt werden (vgl. Abschnitt 10.2, S. 103).
- Alkoholverbote in Einrichtungen wie Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen werden zwar mitunter in Hausordnungen festgelegt, wieweit generelle Einschränkungen des Alkoholkonsums in diesen Fällen angemessen sind, ist allerdings nicht einfach zu beantworten (vgl. Abschnitt 10.3, S. 103).

In Fällen, in denen Alkoholkonsum verboten ist, ist dieser strafbar, auch wenn die unerwünschten Konsequenzen (meist eine Gefährdung Dritter), die durch das Konsumverbot vermieden werden sollten, nicht eingetreten sind. Schon die potenzielle Gefährdung genügt in diesen Fällen zur Tatbestandserfüllung (**abstrakte Gefährdungsdelikte**). Treten diese Konsequenzen tatsächlich ein, z. B. ein Unfall in alkoholisiertem Zustand, so sind die verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen in der Regel erheblich gravierender, als wenn das Gleiche ohne Alkoholbeeinträchtigung passiert wäre.

10.1 Alkoholverbot im Strafvollzug

§ 34 Strafvollzugsgesetz regelt, dass Strafgefangene keine berausenden Mittel erhalten oder erwerben dürfen, was Alkohol explizit einschließt und daher ein Alkoholverbot in Strafanstalten und beim Verlassen der Strafanstalten im Rahmen von Freigängen impliziert.

⁴⁷ Nach dem Penalties for Drunkenness Act 1962 können Betrunkene, die auf öffentlichen Plätzen angetroffen werden, mit einer Geldstrafe bedacht werden.

§ 13 Anhalteordnung legt fest, dass auch Häftlingen in Polizeigefangenenhäusern der Konsum alkoholischer Getränke verboten ist.

Bedingt Entlassenen kann der Konsum von Alkohol über Weisungen verboten werden (§ 51 [2] Strafgesetzbuch).

10.2 Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen

Grundsätzlich dürfen Gemeinden laut Art. 118 (6) Bundes-Verfassungsgesetz über **ortspolizeiliche Verordnung** Alkoholverbote im öffentlichen Raum für bestimmte Bereiche erlassen, sofern diese nicht gegen Landes- oder Bundesgesetze verstoßen. Dabei *„In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.*

Dieser Grundsatz wird in den **Gemeindeordnungen** der Bundesländer präzisiert (§ 59 Burgenländische Gemeindeordnung, § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, § 41 Oö. Gemeindeordnung 1990, § 79 Salzburger Gemeindeordnung 2019, § 79 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, § 17 Vorarlberger Gemeindegesetz und § 108 Wiener Stadtverfassung). Der entsprechende Text ist in allen Gesetzen weitgehend inhaltlich äquivalent, aber nicht wörtlich identisch. Die Gemeinderäte werden dabei ermächtigt, ortspolizeiliche Verordnungen gegen Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, zu erlassen und im Übertretungsfall Verwaltungsstrafen zu verhängen, wobei festgehalten wird, dass diese Verordnungen nicht im Widerspruch zu gültigen Gesetzen stehen dürfen.

Regionale Alkoholverbote stellen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs (VGh 2015) keine unzulässigen Einschränkungen der persönlichen Autonomie Betroffener dar und sind daher rechtskonform. Der aus diesem Urteil resultierende Leitsatz präzisiert, dass ein Alkoholverbot in Innsbruck, sofern dieses nur *„an bestimmten Orten der Stadt“* verhängt wird, eine *„verhältnismäßige Maßnahme zur Eindämmung der mit dem Alkoholkonsum einhergehenden konkreten örtlichen Missstände“* – also *„keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte“* – darstellt, weswegen eine Bestrafung bei Zuwiderhandeln zulässig ist.

10.3 Alkoholverbote in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen

Manche Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnheime und Altersheime mit Kantine treffen mit den Kantinenpächtern Abmachungen, dass dort kein Alkohol ausgeschenkt werden darf, wohingegen in anderen Fällen vereinbart wird, dass Alkohol verkauft bzw. ausgeschenkt werden kann. Da es gesetzlich weder eine Verpflichtung noch ein Verbot gibt, Alkohol an diesen Orten auszuschenken, sind beide Optionen mit der Gesetzeslage vereinbar.

Weniger eindeutig ist die Situation, wenn dort, wo in Kantinen Alkohol ausgeschenkt wird, Tafeln mit der Aufschrift, „An Patientinnen/Patienten wird kein Alkohol ausgeschenkt!“ angebracht werden, weil das eine Benachteiligung der Patientinnen/Patienten gegenüber Besucherinnen/Besuchern darstellt und Erstere in ihrem Selbstbestimmungsrecht einschränkt. Noch fragwürdiger ist es aus den genannten Gründen, wenn über Patientinnen/Patienten mittels Hausordnungen ein generelles Alkoholkonsumverbot in der Einrichtung verhängt wird.

Ein Alkoholverbot in einer abstinenten Suchtbehandlungseinrichtung ist sachlich sicherlich gut begründbar, ebenso die vorzeitige Entlassung von Patientinnen/Patienten in abstinenten Suchtbehandlungseinrichtungen bei Zuwiderhandeln, sofern die Behandler:innen eine Weiterführung der Therapie als nicht sinnvoll erachten. Weniger gut zu argumentieren ist hingegen ein Alkoholverbot im Zuge von Behandlungen wegen Krankheiten, bei denen ein kategorischer Alkoholverzicht therapeutisch zu empfehlen wäre. Eindeutige gesetzliche Regelungen oder gerichtliche Entscheidungen darüber, wann ein Alkoholverbot in Verbindung mit medizinisch therapeutischen Maßnahmen bei Zuwiderhandeln zulässig ist, liegen unseres Wissens derzeit nicht vor.

Ein interessantes Detail in diesem Zusammenhang ist die Änderung des Tuberkulosegesetzes im Jahre 2016. Tuberkulosekranke, die andere gefährden, konnten und können nach wie vor nach § 14 (1) Tuberkulosegesetz zwangsbehandelt werden: *„Verstößt eine an Tuberkulose (...) erkrankte oder (...) krankheitsverdächtige Person trotz einer Belehrung (...) gegen die ihr obliegenden Pflichten und entsteht dadurch eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Krankenanstalt liegt, in der die Anhaltung durchgeführt werden soll, die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung in einer zur Behandlung von Tuberkulose eingerichteten Krankenanstalt zu beantragen.“*

Bis 2016 konnte die Anstaltsleiterin / der Anstaltsleiter für zwangsbehandelte Tuberkulosekranke ein Alkoholverbot verhängen und durchsetzen. Nach § 14 (2) Tuberkulosegesetz galt Folgendes: *„Ist der Tuberkulosekranke alkoholkrank und würde sonst der Zweck der Anhaltung voraussichtlich gefährdet werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Feststellung zu beantragen, dass die Öffnung der während der Anhaltung an den Kranken gerichteten Postsendungen, in denen nach ihrem Umfang und Gewicht Getränke enthalten sein können, und die Beschlagnahme der in diesen befindlichen alkoholischen Getränke zulässig ist.“* Nach § 19 (1) Tuberkulosegesetz galt für Tuberkulosekranke in stationärer Behandlung der nachstehende Sachverhalt: *„Der Besitz und der Genuss von alkoholischen Getränken ist ihnen ohne Erlaubnis des ärztlichen Leiters der Anstalt untersagt. (2) Wenn ein Angehaltener unerlaubt alkoholische Getränke in die Anstalt verbringt oder zu verbringen sucht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht des Aufenthaltes des Angehaltenen die Feststellung zu beantragen, dass die Öffnung der während der Anhaltung vom Kranken mitgebrachten oder an ihn gesandten Pakete, in denen nach ihrem Umfang und Gewicht Getränke enthalten sein können, und die Beschlagnahme der in diesen befindlichen alkoholischen Getränke zulässig ist.“* Das Alkoholverbot wurde 2016 aus dem Tuberkulosegesetz gestrichen (BGBl. I Nr. 63/2016).

11 Straftaten unter Alkoholeinfluss

Ziemlich komplex ist die rechtliche Situation, wenn unter Alkoholeinfluss Straftaten begangen werden. In diesen Fällen ist es ein großer Unterschied, ob die betreffenden Personen einen Grad der Berausung erreicht haben, der nach Strafgesetzbuch (StGB) Zurechnungsfähigkeit ausschließt (**Volltrunkenheit**), oder ob bloß ein schwerer Rausch (**Minderrausch**) vorliegt, bei dem keine „die Zurechnungsfähigkeit ausschließende tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ vorliegt (OGH, 1981). „Wer zur Zeit der Tat (...) unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft“ (§ 11 [1] StGB). „Strafbar ist“ nach § 4 StGB „nur, wer schuldhaft handelt.“

Wenn sich jemand in einen **Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand** versetzt, „obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei“, ist nach § 81 StGB (fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) mit einer „*Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen*“.

In Fall eines Vollrausches ist hingegen der nichtzurechnungsfähige Beschuldigte nach § 287 (1) StGB nicht wegen der Tat, aber wegen fahrlässiger Herbeiführung eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches zu verurteilen, wobei die Strafdrohung in diesem Fall mit drei Jahren Freiheitsstrafe begrenzt ist und maximal jene Strafe verhängt werden darf, die für die Tat im nüchternen Zustand verhängt worden wäre. Im Falle von Verwaltungsübertretungen ist nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe von maximal 500 Euro oder eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Wochen vorgesehen, wobei auch hier maximal jene Strafe verhängt werden darf, die für die Tat im nüchternen Zustand verhängt worden wäre. **Volltrunkenheit**, ohne ein Straf- oder Verwaltungsgesetz zu übertreten, ist **weder strafrechtlich noch verwaltungsrechtlich strafbar**.

Der § 287 (1) StGB soll gewährleisten, dass Personen, die sich freiwillig zu einem Zeitpunkt, zu dem sie sowohl einsichts- als auch handlungsfähig waren, in einen Rauschzustand versetzten und dadurch in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand eine Straftat verübten, nicht ungeschoren davonkommen. Ein Sonderfall im Zusammenhang mit Vollrausch liegt vor bei einem „*Täter, der sich berauscht, UM eine Straftat zu begehen (Mut antrinken)*“. In diesem Fall haftet die Person uneingeschränkt nach dem Delikt, das sie in diesem Zustand begeht (Jusline 2016b). Auch Alkoholranke, die ein Delikt bloß im Zuge eines Minderrausches begehen, haften nach dem eigentlichen Delikt.

Von Bedeutung ist nun, ob eine Alkoholranke / ein Alkoholranke mit einem Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Vollrausch (§ 11 [1] StGB) nach § 287 (1) StGB verurteilt werden kann, wenn man die Berausung als Symptom ihrer/seiner Krankheit wertet, also als das Ergebnis eines Verhaltens, das sie/er nicht bewusst steuern kann. Wie Birklbauer (2017) feststellte, geht die aktuelle Rechtsprechung meist davon aus, dass auch Alkoholranke nicht bis zur totalen Berausung trinken müssen und dass deren Trinken bis zur vollen Berausung daher zumindest als fahrlässig zu qualifizieren ist, sofern diese die volle Berausung ernstlich für möglich gehalten haben und sich damit abfanden (§ 5 [1] StGB). Wer sich betrinkt und zum Zeitpunkt der Straftat zurechnungsunfähig ist, haftet also gemäß diesem Verständnis nach § 287 [1] StGB trotz erwiesener Alkoholranke. Diese Auffassung korrespondiert mit der Position des OGH (2006),

der feststellte: „Der Vollständigkeit halber (...) sei erinnert, dass selbst krankhafter habitueller Alkoholabusus nicht per se Zurechnungsunfähigkeit impliziert“.

Ein Sonderfall liegt allerdings vor, wenn Personen unfreiwillig zu einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand kommen. Wird jemand gezwungen, Alkohol zu trinken, oder tritt erstmals ein pathologischer Rausch (ICD-10 F10.07, Dilling et al. 2006) auf, so ist die betreffende Person im Falle eines Vollrausches weder zurechnungsfähig noch für „*fahrlässige Herbeiführung eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches*“ zu verurteilen. Als pathologischen Rausch bezeichnet man eine schwere Beeinträchtigung durch Alkoholmengen, die bei den meisten Menschen noch keinerlei Intoxikation hervorrufen. Tritt dieses relativ seltene Phänomen zum ersten Mal auf und konnte die betreffende Person mit diesen Auswirkungen nicht rechnen, so ist die Person im Falle eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches exkulpiert und geht straffrei aus. War der Person allerdings bekannt, dass sie schon auf geringe Mengen Alkohol übermäßig stark reagiert, ist sie für die fahrlässige Herbeiführung des Rausches verantwortlich. Entscheidend ist hier nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs (1979), „*ob der Angeklagte auch wusste (oder nach Lage des Falles wissen musste), dass bei ihm schon eine geringe Alkoholmenge, die einen normalen Menschen nicht zu berauschen vermöchte, infolge krankhafter Intoleranz einen Vollrausch zur Folge haben könnte.*“ (OGH vom 24. 4. 1979, GZ 90s28/79).

Im Fall eines **Minderrausches** ist die/der Beschuldigte grundsätzlich wegen des eigentlichen Delikts zu bestrafen, wobei der Umstand, dass eine Alkoholisierung vorlag, vom Gericht manchmal als mildernder und manchmal als erschwerender Umstand gewertet wird (§ 35 [1] StGB). „*Volle Berausung wird in der Regel bei einem Blutalkoholgehalt von 2,7 Promille angenommen. Da aber jede Person unterschiedliche Toleranzgrenzen bezüglich der Verträglichkeit von Alkohol besitzt, ist dies nur ein Richtwert*“ (Jusline 2016b). „*Typische Kennzeichen und Indizien für Volltrunkenheit sind die ungenügende Orientierung des Täters in Zeit und Raum, Sinnlosigkeit seines Handelns, Erinnerungsverlust in Bezug auf die Tatereignisse und auffallender Gegensatz des Tatverhaltens zu seinem Charakter. War jedoch der Täter in der Lage, sich situationsgemäß zu verhalten sowie die (motivierbare) Tat zielführend und sinnvoll auszuführen und den Zweck und die Tragweite seines Vorgehens richtig zu erfassen, ist Volltrunkenheit regelmäßig auszuschließen.*“ (OGH, 1972)

Für den Fall, dass eine Person mit einer „*schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung*“ (einer Störung, die Ursache für problematischen oder pathologischen Alkoholkonsum sein kann) „*eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist*“, ist nach § 21 StGB eine Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorzusehen.

Jemand, auf den § 21 StGB keine Anwendung findet und der „*wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berausende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.*“ (§ 22 [1] StGB).

§ 22 (2) StGB schränkt das aber dahingehend ein, dass von der Unterbringung abzusehen ist, „*wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen*

für seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint“.

Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nach § 45 StGB nur gemeinsam mit der Strafe bedingt nachgesehen werden, „*wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden“.*

Für alkoholabhängige Strafgefangene im Normalvollzug gibt es zudem die Möglichkeit, sich freiwillig einer **Entzugsbehandlung** zu unterziehen (§ 68a StVG).

12 Umgang mit öffentlicher Berauschung und Alkoholismus

12.1 Umgang der Exekutive mit Alkoholisierten

Alkoholbeeinträchtigung an sich ist in Österreich nicht verboten. Wer sich alkoholbeeinträchtigt im öffentlichen Raum aufhält, keine Verwaltungsübertretungen oder Straftaten begeht und offensichtlich in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, bietet der Polizei in der Regel keinerlei Rechtsgrundlage zu intervenieren. Ausgenommen davon ist Alkoholkonsum an Orten, an denen nach **ortspolizeilichen Verordnungen** Alkoholverbote verhängt wurden (vgl. Abschnitt 10.2, S. 103), in Bereichen, für die nach den Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer Alkoholverbote verfügt wurden (vgl. Kapitel 6, S. 60) und in semiöffentlichen Bereichen, für die über Hausordnungen Alkoholverbote verhängt werden können wie z. B. in U-Bahn-Stationen in Wien.

Auch exzessiver Alkoholkonsum ist per se nicht verboten. Gesetzesübertretungen sowie das Missachten von Ermahnungen, Weisungen und Aufforderungen der Exekutive, ein gesetzwidriges Verhalten einzustellen, können – genauso wie ein die Sicherheit oder die Ordnung gefährdendes Verhalten – sowohl zur Festnahme der alkoholisierten Person als auch zu deren Bestrafung führen.

Polizeimaßnahmen an alkoholisierten Personen: Wenn Personen stark alkoholisiert sind, ist die Polizei, sofern die Annahme berechtigt ist, dass sie ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden (§ 3 Unterbringungsgesetz), verpflichtet, sie zur Abklärung einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen (§ 9 Unterbringungsgesetz).

Maßnahmen bei Verwaltungsübertretungen bzw. **Straftaten unter Alkoholeinfluss:** Begeht eine alkoholisierte Person eine Verwaltungsübertretung oder eine Straftat, wird sie grundsätzlich nicht anders behandelt wie nüchterne Straftäter:innen.

Hat die Person eine **Verwaltungsübertretung** begangen – z. B. eine Störung der öffentlichen Ordnung – so darf die Polizei die Person zur Vorführung bei der Behörde festnehmen, *„wenn (1) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder (2) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder (3) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht“* (§ 35 Verwaltungsstrafgesetz).

Präzisiert wird in § 81 (2) Sicherheitspolizeigesetz (SPG), dass im Falle einer Störung der öffentlichen Ordnung eine Festnahme nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Person auf frischer Tat betreten wurde und wenn gelindere Mittel wie die Wegweisung der störenden Person nach § 38 SPG vom öffentlichen Ort oder die Sicherstellung von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden, nicht zum Erfolg führen. Nach § 40 SPG ist die Polizei berechtigt, Personen *„zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden und nicht flüchten“*, und nach § 42 SPG Sachen sicherzustellen, die geeignet sind, *„die eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden“*.

Wird eine alkoholisierte Person bei einer strafrechtlich verbotenen Tat erappt, so darf die Polizei diese Person festnehmen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Festnahme nicht „zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis“ steht (§ 170 [3] Strafprozessordnung).

In der Regel ist bei schwerer Alkoholisierung nur **Ausnüchterung** in der Psychiatrie vorgesehen, wobei bei Alkoholkranken in der Regel keine Zwangsbehandlung nach § 3 Unterbringungsgesetz begonnen wird (vgl. Abschnitt 12.2). Die vor vielen Jahren übliche Ausnüchterung im Polizeiarrest kommt heute nicht mehr vor.

Bereits während des Zweiten Weltkriegs konnte die Polizei ein **generelles Gasthausverbot für Trunksüchtige** aussprechen (§ 1 Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115), diese Bestimmung wurde 1952 mit dem „Gesetz über die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben“ (BGBl. Nr. 83/1952) weitgehend inhaltsgleich wiederverlautbart. Die bis 2001 geltende Bestimmung ermöglichte es den Bezirksverwaltungsbehörden im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden, „Trunksüchtigen sowie Personen, die bereits mehrmals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft wurden, das Betreten von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden“, zu verbieten. Dieses Verbot konnte „entweder für das ganze Bundesgebiet oder für ein örtlich beschränktes Gebiet ausgesprochen werden“. Im Jahr 2001 wurde diese Bestimmung im Zuge der Anpassung an das EU-Recht ersatzlos gestrichen (Artikel 34, Euro-Umstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001).

12.2 Zwangsbehandlung für Alkoholiker:innen

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die von Österreich 1958 ratifiziert wurde, schränkt das „Recht auf Freiheit“ ein, indem neben anderen Personengruppen „Alkoholiker“ explizit davon ausgenommen werden (Art. 5 [1] Europäische Menschenrechtskonvention). Damit steht die Zwangsbehandlung von Alkoholikerinnen/Alkoholikern, wie sie in manchen europäischen Ländern vorgesehen ist, nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention. In Österreich ist die Zwangsbehandlung Alkoholkranker allerdings nicht zulässig, außer wenn bei der betreffenden Person „Leben oder Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet“ ist. Wenn eine solche Gefährdung eingetreten ist, ist die Zwangsbehandlung auch nur dann zulässig, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Person „außerhalb einer psychiatrischen Anstalt ausreichend betreuen bzw. behandeln zu können“ (§ 3 Unterbringungsgesetz). In der Regel liegt bei **Alkoholkranken** aber keine entsprechende **akute Gefährdung** vor.

Richterinnen und Richter können nach § 51 (1 und 2) Strafgesetzbuch Beschuldigten, wenn es um die Verhängung oder Fortsetzung einer Untersuchungshaft geht, als gelindere Mittel Weisungen erteilen, z. B. bestimmte Orte (wie bestimmte Gasthäuser) zu meiden oder keinen Alkohol zu konsumieren. Die Weisung, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen, können die meisten alkoholkranken Personen allerdings wegen ihrer Sucht nicht einhalten. Die Weisung, sich zur Unterstützung dabei „einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie oder einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (...) zu unterziehen“, kann ausgesprochen werden, bedarf grundsätzlich allerdings der „Zustimmung des Beschuldigten“ (§ 173 Z 9 Strafprozessordnung).

Eine Behandlungsweisung darf nicht daran scheitern, dass die/der **Betroffene nicht krankenversichert** ist bzw. sich die Behandlung nicht leisten kann. Wenn die/der Betreffende die Kosten nicht übernehmen kann, sind diese vom Bund zu übernehmen: *„Ist einem bedingt Entlassenen die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen.“* (§ 179a StVG).

Aus dem Umstand, dass einerseits Weisungen keinen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen dürfen und andererseits Weisungen zur Alkoholabstinenz als zulässig erachtet werden, kann man ersehen, dass Alkoholkonsum vom Gesetzgeber **nicht als unveräußerliches Persönlichkeitsrecht** verstanden wird.

13 Bezeichnung und Zusammensetzung alkoholischer Getränke

In Kapitel 3 (siehe S. 8) wurden unter Bezugnahme auf österreichische und europaweite Regelungen und Gesetze diverse Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke beschrieben. Im vorliegenden Kapitel werden diese Regelungen und Gesetze genauer dargestellt, ohne dabei systematisch auf fiskalische Aspekte einzugehen. Diese werden dann im Kapitel 15 (siehe S. 123) thematisiert. Dadurch, dass manche Inhalte Gegenstand dreier Kapitel sind, lässt sich eine gewisse Mehrleisigkeit leider nicht vermeiden.

Ein wichtiges Ziel des Lebensmittelrechtes ist der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlicher Gefährdung und vor Irreführung. Dieser wird umgesetzt, indem Produkte mit eindeutigen Bezeichnungen versehen werden, indem festgelegt wird, wie diese erzeugt und beschaffen sein müssen, indem die Verwendung erheblich gesundheitsgefährdender Inhaltsstoffe und der Vertrieb verdorbener Waren verboten wird, indem die Käufer:innen über relevante Inhaltsstoffe und Gefährdungen informiert werden und indem die Einhaltung dieser Bestimmungen durch regelmäßige Kontrollen überprüft wird.

Es ist natürlich nicht möglich, diese komplexe Materie hier erschöpfend darzustellen, weswegen nur Aspekte angesprochen werden, die im Zusammenhang mit alkoholhaltigen Produkten besonders relevant erscheinen. Folgende Regelungen und Gesetze werden in diesem Abschnitt besprochen:

- der Codex Alimentarius Austriacus ([WKO 2022a](#))
(gleichbedeutend mit dem „Österreichischen Lebensmittelbuch“; [BMSGPK 2023](#))
- der weltweite Codex Alimentarius ([FAO 2024](#))
- die Kombinierte Nomenklatur (KN) = integrierter Zolltarif der EU = TARIC; [WKO 2021](#)). Die Bedeutung der KN-Codes kann über eine unentgeltliche [TARIC-Abfrage](#) überprüft werden. Erklärungen dazu finden sich auch unter [Zollportal \(2023\)](#).
- die [EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen \(Verordnung \[EU\] 2019/787\)](#)
- die [EU-Verordnung über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif \(EWG\) Nr. 2658/87](#)
- das [Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997](#)
- das [Biersteuergesetz 1995](#)
- das [Weinggesetz 2009](#)
- die [Weinbezeichnungsverordnung](#)
- die [Obstweinverordnung](#)
- das [Alkoholsteuergesetz 2022](#)
- das [Schaumweinsteuergesetz 1995](#)

13.1 Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)

Der Codex Alimentarius Austriacus (gleichbedeutend mit „Österreichisches Lebensmittelbuch“) – oder kurz „Codex“ – legt fest, wie Lebensmittel beschaffen sein müssen, und dient nach § 76 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz „*der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren*“. Ziel des Codex ist es, gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu verhindern, zu gewährleisten, dass Konsumentinnen und Konsumenten das Produkt bekommen, das sie erwarten, und sowohl für Erzeugung als auch Kontrolle verlässliche Richtlinien zu bieten, wie bestimmte Nahrungsmittel beschaffen sein müssen (WKO 2022a).

Historischer Abriss des Codex

- 1911** wurde die erste Auflage des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) veröffentlicht, wobei die Vorbereitungsarbeiten bis 1896 zurückreichen. Der Codex wurde von Fachleuten auf privater Basis erarbeitet und ist eine Zusammenstellung von Leitsätzen, Untersuchungsmethoden und Kennzahlen, die einwandfreie Lebensmittel beschreiben.
- 1934** wurde die zweite Auflage veröffentlicht, wobei diesmal neben Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft auch solche der Lebensmittelwirtschaft und der zuständigen Ministerien involviert waren.
- 1938–1945** spielte der Codex keine Rolle, da das deutsche Lebensmittelrecht galt.
- 1945** wurde der Codex wieder in Kraft gesetzt.
- 1951** wurden der Codex und die Codexkommission über den § 23 Lebensmittelgesetz 1951 rechtlich verankert.
- 1975** erhielt die Codexkommission über das Lebensmittelgesetz 1975 zusätzliche Befugnisse und wurde damit gesetzlich verankert.
- 1994** musste der Codex mit dem Wirksamwerden des Europäischen Wirtschaftsraums an lebensmittelrechtliche Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden.
- 1995** Der Beitritt Österreichs zur EU ändert nichts an der Rechtsnatur des Codex und seiner rechtlichen Bedeutung eines objektivierten Sachverständigengutachtens, das vom zuständigen Bundesministerium als Erlass kundgemacht wird und daher für die Organe der Lebensmittelüberwachung und die Untersuchungsanstalten verbindlich ist. Das Bundesministerium folgt in der Regel den Vorschlägen der Codex-Kommission, ist daran aber nicht rechtlich gebunden, die Bestimmungen müssen allerdings mit dem EU-Recht in Einklang stehen.

Die Codex-Kommission arbeitet ehrenamtlich, besteht aus Mitgliedern, die auf fünf Jahre bestellt werden, und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher Ministerien, der Bundesländer sowie unterschiedlicher Institutionen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen. Laut § 76 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz obliegt die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuchs (Codex) der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit und wird auch von dieser/diesem regelmäßig veröffentlicht (BMSGPK 2023).

Bezüglich alkoholischer Getränke regelt der Codex die Getränkekategorien Bier (Kapitel B 13) und Spirituosen (Kapitel B 23), aber nicht die Kategorien Wein, Perlwein, Schaumwein, Obstwein, Perlobstwein und Schaumobstwein, die allesamt in anderen Gesetzen geregelt sind.

13.2 Weltweiter Codex Alimentarius

Im Jahr 1961 richteten die Lebensmittel- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO 2024) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Gremium zur Erarbeitung weltweit gültiger Standards für Lebensmittel ein, das einen weltweiten Codex Alimentarius erstellte, der allerdings keinen verbindlichen Charakter hat. Bedeutung gewinnt dieser weltweite Codex in der Praxis allerdings dadurch, dass er als Referenznorm für Streitbeilegungsverfahren der Welt handelsorganisation (WTO) angewandt wird, wenn es um die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln am Weltmarkt geht (WKO 2022a).

13.3 Numerische Zolltarifcodes und ihre Bedeutung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den (für Österreich verpflichtenden) Gemeinsamen Zolltarif der EU (kurz „**gemeinsamer Zolltarif (GZT)**“ umfasst alle Maßnahmen, die bei Ein- und Ausfuhren von Waren zu beachten sind (BMF 2023). Voraussetzung, um Zollvorschriften zu bestimmten Produkten zu formulieren, ist, **Produktkategorien** zu bilden, die zollrechtlich gleichbehandelt werden. In diesem Zusammenhang wurde ein System entwickelt, das pro Produktkategorie einen **elfstelligen numerischen Zolltarifcode**, eine dazugehörige Bezeichnung und eine inhaltliche Definition der Kategorie vorsieht. Bezüglich des numerischen Codes gibt es vier Ebenen (Zollportal 2023; BMF 2023).

- **Das harmonisierte System (HS)** definiert die ersten sechs Stellen des **Zolltarifcodes**. Diese Zahlen werden seit 1988 von der Weltzollorganisation (WCO) festgelegt und regelmäßig angepasst. Das harmonisierte System wird von nahezu allen am Welthandel beteiligten Nationen verwendet.
- Die **Kombinierte Nomenklatur** baut auf der HS-Nomenklatur auf und fügt zwei weitere Stellen hinzu, wodurch sich eine achtstellige Zahl ergibt. Diese wird jedes Jahr im Oktober als EU-Verordnung veröffentlicht und gilt sowohl in der EU als auch in den mit der EU assoziierten Staaten.
- **Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften** (= Tarif Intégré Communautaire = **TARIC**) führt über zwei weitere Stellen Unterpositionen zur KN-Nomenklatur ein, wodurch sich eine zehnstellige Zahl ergibt.

- Der **Österreichische Gebrauchszolltarif (ÖGebrZT)** ergänzt das Gemeinschaftsrecht durch nationale Maßnahmen wie z. B. die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern oder nationale Verbote und Beschränkungen und verwendet dafür die elfte Stelle des **Zolltarifcodes**.

Auf Basis dieser Terminologie werden u. a. europaweit vergleichbare Außenhandelsstatistiken erstellt. Die Bedeutung der unterschiedlichen Codes des TARIC kann über eine Homepage der EU abgefragt werden ([TARIC-Abfrage](#)). Die aktuellen Beschreibungen zu den einzelnen Produktkategorien findet man in der jährlich adaptierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Die letzte Anpassung fand am 1. 1. 2023 statt ([gültige Version](#)).

13.4 EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen

Die EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen aus dem Jahre 2019 ([VERORDNUNG \[EU\] 2019/787](#)) definiert den Ausdruck Spirituosen und präzisiert zulässige Bezeichnungen und Spezifizierungen unterschiedlicher Spirituosenarten (vgl. Kapitel 3.3). Die letzte Anpassung fand am 15. 8. 2022 statt ([gültige Version](#)).

13.5 Einschränkung der Alkoholerzeugung bei Lebensmittelknappheit

Wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernsthaft gefährdet ist, kann die Landwirtschaftsministerin / der Landwirtschaftsminister nach [Art. 2 § 5 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz](#) auch eine Einschränkung der Alkoholproduktion aus Nahrungsmitteln und Futtermitteln verfügen.

14 Die Entwicklung alkoholbezogener Steuern

14.1 Zweck der alkoholbezogenen Steuern in Österreich

In Österreich wurden die diversen alkoholbezogenen Steuern, anders als im englischsprachigen und nordeuropäischen Raum, kaum je als Instrument zur gesundheitspolitisch motivierten Beschränkung des Alkoholkonsums gesehen, sondern immer primär als Mittel der Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Wichtige Ereignisse in diesem Zusammenhang waren:

- 1970: Wegfall der Weinsteuer⁴⁸
- 1976: Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 18 Prozent
- 1984: Erhöhung der Mehrwertsteuer von 18 auf 20 Prozent
- 1986: Halbierung der Alkoholabgabe für Wein und Obstwein von zehn auf fünf Prozent des Endverkaufspreises
- 1992: Wegfall der Alkoholabgabe
- 2000: Abschaffung der Getränkesteuer⁴⁹, die über eine Erhöhung der Biersteuer um 34 Prozent⁵⁰, der Alkoholsteuer um 37 Prozent⁵¹ und der Zwischenerzeugnissteuer um 43 Prozent⁵² teilweise kompensiert wurde.

Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch folgende Ereignisse erwähnt:

- 1992 bis 1994: vorübergehende Wiedereinführung der Weinsteuer⁵³
- 1995: geringfügige Senkung der Biersteuer um vier Prozent
- 2005 bis 2014 und ab 2021: Abschaffung der Schaumweinsteuer⁵⁴

Generell hat die alkoholspezifische Gesamtsteuerbelastung über die letzten Jahrzehnte deutlich abgenommen. Am deutlichsten hat sich der Wegfall der Alkoholabgabe im Jahr 1986 und jener der Getränkesteuer im Jahr 2000 auf den Nettoverkaufspreis alkoholischer Produkte ausgewirkt. Die Erhöhung der Biersteuer, der Alkoholsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer hat diese Steuerverminderung nur teilweise kompensiert. Auch der völlige Wegfall der Weinsteuer ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert.

Eine Verteuerung alkoholischer Getränke entstand durch die schrittweise Anhebung der Umsatzsteuer auf alkoholische Getränke von 16 auf 18 Prozent und letztlich auf 20 Prozent. In Hinblick auf Verbrauchsteuern ist bei Vergleichen die Inflation zu berücksichtigen, die im Jahresdurchschnitt von 1970 bis 2023 um rund 469 Prozent anstieg⁵⁵.

⁴⁸ Die Weinsteuer betrug im Jahr 1970 0,50 Schilling pro Liter Getränk (0,04 €).

⁴⁹ Die Getränkesteuer betrug im Jahr 2000 zehn Prozent des Verkaufspreises auf alle alkoholischen Getränke.

⁵⁰ Die Biersteuer wurde im Jahr 2000 von 0,17 Euro auf 0,25 Euro pro Liter Durchschnittsbier (zwölf Grad Plato Stammwürze) angehoben.

⁵¹ Die Alkoholsteuer wurde im Jahr 2000 von 7,28 Euro auf 10,0 Euro pro Liter Reinalkohol angehoben.

⁵² Die Zwischenerzeugnissteuer wurde im Jahr 2000 von 0,5 Euro pro Liter Getränk auf 0,73 Euro angehoben.

⁵³ Die neue Weinsteuer wurde im Jahr 1992 mit 1,15 Schilling (0,08 €) pro Liter Getränk festgelegt.

⁵⁴ Die Schaumweinsteuer betrug bis zu ihrer Abschaffung Ende 2004 im Regelfall 1,44 Euro pro Liter. Sie wurde im Jahr 2014 mit 1,00 Euro pro Liter Schaumwein wiedereingeführt und 2021 neuerlich abgeschafft.

⁵⁵ Ein Preisanstieg von 469 Prozent entspricht einer Erhöhung der Preise auf das 5,69-Fache des ursprünglichen Wertes.

14.2 Verkehrsteuern vs. Verbrauchsteuern

Neben den für andere Produkte „üblichen“ oder auf breiterer Ebene bekannten Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Ertragsbesteuerung über Gewinne etc.) unterliegen viele alkoholische Getränke zusätzlich einer **Verbrauchsteuer**, welche gewissermaßen bereits an der Quelle eingehoben wird. Konkret geht es hier um Steuern, die auf Spirituosen (**Alkoholsteuer**), Bier (**Biersteuer**), und Zwischenerzeugnisse (**Zwischenerzeugnissteuer**) eingehoben werden. Auch die inzwischen aufgehobene **Schaumweinsteuer** war eine Verbrauchsteuer. Verbrauchsteuern sind vom Erzeuger zu bezahlen und beziehen sich nicht auf den Wert des Produkts, sondern ausschließlich auf dessen Menge und meist auch Zusammensetzung. Steuern werden eingehoben

- pro Liter reinen Alkohols (Spirituosen),
- pro Liter und Stammwürzegehalt (Bier) oder
- pro Liter Getränk (Zwischenerzeugnisse).

Die Verbrauchsteuern sind, da im Warenpreis inkludiert, für die Konsumentinnen/Konsumenten anhand der Rechnung nicht erkennbar und unterliegen zusätzlich der Umsatzbesteuerung. Im Gegensatz zu wertabhängigen Steuern wie der Umsatzsteuer, die dem Staat Einnahmen beschaffen, die proportional zur Inflation mitwachsen, müssen Verbrauchsteuern, die auf Menge und Zusammensetzung der Produkte abzielen, regelmäßig erhöht werden, wenn längerfristig Inflationsverluste für den Fiskus vermieden werden sollen.

Die inzwischen abgeschaffte zehnpromtente und zuletzt fünfpromtente Alkoholabgabe sowie die zehnpromtente Getränkesteuer waren – wie die Umsatzsteuer – am Verkaufspreis bemessen.

14.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist, im Gegensatz zu den alkoholspezifischen **Verbrauchsteuern**, auf die später genauer eingegangen wird und die bereits an der Quelle eingehoben werden, eine **Verkehrssteuer**, die für alle Produkte eingehoben wird, also nicht alkoholspezifisch ist. Da die Umsatzsteuer den Preis der alkoholischen Getränke maßgeblich erhöht, wird sie hier angeführt. Wie für die meisten Produkte beträgt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf alkoholische Getränke im Regelfall 20 Prozent des Nettoverkaufspreises (§ 10 [1] Umsatzsteuergesetz).

Landwirtinnen und Landwirte, die aus eigenen Trauben Wein erzeugen und ab Hof liefern, haben die Möglichkeit, auf selbsterzeugten Wein nur 13 Prozent Umsatzsteuer zu verrechnen. Das gilt allerdings nicht, wenn Sie auch Trauben anderer Erzeuger verarbeiten bzw. Wein in eigenen Betriebsräumen oder Gastgärten ausschenken (Buschenschanken alias Heurige; § 10 (3) Z 11 Umsatzsteuergesetz).

14.4 Alkoholabgabe (aufgehoben)

Für alle in Handel und Gastronomie verkauften oder ausgeschenkten alkoholischen Getränke wurde mit dem Alkoholabgabegesetz 1973 eine Alkoholabgabe in der Höhe von zehn Prozent eingeführt. Diese wurde im Jahr 1988 für Wein und Obstwein auf fünf Prozent verringert (Änderung des Alkoholabgabegesetzes 1973, BGBl. Nr. 410/1988) und 1992 gänzlich aufgehoben (Einführung eines Weinsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 450/1992). Die Alkoholabgabe erhöhte die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Vor dem Jahr 2000, als das „Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995“ noch nicht auf „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren“ (kurz: „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt war, wurde im Zusammenhang mit der Alkoholabgabe mitunter auch von „Alkoholsteuer“ gesprochen, was leicht zu einer Verwechslung führen konnte.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 3 (2) Alkoholabgabegesetz 1973 „die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt“, abgabefrei gestellt wurden. Wie man dieser Formulierung entnehmen kann, erachtete der Gesetzgeber 1973 die Situation, dass ein Teil des Lohns in Form alkoholischer Getränke ausbezahlt wird, noch als durchaus üblich.

14.5 Getränkesteuer (aufgehoben)

Laut Czeike (1992–2004) hat schon Rudolf IV. im Jahr 1359 eine Getränkesteuer erlassen. Für die neuere Geschichte relevant ist, dass bald nach dem Zweiten Weltkrieg, nämlich mit dem Finanzausgleichsgesetz 1948, eine Getränkesteuer als Gemeindeabgabe vorgesehen wurde, die maximal zehn Prozent betragen durfte, wobei Milch und Bier ausgenommen wurden. Diese Bestimmung legt nahe, dass im Jahr 1948 nicht nur Milch, sondern auch Bier als Grundnahrungsmittel und nicht als Genussmittel gesehen wurde.

Im Jahr 1992 betrug dann die Getränkesteuer sowohl für alkoholische als auch für alkoholfreie Getränke und Speiseeis generell zehn Prozent. Die Getränkesteuer erhöhte wie die Alkoholabgabe die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Im März 2000 wurde die Getränkesteuer in Österreich aufgehoben, weil sie der Europäische Gerichtshof als nicht EU-konform beurteilte (EuGH 2000).

Der Wegfall der Getränkesteuer, die vor dem Jahr 2000 allein mehr als die Hälfte der alkoholbezogenen Gesamtabgaben ausmachte, wurde durch eine Erhöhung der Biersteuer von 1,45 auf 2,08 Euro pro Hektoliter und Grad Plato, der Alkoholsteuer von 727 auf 1.000 Euro pro Hektoliter Reinalkohol und der Zwischenerzeugnissteuer von 51 auf 73 Euro je Hektoliter Zwischenerzeugnis teilweise ausgeglichen (BGBl. I Nr. 29/2000).

14.6 Historische Entwicklung der Biersteuer

Das Biersteuergesetz 1995 regelt die Verbrauchsteuer, die auf Bier einzuheben ist. Es führt allerdings keine eigene Definition für „Bier“ ein, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (vgl. Abschnitt 13.3, S. 113).

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Das in der k. u. k. Monarchie zuletzt erlassene Biersteuergesetz 1899 (RGBl. 120/1899) wurde nach dem Ersten Weltkrieg vom Biersteuergesetz 1919 (StGBI. 112/1919) abgelöst. Im Zuge des Anschlusses Österreichs an Deutschland im Jahr 1938 wurde in Österreich über die Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich (dRGBl. 8. 2. 1939, S. 194) das deutsche Biersteuerrecht gültig, wodurch das Deutsche Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (dRGBl, Teil I, S. 110) in Kraft trat. Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag von 20 Prozent auf Bier, Schaumwein und Spirituosen eingeführt (Kriegswirtschaftsverordnung; RGBl. Teil I, Nr. 163, 4. 9. 1939), der nach Ende des Krieges in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz 1945). Durch das Schillinggesetz 1945 wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Das deutsche Biersteuerrecht wurde durch das Biersteuergesetz 1956 und danach durch das Biersteuergesetz 1977 abgelöst. Im Zuge der Anpassung an das EU-Recht wurde das heute gültige Biersteuergesetz 1995 verabschiedet. Mit dieser Anpassung wurde die Bemessungsgrundlage von „Liter Bier“ auf „Grad Plato“ umgestellt. Die letzte Anpassung des Biersteuergesetzes erfolgte 2019 (Biersteuergesetz, aktuelle Fassung).

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf den Regelsteuersatz für übliches Bier. Die Biersteuer betrug im Jahr 1946 0,12 Schilling pro Liter Bier (0,01 €). Dazu kam der befristete Wiederaufbauzuschlag von 20 Prozent des Verkaufspreises. Die Steuer stieg mit dem Biersteuergesetz 1956 auf 0,73 Schilling (0,05 €) pro Liter Bier, mit dem Biersteuergesetz 1977 auf 0,83 Schilling (0,06 €) pro Liter Bier, mit dem Abgabenänderungsgesetz 1991 auf 2,40 Schilling (0,17 €) pro Liter Bier und mit der Anpassung an das EU-Recht auf 0,20 Schilling (0,0145 €) pro Grad Plato, was bei einem durchschnittlichen Bier mit zwölf Grad Plato einer Steuer von 0,17 Euro pro Liter Bier entspricht. Aktuell beträgt die Biersteuer nach § 3 (1) Biersteuergesetz zwei Euro pro Hektoliter und Grad Plato, was bei einem durchschnittlichen Bier mit zwölf Grad Plato einer Regelsteuer von 0,24 Euro pro Liter Bier entspricht.

Unter gewissen Umständen gibt es auch niedrigere Steuersätze (vgl. dazu Kapitel 15.2).

14.7 Historische Entwicklung der Weinsteuer

In Österreich wird seit 1994 keine Verbrauchsteuer für Wein aus Trauben oder anderen Obstsorten eingehoben. Wird Wein oder Obstwein allerdings aufgespritzt und ergibt sich dadurch ein Alkoholgehalt über 10 Vol.-% bzw. über 22 Vol.-%, so gilt das Produkt in ersterem Fall als Zwischenerzeugnis und in zweiterem Fall als Spirituose. Zwischenerzeugnisse unterliegt der Zwischenerzeugnissteuer (§ 43 [2] Schaumweinsteuergesetz) und Spirituosen der Alkoholsteuer (§ 1 [6] Z 2 Alkoholsteuergesetz).

Auch wenn seit 1994 keine Weinsteuer eingehoben wird und daher auch kein Weinsteuergesetz existiert, gibt es nichtsdestoweniger eine Fülle von Bestimmungen, die Details zur Erzeugung von Wein in Österreich regeln.

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Die bereits in der k. u. k. Monarchie existierende Weinsteuer wurde rasch nach dem Ersten Weltkrieg von der provisorischen Nationalversammlung neu beschlossen (Weinsteuergesetz 1919, StGB 125/1919), im Zuge des Anschlusses an das Deutsche Reich aufgehoben (Verordnung über die Aufhebung der Weinsteuer, dRGL. 425/1939 vom 6. 4. 1939) und nach Kriegsende im Jahr 1946 wiedereingeführt, wobei nach Kriegsende von 1946 bis 1948 zusätzlich zur Weinsteuer auch ein Wiederaufbauzuschlag auf Wein eingehoben wurde (Wiedereinführung der Weinsteuer, BGBl. Nr. 165/1946). Im Jahr 1970 wurde die Weinsteuer wieder abgeschafft (Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes, BGBl. Nr. 367/1970) und 1992, allerdings nur für in Flaschen abgefüllten Wein, wieder eingeführt (Einführung eines Weinsteuergesetzes, BGBl. Nr. 450/1992). Im Jahr 1994 wurde sie neuerlich abgeschafft (Änderung des Weinggesetzes, BGBl. Nr. 681/1994).

Die Weinsteuer betrug im Jahr 1946 0,12 Schilling (0,01 €) und der zeitlich befristete Wiederaufbauzuschlag 0,08 Schilling (0,01 €). Als die Weinsteuer 1970 aufgehoben wurde, betrug sie 0,50 Schilling (0,04 €). Als sie im Jahr 1992 wiedereingeführt wurde, wurde sie auf 0,08 Euro festgelegt.

Wichtige Bestimmungen zur Erzeugung von Wein befinden sich im Weinggesetz, der Weinbezeichnungsverordnung und der Obstweinverordnung. Wie Heinrich-Lenz (2003) beschreibt, gab es bereits im 19. Jahrhundert ein Weinggesetz mit zentralen Begriffsbestimmungen. Weitere Präzisierungen erfolgten mit dem Weinggesetz 1907 (RGL. 210/1907), einer Bezeichnungsverordnung (BGBl. 129/1923), dem Weinggesetz 1925 (BGBl. 217) sowie der zweiten Weinggesetznovelle 1929 (BGBl. 254/1929).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 wurde das von 1938 bis 1945 gültige deutsche Weinrecht ungültig und das österreichische Weinggesetz in der Fassung der zweiten Weinggesetznovelle 1929 (StGBL. Nr. 157/1945) wieder eingeführt. Eine Neufassung erfolgte mit dem Weinggesetz 1961. Als Reaktion auf den Glykolwein-Skandal 1985 wurde im gleichen Jahr ein besonders strenges Weinggesetz 1985 erlassen, das eine deutliche Verbesserung der Weinqualität in Österreich bewirkte. 1999 und 2009 wurde das Weinggesetz neuerlich novelliert (Weinggesetz 1999 und Weinggesetz 2009) und 2019 zum letzten Mal geändert (Weinggesetz, aktuelle Fassung).

Das Weinggesetz definiert die Bezeichnungen Wein, Traubenmost, Sturm, Obstwein sowie Schaumwein und regelt, welche Erzeugungsmethoden zulässig sind, definiert die Grundlage für die Erstellung valider Weinstatistiken und regelt den Umgang mit Weinen. Zusätzlich werden Weinunterkategorien nach Qualität und Region definiert.

Ergänzend zum Weinggesetz präzisiert die Weinbezeichnungsverordnung detaillierte Bezeichnungen für Weine und die Obstweinverordnung Unterkategorien von Obstweinprodukten.

Auf den Umstand, dass der Ausdruck Wein mitunter ganz eng, im Sinne von „nicht mit Kohlensäure versetztem, nichtautomatisiertem und nichtaufgespritetem Wein aus Trauben“ verstanden wird, mitunter aber als Überbegriff über alle Traubenweine und Obstweine, auch wenn diese mit Kohlensäure versetzt, automatisiert oder aufgespritet sind, wurde in Abschnitt 3.2, S. 9 bereits ebenso hingewiesen wie auf den Umstand, dass der Sprachgebrauch in der Kombinierten Nomenklatur, jener im österreichischen Weinggesetz und jener im österreichischen Schaumweinsteuergesetz nicht präzise übereinstimmen.

14.8 Historische Entwicklung der Schaumweinsteuer

Das Schaumweinsteuergesetz 1995 regelt die Verbrauchsteuer, die auf Schaumwein und Zwischenerzeugnisse einzuheben ist.

Schaumwein umfasst „Schaumwein aus Trauben“ (KN-Code 2204 10), „Apfel- und Birnenschaumwein“ (KN-Code 2206 00 31) und „andere Obstschaumweine“ (KN-Code 2206 00 39). Als „Schaumwein“ gelten Wein- bzw. Obstweinprodukte, die entweder durch einen mit besonderer Haltevorrichtung befestigten Schaumweinstopfen (= Pilzkorken) oder einen Kohlendioxidüberdruck von mindestens 3 bar charakterisiert sind.

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Wenige Monate vor Beginn des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 erließ die k. u. k. Monarchie ein Schaumweinsteuergesetz (RGBl. 40/1914), das nach dem Krieg novelliert wurde (Gesetz betreffend die Schaumweinsteuer, StGBL. 126/1919). Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde die Schaumweinsteuer abgeschafft (Verordnung über die Aufhebung der Schaumweinsteuer RGBl. 349/1938). Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt (Kriegswirtschaftsverordnung, dRGBl., Teil I, Nr. 163, 4. 9. 1939), der nach Ende des Zweiten Weltkriegs in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz StGBL. 100/1945). Durch das Schillinggesetz (StGBL. Nr. 231/1945) wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Im Jahr 1960 wurde neuerlich ein Schaumweinsteuergesetz (BGBl. 247/1960) verabschiedet und 1983 novelliert (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes, BGBl. 587/1983). Im Jahr 1995 erfolgte eine Anpassung an das EU-Recht (BGBl. 702/1994). Im Jahr 2005 wurde die Schaumweinsteuer neuerlich abgeschafft (Steuerreformgesetz, BGBl. I Nr. 57/2004) und 2014 wieder eingeführt (Abgabenänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 13/2014). Das Gesetz wurde 2021 zum letzten Mal geändert (Schaumweinsteuergesetz, aktuelle Fassung).

Im Jahr 1960 betrug die Schaumweinsteuer für Produkte bis 8,5 Vol.-% Alkohol sechs Schilling (0,44 €) pro Liter und für Schaumweine ab 8,5 Vol.-% Alkohol zwölf Schilling (0,87 €) pro Liter. Im Jahr 1995 wurde die Schaumweinsteuer auf zehn Schilling (0,73 €) bzw. 20 Schilling (1,45 €) pro Liter festgelegt und bis zur Abschaffung im Jahr 2005 nicht verändert. Nach ihrer Neueinführung mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 betrug die Schaumweinsteuer einheitlich 1 € pro Liter. 2020 wurde die Schaumweinsteuer neuerlich aufgehoben, indem der Steuersatz auf 0 € festgelegt wurde (§ 3 Schaumweinsteuergesetz).

14.9 Historische Entwicklung der Zwischenerzeugnissteuer

Mit dem Schaumweinsteuergesetz 1995 wurde in Österreich im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt erstmals eine Verbrauchsteuer für Zwischenerzeugnisse in der Höhe von sieben Schilling (0,5 €) pro Liter eingeführt. Im Zuge der Euroanpassung 2000 wurde die Zwischenerzeugnissteuer auf zehn Schilling bzw. 0,73 € angehoben. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde diese Steuer auf 0,8 € angehoben, und diese Höhe gilt auch noch Anfang 2023, § 41 Schaumweinsteuergesetz.

Als **Zwischenerzeugnisse** werden aufgespritete Produkte aus Traubenwein und Obstwein mit einem Gehalt von mehr als 10 Vol.-% und maximal 22 Vol.-% Alkohol definiert. Mit einem Alkoholgehalt bis 10 Vol.-% gelten diese, selbst wenn sie aufgespritet wurden, als **Wein** bzw. **Obstwein** (§ 43 [2] Schaumweinsteuergesetz). Mit einem Alkoholgehalt über 22 Vol.-% gilt das Getränk als alkoholsteuerpflichtige Spirituose (§ 1 [6] Z 2 Alkoholsteuergesetz).

14.10 Historische Entwicklung der Alkoholsteuer

Das Alkoholsteuergesetz regelt die Verbrauchsteuer, die auf gebrannten Alkohol einzuheben ist, führt aber keine eigenen Definitionen für „Spirituosen“ ein. Als „Alkohol“ im Sinne des Alkoholsteuergesetzes gelten gebrannter Alkohol bzw. nichtweinhaltige Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, ab einem Alkoholgehalt von 1,2 Vol.-% (Kombinierte Nomenklatur, Positionen 2207 und 2208). Aufgespritete Weine/Obstweine (Kombinierte Nomenklatur, Position 2204 bis 2206) mit einem Gehalt von weniger als 23 Vol.-% Alkohol fallen nicht unter das Alkoholsteuergesetz. Aufgespritete Weine/Obstweine bis 10 Vol.-% Alkohol gelten als Weine/Obstweine und mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol.-% Alkohol und weniger als 23 Vol.-% Alkohol als Zwischenerzeugnisse (Schaumweinsteuergesetz, vgl. Abschnitt 14.8, S. 120).

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen zum Branntwein

Ab dem 18. Jahrhundert bis 1994 bestanden in Österreich vier Staatsmonopole: für Salz, für Tabak, für Glücksspiel und für die Branntweinerzeugung (Alkoholmonopol). Mit dem EU-Beitritt sind nach dem Grundsatz des freien Warenverkehrs alle Monopole mit Ausnahme des Glücksspielmonopols weggefallen. Bis zum endgültigen Auslaufen per 31. Dezember 2000 waren degressive Stützungen vorgesehen, um den betroffenen Betrieben eine Strukturumwandlung zu ermöglichen. Eine umfassende Darstellung des Branntweinmonopols vor dem EU-Beitritt findet sich bei Eisenbach-Stangl (1991).

Grundlage für das Branntweinmonopol nach 1945 war das deutsche Recht (Gesetz über das Branntweinmonopol, dRGBl. I, S. 405, 8. 4. 1922), das nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auch für Österreich Gültigkeit erlangte (Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark, dRGBl. I S. 1449, 20. 8. 1939). In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass die Monopolverwaltung Verkaufspreise für gebrannte alkoholische Getränke (Branntwein) festlegt und dass nach Bewilligung erzeugter Branntwein für einen festgelegten Branntweinübernahmepreis an das Monopol zu verkaufen war. Für den Fall, dass der Branntwein nicht ablieferungspflichtig war, war er mit einem prozentual hohen Branntweinaufschlag (analog einer Steuer) zu verkaufen. Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt (Kriegswirtschaftsverordnung, dRGBl. I S. 1909, 4. 9. 1939), der nach Ende des Zweiten Weltkriegs in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz StGBl. 100/1945). Durch das Schillinggesetz (StGBl. Nr. 231/1945) wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Im Jahr 1951 wurde das Branntweinmonopolgesetz erstmals in der Zweiten Republik novelliert (BGBl. Nr. 179/1951). Eine wesentliche Änderung erfolgte mit der Anpassung an das EU-Recht 1995 (BGBl. Nr. 703/1994), wobei das Gesetz anfangs noch „Alkohol – Steuer und Monopolgesetz“ hieß. Erst Ende 2000, nachdem das Monopol endgültig ausgelaufen war, wurde es in „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol

und alkoholhaltige Waren“ (Kurzfassung „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt – in Verbindung mit einer Steuererhöhung (Budgetbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000). Im Jahr 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung dieser Verbrauchsteuer (Abgabenänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 13/2014).

Da erst mit dem Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995 im Zuge der Anpassung an das EU-Recht eine Verbrauchsteuer auf gebrannten Alkohol eingeführt wurde, ist ein Vergleich der Entwicklung der Alkoholsteuer erst ab diesem Jahr sinnvoll. Zuvor verdiente der Staat über das Alkoholmonopol zwar am Brennen von Alkohol, aber nicht über eine Verbrauchsteuer, die über die erzeugte Menge Reinalkohol bemessen wird. Im Jahr 1995 betrug der Regelsteuersatz für die Alkoholsteuer 100 Schilling (7,27 €) pro Liter Reinalkohol. Im Jahre 2000 wurde die Regelsteuer auf zehn Euro pro Liter Reinalkohol und 2014 auf 12 Euro Liter Reinalkohol erhöht (§ 2 Alkoholsteuergesetz).

Unter gewissen Umständen gibt es auch niedrigere Steuersätze (vgl. dazu Kapitel 15.1).

15 Aktuelle Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Alkohol

15.1 Alkoholsteuer

Die Alkoholsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die ausschließlich auf die Besteuerung gebrannten Alkohols abzielt, und beträgt laut § 2 Alkoholsteuergesetz derzeit pro Liter Reinalkohol (rA)

- 12 Euro – im Regelfall,
- 6,48 Euro – unter Abfindung bis maximal 100 Liter rA pro Jahr,
- 6,48 Euro in Verschlussbrennereien bis maximal 400 Liter rA pro Jahr,
- 10,80 Euro für die zweiten 100 Liter rA unter Abfindung pro Jahr.

Nach § 70 Alkoholsteuergesetz gilt den Hausbrand betreffend ferner die folgende Steuerbegünstigung:

- Steuerfrei ist gebrannter Alkohol in Tirol – 15 Liter rA für abfindungsberechtigte Landwirtinnen/Landwirte in Tirol, 6 Liter rA für Haushaltsangehörige, Dienstnehmer:innen bzw. Personen im Ausgedinge (nicht für Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder Ehepartner:innen) – insg. max. 51 Liter rA.
- Steuerfrei ist gebrannter Alkohol auch im restlichen Österreich für abfindungsberechtigte Landwirtinnen/Landwirte – 6 Liter rA für sich und 3 Liter rA für Haushaltsangehörige, Dienstnehmer:innen bzw. Personen im Ausgedinge (nicht für Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder Ehepartner:innen) – insg. max. 27 Liter rA.

Eine Alkoholsteuer von zwölf Euro pro Liter Reinalkohol im Regelfall bedeutet, dass für einen Liter Spirituose mit 40 Vol.-% Alkohol 4,80 Euro Verbrauchsteuer anfallen.

Aus dem Umstand, dass man laut § 85 Alkoholsteuergesetz nur Vorrichtungen zur Erzeugung von Alkohol ab einem Rauminhalt von mehr als zwei Litern behördlich anmelden und nach § 1 VO-Sicherungsmaßnahmen verplomben lassen muss, leiten manche Personen ab, dass das Brennen geringer Mengen Alkohol mit kleinen Geräten steuerfrei sei, was sachlich genau genommen aber falsch ist. Manche Anbieter solcher Kleingeräte – z. B. Destillatio (2023) – legen das mit Formulierungen wie „*Destillen bis zu 2 Liter. Alle Destillen in dieser Kategorie dürfen Sie legal und ohne Anmeldung bei den Behörden bei uns bestellen (...) in Österreich dürfen Sie aber auch Alkohol destillieren*“ nahe.

Legal destillieren darf in Österreich zwar tatsächlich jeder – aber „legal destillieren“ bedeutet nicht, dass man keine Steuer zahlen muss. Es kann zwar sein, dass die Erzeugung geringer Mengen Alkohol mit so kleinen Brenngeräten im Falle einer Anzeige keine Folgen zeitigt – aber die Rechtsauffassung, dass der Gesetzgeber diese Form der Alkoholerzeugung explizit erlaubt hätte, lässt sich aus dem Alkoholsteuergesetz nicht ableiten.

Brennen unter Abfindung im Sinne des § 55 Alkoholsteuergesetz bedeutet, dass jemand unter Meldung an das zuständige Zollamt selbsterzeugte Früchte auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet, wobei die aus den Früchten erzielbare Alkoholmenge und die dafür notwendige Brenndauer nach Durchschnittswerten pauschal festgesetzt werden. Die zu bezahlende Steuer hat die bzw. der Abfindungsberechtigte selbst zu errechnen.

Als **Verschlussbrennereien** im Sinne des § 20 Alkoholsteuergesetz bezeichnet man Betriebe mit verplombten, überwachungspflichtigen Geräten, bei denen der gesamte Brennvorgang vom zuständigen Zollamt überwacht wird und bei denen – im Gegensatz zu Abfindungsbrennereien – die tatsächlich entstandene Alkoholmenge nicht geschätzt, sondern exakt ermittelt wird.

In Tabelle 6 werden die Verbrauchs- und die Umsatzsteuer, die im Regelfall in Zusammenhang mit dem Verkauf von Spirituosen anfallen, exemplarisch durchgerechnet, wobei ein sehr günstiger Verkaufspreis von 12,00 Euro für die 0,7-Liter-Flasche einer Spirituose mit 40 Vol.-% zugrunde gelegt wurde. Nicht berücksichtigt sind die aus fiskalischer Sicht nicht unerheblichen Steueranteile, die bei Erzeugung bzw. Vertrieb anfallen, die im Warenwert aber bereits enthalten sind und die auch nicht pauschal berechenbar sind wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer usw.

Tabelle 6: Rechenbeispiel für Steuern auf Spirituosen

Spirituose (0,7 Liter) mit 40 Vol.-% zu einem angenommenen Endverkaufspreis von 15,00 €	Preisanteile in €
Warenwert	6,64 €
Alkoholsteuer 12 € pro Liter Reinalkohol	3,36 €
(Umsatzsteuerbasis)	(10,00 €)
Umsatzsteuer 20 %	2,00 €
Endverkaufspreis (angenommen)	12,00 € im Einzelhandel
Summe der Verbrauch- und der Umsatzsteuer lt. Berechnung	5,36 €

Quelle und Darstellung: GÖG

15.2 Biersteuer

Die Biersteuer, ebenso eine Verbrauchsteuer, wird nicht nach dem Alkoholgehalt, sondern nach dem Stammwürzegehalt in Grad Plato (°P) bemessen, wobei aktuell zwei Euro pro Hektoliter Bier je Grad Plato an Biersteuer anfallen (§ 3 [1] Biersteuergesetz). Bei durchschnittlichem Bier mit zwölf Grad Plato ist demnach pro Liter Bier eine Biersteuer von 0,24 Euro fällig. Aus dem Reststammwürzegehalt und dem Alkoholgehalt eines fertigen Bieres kann man die Grädigkeit nachträglich rückrechnen und so die Angaben der Hersteller überprüfen.

Wie in Abschnitt 15.2 ausgeführt, gab es bereits in der Monarchie eine Biersteuer, und diese besteht bis heute ohne Unterbrechung. Nach der Umstellung auf EU-Recht im Jahr 1994 betrug die Biersteuer in Österreich 20 Schilling (1,45 Euro) pro Hektoliter Bier je Grad Plato (Biersteuergesetz 1995). Nach der Abschaffung der Getränkesteuer im Jahre 2000 wurde die Biersteuer auf 2,04 Euro angehoben (Änderung des Biersteuergesetzes 1995) und mit dem Steuerreformgesetz 2005 auf zwei Euro abgerundet.

Um die Biersteuer in ein quantitatives Verhältnis zur Alkoholsteuer setzen zu können, sind folgende Überlegungen notwendig: Ein durchschnittliches Bier mit rund 12 °P hat bei vollständiger Vergärung einen Alkoholgehalt von ca. fünf Vol.-% Reinalkohol (rA; vgl. Abschnitt 2.3, S. 6). Das bedeutet, dass in diesem Fall 0,24 Euro pro Liter Bier bzw. 4,80 Euro pro Liter rA an Biersteuer

anfallen. Bei sehr süßen Bieren, in deren Fall nur ein begrenzter Anteil der Stammwürze vergoren wird, ist der Steuersatz pro Liter rA entsprechend höher.

Für kleine, unabhängige Brauereien gibt es nach § 3 (3) Biersteuergesetz ermäßigte Steuersätze (jeweils in Bezug zur Regelsteuer) in der Höhe von:

- 60 Prozent (= Ermäßigung um 40 %) bis 12.500 hl Bierproduktion pro Jahr
- 70 Prozent zwischen 12.501 und 25.000 hl Bierproduktion pro Jahr
- 80 Prozent zwischen 25.001 und 37.500 hl Bierproduktion pro Jahr
- 90 Prozent zwischen 37.501 und 50.001 hl Bierproduktion pro Jahr
- 100 Prozent (= keine Ermäßigung) ab 50.001 hl Bierproduktion pro Jahr

Völlig steuerfrei ist das Brauen von Bier für den Eigenbedarf.

In Tabelle 7 werden Verbrauch- und Umsatzsteuer, die im Regelfall im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bier anfallen, für ein durchschnittliches Bier mit einem Stammwürzegehalt von zwölf Grad Plato exemplarisch durchgerechnet, wobei im Einzelhandel beispielhaft ein günstiger Verkaufspreis von 1,20 € und in der Gastronomie ein solcher von 4,20 € zugrunde gelegt wurde. Nicht berücksichtigt sind die aus fiskalischer Sicht nicht unerheblichen Steueranteile, die bei Erzeugung bzw. Vertrieb anfallen, die im Warenwert bereits enthalten sind und die auch nicht pauschal berechenbar sind wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer usw.

Tabelle 7: Rechenbeispiel für Steuern auf Bier

Bier (0,5 Liter) mit 12 Grad Plato Stammwürze zu einem angenommenen Endverkaufspreis	Preisbestandteile im Einzelhandel	Preisbestandteile in der Gastronomie
Warenwert	0,88 €	3,38 €
Biersteuer 2,00 € pro Grad Plato pro hl	0,12 €	0,12 €
(Umsatzsteuerbasis)	(1,00 €)	(3,50 €)
Umsatzsteuer 20 %	0,20 €	0,70 €
Endverkaufspreis (angenommen)	1,20 €	4,20 €
Summe der Verbrauch- und der Umsatzsteuer lt. Berechnung	0,32 €	0,82 €

Quelle und Darstellung: GÖG

15.3 Schaumweinsteuer

Die Schaumweinsteuer wurde 2020 aufgehoben (§ 3 Schaumweinsteuergesetz). An der Schaumweinsteuer wurde bis zur Aufhebung kritisiert, dass sie nur für Schaumwein (Kohlendioxiddruck ab 3 bar), nicht aber für den geschmacklich recht ähnlichen Perlwein (Kohlendioxiddruck bis 2,5 bar) verhängt wurde, woraus sich für Perlweinproduzenten ein deutlicher Steuervorteil ergab. Diesen Vorteil gibt es nun nicht mehr.

15.4 Zwischenerzeugnissteuer

Die Zwischenerzeugnissteuer laut § 41 Schaumweinsteuergesetz beträgt:

- 0,8 Euro pro Liter Zwischenerzeugnis; d. h. pro Liter aufgespritzten Weines oder Obstweines mit mehr als 10 und maximal 22 Vol.-% Alkoholgehalt.

Um diese Steuer in ein Verhältnis zur Alkoholsteuer zu setzen, sind folgende Überlegungen notwendig: Wenn man von einem aufgespritzten Dessertwein wie etwa einem Portwein mit 20 Vol.-% Alkohol ausgeht, bedeuten 0,80 € Verbrauchsteuer pro Liter Getränk 4,00 € pro Liter rA. Ausgehend von einer 0,75-Liter-Flasche dieses Dessertweines, bedeuten 0,8 Euro Verbrauchsteuer pro Liter Getränk 0,6 Euro Verbrauchsteuer für die 0,75-Liter-Flasche mit diesem Wein.

Tabelle 8: Rechenbeispiel für Steuern auf Zwischenerzeugnisse

Portwein (0,7 Liter) mit 20 Vol.-% zu einem angenommenen Endverkaufspreis von 9,00 €	Preisanteile in €
Warenwert	6,94 €
Zwischenerzeugnissteuer 0,8 € pro Liter Getränk (Umsatzsteuerbasis)	0,56 € (7,50 €)
Umsatzsteuer 20 %	1,50 €
Endverkaufspreis (angenommen)	9,00 € im Einzelhandel
Summe der Verbrauch- und der Umsatzsteuer lt. Berechnung	2,06 €

Quelle und Darstellung: GÖG

15.5 Vergleich der Verbrauchsteuern pro Liter Reinalkohol

Der folgende Vergleich (siehe Tabelle 9) baut auf den in den vorhergegangenen Kapiteln entwickelten Annahmen und Überlegungen ohne Berücksichtigung ermäßigter Steuersätze auf.

Tabelle 9: Vergleich der Verbrauchsteuern unterschiedlicher alkoholischer Getränke

Getränkeart	Verbrauchsteuer pro Liter Getränk	Verbrauchsteuer pro Liter Reinalkohol
Spirituosen 40 Vol.-% Alkohol	4,80 Euro	12,00 Euro
Schaumwein 12 Vol.-% Alkohol	0,00 Euro	0,00 Euro
Bier mit 12 Grad Plato (entspricht ca. 5 Vol.-%)	0,24 Euro	4,80 Euro
Dessertwein mit 20 Vol.-% Alkohol	0,80 Euro	4,00 Euro
Wein oder Obstwein	0,00 Euro	0,00 Euro
Perlwein	0,00 Euro	0,00 Euro

Quelle und Darstellung: GÖG

16 Die Erstellung von Alkoholstatistiken

Weingeist (Reinalkohol) spielt als Kraftstoff (z. B. Spiritusglühlichter, Spirituskocher), als Lösungsmittel, als Reinigungsmittel, als Ausgangsprodukt für die Essigerzeugung und vieles mehr eine wichtige Rolle und unterliegt, sofern er nicht zum Konsum als Spirituose geeignet ist, nicht der Alkoholsteuer. Um zu verhindern, dass Alkohol, der nicht zum menschlichen Konsum bestimmt ist, getrunken werden kann, wird dieser – außer für genau definierte Ausnahmen – vergällt, wobei laut § 6 Verordnung Vergällung von Alkohol elf unterschiedliche Vergällungsmittel zulässig sind. Ausnahmen sind laut § 4 Alkoholsteuergesetz z. B. Weingeist für die Verwendung in Arzneimitteln oder als Ingrediens für die Erzeugung von Getränken und Speisen. In diesem Zusammenhang darf das Endprodukt keinen oder einen nur geringen Alkoholgehalt (weniger als 1,2 Vol.-%) aufweisen. Um die unkontrollierte Erzeugung destillierten Alkohols zu unterbinden, gibt es detaillierte gesetzliche Vorschriften, welche die behördliche Kontrolle der Inbetriebnahme von Destillationsgeräten sicherstellen (VO-Sicherungsmaßnahmen). Aus den genannten Gründen sind die Produktion, der Export, der Import und die Lagerung von Weingeist über die Statistiken der Steuerbehörden relativ präzise erfassbar.

Auch bei **Bier**, das der Biersteuer unterliegt, und bei Zwischenerzeugnissen, die der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen, lässt sich die erzeugte Menge, gestützt auf Steuereinnahmen, relativ gut schätzen.

Bei **Wein aus Trauben**, für den in Österreich keine Verbrauchsteuer eingehoben wird, ist die Erfassung der Produktionsmenge über Verbrauchsteuern zwar nicht möglich, die Menge des in Österreich produzierten Weins kann aber nichtsdestoweniger relativ gut ermittelt werden, da Weingärten in Österreich nur nach Bewilligung angelegt werden dürfen (§ 26 Weingesetz), da bestehende Weingärten in einem Rebflächenverzeichnis (Weinbaukataster) vermerkt sind (§ 24 Weingesetz), da eine gesetzliche Verpflichtung besteht, jährlich Ernte- und Erzeugungsmeldungen abzugeben (§ 29 Weingesetz) und da diese behördlicherseits genau überprüft werden.

Auch für die **Schaumweinerzeugung** gibt es genaue Melde- und Aufzeichnungspflichten (§ 7 und §§ 29–39 Schaumweinsteuergesetz), woraus die Produktionsmenge berechnet werden kann. Da die Schaumweinsteuer abgeschafft wurde, ist die Berechnung basierend auf Steuerdaten aber nicht mehr möglich.

Relativ schwierig ist die Erfassung des in Österreich erzeugten **Obstweins** (im Wesentlichen Apfel- und Birnenmost), da für diesen weder Verbrauchsteuer eingehoben wird noch verlässliche Schätzungen der Mostbirnen- bzw. Mostapfelproduktion existieren. Basierend auf Bevölkerungsumfragen, wird aktuell vom Autorenteam dieses Textes ganz grob geschätzt, dass rund drei Vol.-% des in Österreich verkonsumierten Reinalkohols über Apfel- und Birnenmost konsumiert werden.

17 Zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke

Die Mengen alkoholischer Getränke, welche Privatpersonen für den Eigenbedarf oder als Geschenk zoll- und abgabenfrei einführen dürfen, sind seit dem EU-Beitritt Österreichs davon abhängig, ob sie aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Österreich gebracht werden. Bei der Einfuhr aus Drittländern ist ferner zu berücksichtigen, ob es sich um Grenzverkehr handelt.

17.1 Zollfreie Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten

Die folgenden Informationen stammen aus Österreichs digitalem Amt (2024).

Grundsätzlich gilt innerhalb der Europäischen Union freier Warenverkehr, d. h. Steuern und Abgaben werden im Herkunftsland eingehoben und sind damit im Preis schon enthalten. Waren können innerhalb der EU frei bewegt werden. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings drei Ausnahmen: Kraftfahrzeuge, Tabak und Alkohol.

Alkoholische Getränke können nur dann nach Österreich abgabenfrei eingeführt werden, wenn diese dem **Eigenbedarf** dienen. Zur Orientierung hat die EU Richtmengen festgelegt:

- 110 Liter Bier oder
- 90 Liter Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein) oder
- 10 Liter Spirituosen (mehr als 22 Vol.-% Alkohol) oder
- 20 Liter andere Alkoholika (maximal 22 Vol.-% Alkohol) oder
- eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

Wenn belegbar ist, dass die eingeführten Mengen nicht dem Eigenbedarf dienen, werden auch für Mengen unter der Richtmenge Abgaben fällig. Wenn plausibel gemacht werden kann, dass auch größere Mengen dem Eigenbedarf dienen, können die Richtmengen überschritten werden.

Wurden die Produkte außerhalb der EU erworben und bloß durch einen EU-Mitgliedstaat transportiert, so gelten die Grenzen für die Einfuhr aus Drittstaaten. Für diese Bestimmung ist unerheblich, ob die einführenden Personen EU-Bürger:innen sind bzw. in einem EU-Mitgliedstaat leben oder nicht.

In den genannten Bestimmungen ist keine Altersgrenze angegeben. Aus den Jugendschutzbestimmungen kann allerdings abgeleitet werden, dass diese Richtmengen für Kinder und Jugendliche, die noch nicht zum Erwerb, Besitz oder Konsum bestimmter Produkte berechtigt sind, nicht gelten, da diese nicht mit Eigenbedarf argumentieren können.

17.2 Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten

Die folgenden Informationen stammen aus Österreichs digitalem Amt (2024).

Waren, die nicht in der EU erworben wurden, müssen beim Eintritt in das EU-Zollgebiet deklariert werden, sofern die dafür vorgesehenen Freigrenzen überschritten werden. Die Zollsätze, die anzuwenden sind, sind im EU-Zolltarif festgelegt. Freigrenzen für alkoholische Getränke sind nur für den Eigenbedarf bzw. für Produkte zum Geschenkzweck vorgesehen.

Diese Freigrenzen gelten explizit nur für Personen ab einem Alter von 17 Jahren. Die Freigrenzen lauten folgendermaßen:

- 16 Liter Bier und
- 4 Liter nichtschäumender Wein und zusätzlich
- 1 Liter Alkohol oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder
- 1 Liter unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von max. 22 Vol.-% oder
- eine anteilmäßige Zusammenstellung dieser Waren

17.3 Grenzverkehr (zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)

Die folgenden Informationen stammen aus Österreichs digitalem Amt (2024).

Geringere Freigrenzen gelten für den Grenzverkehr. Das betrifft Personen, die in einem Ort wohnen oder zu einem Ort reisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie vom Ort der Einreise entfernt ist. Das gilt auch für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Grenze überschreiten, und für die Besatzung von Verkehrsmitteln, die grenzüberschreitend verkehren. Diese Umstände gelten als Grenzverkehr, für den deutlich geringere Freigrenzen gelten, und zwar explizit nur für Personen ab einem Alter von 17 Jahren. Die Freigrenzen lauten folgendermaßen:

- ein Liter nichtschäumender Wein und
- 2 Liter Bier
- $\frac{1}{4}$ Alkohol oder alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder
- $\frac{1}{4}$ unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- $\frac{3}{4}$ Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von max. 22 Vol.-% oder
- eine **anteilmäßige** Zusammenstellung dieser Waren

Mehrere Reisende dürfen ihre Freigrenzen nicht kumulieren. Die Befreiungen können maximal einmal pro Kalendertag in Anspruch genommen werden.

18 Bewilligungen für Erzeugung und Abgabe alkoholischer Getränke

Wer in Österreich ein Gewerbe ausüben möchte – und dazu gehört das Betreiben eines Lebensmittelgeschäfts oder eines Gastronomiebetriebs –, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Zudem dürfen keine gravierenden Umstände gegen die Erteilung einer Betriebsgenehmigung sprechen. Prinzipiell darf aber jeder, der die Konzession für ein Lebensmittelgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb hat, alkoholische Getränke verkaufen bzw. ausschenken. Es gibt, anders als im angelsächsischen Raum, keine **gesonderten Alkohollizenzen** und **keine Beschränkungen der Anzahl der Betriebe** mit dem Ziel, die Alkoholverfügbarkeit zu begrenzen (**Licensing**). Die gewerbliche und industrielle Alkoholerzeugung wird zwar in vielerlei Hinsicht geregelt und kontrolliert, dient aber den Zwecken, Steuervermeidung hintanzuhalten, die Qualität der Produkte im Sinne des Konsumentenschutzes zu gewährleisten und – im Falle von Wein aus Trauben (durchaus im Sinne der Produzentinnen und Produzenten) – eine Überproduktion zu verhindern. Überwachung und Kontrolle dienen **nicht** in erster Linie der Verringerung der Alkoholproduktion mit dem Ziel, die **Alkoholverfügbarkeit zu begrenzen**.

Die österreichische Haltung stimmt weitgehend mit der EU-Alkoholpolitik überein, die im Zusammenhang mit Weinüberschüssen primär wirtschaftspolitische Überlegungen anstellt und sich für *„Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“* ausspricht“ (Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 Artikel 45).

Bis zum EU-Beitritt (im Jahre 2000) gab es in Österreich zwar ein **Branntweinmonopol** des Staates, dieses trat aber sechs Jahre nach dem Beitritt außer Kraft und diente auch davor primär dazu, die aus dieser Produktion zu lukrierenden Einnahmen für den Staat sicherzustellen und die Versorgung der Bevölkerung mit Branntwein zu sichern (Eisenbach-Stangl 1991). Die Situation der Erzeugung unterschiedlicher alkoholischer Getränke gestaltet sich folgendermaßen (Zollamt Wien 2006):

- Die Erzeugung von Obstwein im privaten und bäuerlichen Bereich ist an keine gesonderte Bewilligung oder Meldung gebunden.
- Die Erzeugung von Wein muss grundsätzlich der Weinaufsichtsbehörde gemeldet werden, und es gibt eine Beschränkung der zur Weinerzeugung zulässigen Weinanbauflächen. Diese Auflagen zielen ausschließlich darauf ab, die Qualität der Weine zu gewährleisten und Überproduktion zu verhindern.
- Auch die Erzeugung von Bier ist im Privatbereich und im Rahmen von Gasthausbrauereien an keine besondere Bewilligung gebunden, allerdings müssen Gasthausbrauereien im gewerblichen Kontext die für die Erzeugung von Bier vorgeschriebenen technischen und hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Für die gewerbliche oder industrielle Herstellung von Bier ist aber prinzipiell eine Bewilligung der Steuerbehörde (Zollamt) zu erwirken.
- Die Spirituosenerzeugung sowie die gewerbliche Schaumwein- und Zwischenerzeugnisproduktion sind generell an eine Bewilligung durch die Steuerbehörde (Zollamt) gebunden.
- Der Vertrieb und der Ausschank alkoholischer Getränke sind – außer im Bereich der bäuerlichen Selbstvermarktung (z. B. Buschenschanken) – an die entsprechenden gewerblichen Konzessionen gebunden. Diese Bewilligungen werden grundsätzlich erteilt, sofern die dafür

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, wobei im Lebensmittelhandel und in der Gastronomie die Berechtigung, Alkohol zu verkaufen bzw. auszuschenken, integraler Bestandteil der Gewerbeausübung ist und es daher keiner gesonderten Alkoholbewilligung bedarf.

19 Quellen

- Alkolock Beratung (2023): Das alternative Bewährungssystem („Alkolock“, „Alkohol-Wegfahrsperrre“), <http://alco-lock.at/> (20.12.2024).
- AlkopopStG (2004): Alkopopsteuergesetz: Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen. Deutscher Bundestag, BGBl. 1, Nr. 39, Bonn, <https://www.gesetze-im-internet.de/alkopopstg/BJNR185710004.html> (20.12.2024).
- ARBÖ (2023) Länderinformationen, <https://www.arboe.at/infos/reisen-und-verkehr/laenderinfos> (20.12.2024).
- Bachmayer, S.; Strizek, J.; Uhl, A. (2024): Handbuch Alkohol – Österreich, Band 1: Statistiken und Berechnungsgrundlagen 2023. Gesundheit Österreich, Wien
- Birklbauer, A. (2017): Straftaten unter Alkoholeinfluss. Persönliche Mitteilung
- BMSGPK (2023): Lebensmittelbuch. <https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch.html> (20.12.2024)
- Bogner, M. (2023): Alkoholautomaten und Gewerberecht. persönliche Auskunft, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung Gewerberecht, Wien
- Borkenstein, R. F.; Crowther, R. F.; Shumate, R. P.; Ziel, W. P.; Zylman, R. (1964): The Role of the Drinking Driver in Traffic Accidents. Department of Police Administration, Indiana University, Bloomington, IN (Reprinted in Blutalkohol, 1974, 11, 1–131)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (2017): Jugendschutz in Europa. <http://www.protection-of-minors.eu> (20.12.2024)
- Czeike, F. (1992–2004): Historisches Lexikon Wien, Band 1, A–Da. Kremayr & Scheriau, Wien www.digital.wienbibliothek.at/wbroby/content/titleinfo/1112764 (20.12.2024)
- Dahshan, A.; Donovan, K. (2001): Auto-Brewery Syndrome in a Child With Short Gut Syndrome: Case Report and Review of the Literature. Journal of Pediatric Gastroenterology and Nutrition, 33: 214–215
- Destillatio (2017): FAQ: Welche Destillen darf man in Österreich besitzen? <https://www.destillatio.eu/destille/legal-in-oesterreich-destillen-bis-2-liter/legale-destillen-at> (20.12.2024)
- Dilling, H.; Mombour, W.; Schmidt, M. H.; Schulte-Markwort, E. (Hrsg.) (2006): Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10, Kapitel V (F) Diagnostische Kriterien für die Praxis 4., überarbeitete Auflage. Verlag Hans Huber, Bern
- Dixler Canavan, H. (2020): „The World’s Strongest Beer is back“, <https://www.eater.com/2013/10/25/6345935/brewmeister-releases-worlds-strongest-beer-at-67-5-abv> (20.12.2024)

- EASA (2004): Advertising Self-Regulation Charter. European Advertising Standards Alliance, Brussels, https://www.easa-alliance.org/wp-content/uploads/2022/03/SR_CHAR-TER_ENG_0.pdf (20.12.2024)
- EASA (2022a): EASA – What we do. <https://www.easa-alliance.org/about-easa/what-we-do> (20.12.2024)
- EASA (2022b): EASA European Advertising Standards Alliance <https://www.easa-alliance.org/wp-content/uploads/2022/03/About-EASA-leaflet-2022.pdf#page=6> (20.12.2024)
- EASA (2023) Easy Access Rules for Air Operations Revision 21, <https://www.easa.europa.eu/en/document-library/easy-access-rules/online-publications/easy-access-rules-air-operations?kw=less%20than%208%20hours%20prior%20> (20.12.2024)
- Eidgenössisches Finanzdepartement (2005): Sondersteuer auf Alcopops – Ein Jahr Sondersteuer zeigt positive Bilanz, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20053020> (22.01.2025).
- Eisenbach-Stangl, I. (1991): Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols – Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genussmittel in Österreich 1918–1984. Campus, Frankfurt
- FAO (2024) der weltweite Codex Alimentarius – International Food Standards <http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/en/> (20.12.2024)
- Farke (2008): Auswirkungen des Alkopopsteuergesetzes in Deutschland. Abhängigkeiten 2, 15-30 https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/Abhaegigkeiten/2008/iss_2/PDFs_articles_2008/ABH_vol14_iss2_art2.pdf (20.12.2024) Gatscha M.; Grand, C. (2022): Evaluierung Alternatives Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperrre. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Band 87 https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/verkehrssicherheit/vsf/forschungsarbeiten/87_alkoholwegfahrsperrre.html (20.12.2024)
- Geist im Glas (2024): „Alcotec 23 % Alcohol Turbo Yeast“, <http://www.alcotec.co.uk/consumer-products/alcotec-turbo-yeast/alcotec-vodka-star.html> (22.01.2025)
- Heinrich-Lenz, A. (2003): Das Weinrecht in Österreich von 1880 bis 2003. Dissertationsarbeit zur Erlangung des Doktorgrades an der Universität für Bodenkultur, Wien
- Hurst, P. M. (1973): Epidemiological Aspects of Alcohol in Driver Crashes and Citations. Journal of Safety Research, 5, 3, 130–147
- Information des Pressesprechers BMI (2016): Interner Erlass vom 2. Oktober 2015, Geschäftszahl BMI-EE2010/0009-II/12/a/2015 „Richtlinien für das Einschreiten der Organe der Straßenaufsicht bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift“. Bundesministerium für Inneres, Wien
- Jones, A. W. (2010): Evidence-based survey of the elimination rates of ethanol from blood with applications in forensic casework. Forensic Science International, 45, 10, 1299–1304

- Kaltenegger, A. (1999): Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern. Zeitschrift für Verkehrsrecht, 44, 3, 103–106
- Kamensky, J. (2015): Versteckter Alkohol in Lebensmitteln. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, https://www.vis.bayern.de/essen_trinken/kennzeichnung/versteckteralkohol.htm (20.12.2024)
- KommAustria (2006): Bescheid über Verletzung des Werbetrennungsgebotes und des Verbotes von Spirituosenwerbung – RTV Steyr vom 12. 1. 2006 (GZ: KOA 3.160/05-008), [KommAustria 2006](#) (20.12.2024)
- Medienforschung (2023): Linksammlung: Die österreichische Rundfunk-Chronik. ORF, Wien http://mediendaten.orf.at/index2.htm?links/links_chronik.htm (20.12.2024)
- Mercedes Benz (2024): Anfänge des Automobils, <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/tradition/geschichte/1886-1920.html> (20.12.2024)
- ORF Enterprise (2020): Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbesendungen auf ORF.AT – gültig ab 18. 1. 2020, ORF, Wien https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-informationen/agb/AGB_2020_ORF-Radio_TV.pdf (20.12.2024)
- Österreichs digitales Amt (2024): Mitnahme von Alkoholika nach Österreich, https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/reisen_und_ferien/1/2.html (20.12.2024)
- ÖWR (2022a): Verfahrensordnung. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, Stand: Dezember 2022, <http://www.werberat.at/beschwerdeverfahrensordnung.aspx> (20.12.2024)
- ÖWR (2023a): Statuten des Vereins. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, Stand: Februar 2023: <https://www.werberat.at/Statuten.aspx> (20.12.2024)
- ÖWR (2023b): Neufassung des Ethik-Kodex der Werbewirtschaft vom 12.1.2021 https://www.werberat.at/layout/ETHIK_KODEX_11_2023.pdf (20.12.2024)
- ÖWR (2024a): Das Selbstbeschränkungssystem in Österreich – Kultur und Tradition. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, https://www.werberat.at/kultur_tradition.aspx (20.12.2024)
- ÖWR (2024b): Das Selbstbeschränkungssystem in Österreich. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, https://www.werberat.at/selbstbeschraenkungssystem_oesterreich.aspx (20.12.2024)
- Pfannhauser, W. (2004): Alkohol: Freund oder Feind? Aspekte der Lebensmittelchemie, Vortrag am ÖGE-Symposium „Alkoholprävention“ am 19. September. Technische Universität Graz, Institut für Lebensmittelchemie und -technologie, Graz
- Reissner, G.-P. (2008): Alkohol am Arbeitsplatz aus arbeitsrechtlicher Sicht. In: Wächter, G.; Burger, F. (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht 2008 – Schwerpunkt: Arbeitszeitrecht, Innsbruck University Press, Innsbruck, S. 209–238

- Reissner, G.-P. (2015): Die Auswirkungen von drogen- und alkoholbedingten Arbeitsausfällen auf arbeitsrechtliche Ansprüche und Kündigungsschutz. In: Reissner, G.-P. (Hrsg.): Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz, 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien, S. 43–62
- Schneeberger, K. (2015): Arbeitsrechtliche Verbote und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Drogen- bzw. Alkoholkonsum. In: Reissner, G.-P. (Hrsg.): Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz, 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien, S. 21–42
- Schubert, W. (2023): Alkolock-Erprobung in Österreich. Pers. Mitteilung, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Schullian, G. (2023): Werbebeschränkung für Wein. Pers. Mitteilung, Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM)
- Schweizer Alkoholgesetz (aktuelle Fassung) (AlkG) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de#fn-d6e1275 (20.12.2024)
- Schweizer Alkoholgesetz Änderung (2003) (AlkG) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2004/34/de> (20.12.2024)
- Uhl, A. (2009): Absurditäten in der Suchtforschung. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 32, 3/4, 19–39
- Uhl, A.; Kobrna, U. (2006): Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa, Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 29, 3, 43–48
- Uhl, A.; Strizek, J.; Puhm, A.; Kobrna, U.; Springer, A. (2009): Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch 2008, Band 1: Forschungsbericht. Bundesministerium für Gesundheit, Wien
- Verband der Brauereien Österreichs (2012): Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft, Verband der Brauereien Österreichs, Wien, http://werberat.at/layout/Kommunikationskodex2013_Brauereien.pdf (20.12.2024)
- Verband der österreichischen Spirituosenindustrie (2016): Kommunikationskodex. Wien <http://www.werberat.at/layout/Kom.kodex-Spirituosenindustrie.pdf> (20.12.2024)
- Windirsch, B.; Brinkmann, B.; Taschan, H. L. (2007): Alkoholgehalte ausgewählter Lebensmittel: Alcohol contents in selected food. Ernährung/Nutrition, 31/1:24–29
- Wirtschaftskammer Wien (2001): Rechtsunverbindliche Auskunft der Rechtsabteilung. WK Wien
- WKO (2021): Gemeinsamer Zolltarif, <https://www.wko.at/aussenwirtschaft/der-zolltarif> (20.12.2024)
- WKO (2022a): Codex Alimentarius – Österreichisches Lebensmittelbuch. https://www.wko.at/branchen/industrie/nahrungs-genussmittelindustrie/Codex_Alimentarius.html#Geschichtliche_Entwicklung (20.12.2024)
- WKO (2023): Der Zolltarif – Allgemeine Informationen zum österreichischen Gebrauchszolltarif. https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Der_Zolltarif.html (20.12.2024)

Zollamt Wien (2006): Details zum Zollltarif. Persönliche Mitteilung von Michael Hafenscher, Wien